

Handbuch
Journalismus



Ernst Fricke

Recht für Journalisten

2., völlig überarbeitete Auflage

 UVK

Teil 4 Rechercherecht

I Informationsanspruch der Medien/Auskunftspflicht der Behörden

I.1 Rechtliche Grundlagen

Die Grundrechte der Presse- und Rundfunkfreiheit gewährleisten einen unmittelbar gegen staatliche Stellen gerichteten Informationsanspruch der Medien (streitig; zum Meinungsstand und der von der Rechtsprechung vertretenen Gegenansicht Burkhardt, in: Löffler, Presserecht, 5. Auflage, 2006, § 4 LPG, Rdnr. 16 ff.). Der in den Landespressegesetzen normierte Auskunftsanspruch konkretisiert den in Art. 5 GG enthaltenen Anspruch auf Informationsfreiheit und Informationsvielfalt. Staatliche Öffentlichkeitsarbeit im verfassungsrechtlich normierten, demokratischen Rechtsstaat ist unverzichtbar (Soehring, Presserecht, 4. Auflage, 2010, § 4, Tz. 5 ff.; dazu Koreng, AfP 2009, S. 117 ff., zum »Kanzler-Podcast«: ders., S. 121; vgl. auch Bethge, AfP 2007 (Sonderheft), S. 18 ff.). Den Medien steht damit gegenüber staatlichen Stellen ein Rechtsanspruch auf Informationserteilung zu (vgl. dazu auch den Tagungsbericht zur 107. Tagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit in Leipzig; kritisiert wird, dass Politiker zunehmend Live-Übertragungen aus dem Bundestag verhindern, vgl. Süddeutsche Zeitung v. 23.04.2010). Die konkrete Erfüllung dieses Informationsanspruchs ist außerdem Amtspflicht i.S.v. Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB.

Rechtsanspruch auf Informationserteilung

Der Auskunftsanspruch gegenüber staatlichen Stellen steht nach dem Wortlaut der meisten Landespressegesetze den Vertretern der Presse zu.

§ 4 LPG BW

- (1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auskünfte können verweigert werden, soweit
 1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
 2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
 3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
 4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.
- (3) Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse allgemein verbieten, sind unzulässig.

§ 4 LPG BW

Rundfunkveranstalter und Telemedien Manche Landespressegesetze sehen eine entsprechende Anwendung der Auskunftsrechte für den Rundfunk vor; auch § 9 a RStV enthält eine vergleichbare Regelung:

§ 9a RStV

(1) Rundfunkveranstalter haben gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

(2) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an Rundfunkveranstalter verbieten, sind unzulässig.

(3) Rundfunkveranstalter können von Behörden verlangen, dass sie bei der Weitergabe von amtlichen Bekanntmachungen im Verhältnis zu anderen Bewerbern gleichbehandelt werden.

Der Auskunftsanspruch von Rundfunkanbietern in § 9a RStV wird für Anbieter von Telemedien – an etwas versteckter Stelle – in § 55 Abs. 3 RStV für entsprechend anwendbar erklärt.

Wesen der Auskunftspflicht Die Auskunftspflicht staatlicher Stellen ist das Korrelat des Rechts und der Verpflichtung der Medien zum Sammeln und Verbreiten von Nachrichten sowie zur Mitwirkung an der öffentlichen und privaten Meinungsbildung (VG Saarland, AfP 1997, 837 (839); OVG Saarland, AfP 1998, 426 (427)).

1.2 Auskunftsverpflichtete

Auskunftsverpflichtete Der Auskunftsanspruch richtet sich gegen die Behörden. Dabei sind die Auskünfte nicht von jedem Beamten, sondern nur von dem jeweiligen Behördenleiter oder demjenigen zu erteilen, auf den die Verpflichtung zur Auskunft übertragen wurde. Behörden im Sinne der Pressegesetze sind auch Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Parlamente und ihre Verwaltungen. Sie unterliegen ebenfalls der Auskunftspflichtung (Soehring, Presserecht, 4. Auflage, 2010, § 4, Tz. 18).

Rundfunkanstalten Ob die Rundfunkanstalten, Hörfunk und Fernsehen, auskunftsverpflichtet sind, wird kontrovers beurteilt (vgl. etwa VGH Mannheim, NJW 1982, 668; vgl. dazu auch die Nachweise bei Soehring, a.a.O., Tz. 20).

Nach hier bezogener Position sind Rundfunkanstalten nur dort auskunftspflichtig, wo sie hoheitliche Verwaltungsbefugnisse ausüben (z. B. Einzug von Gebühren, Haushaltsfragen).

Das VG Köln hat Ende 2009 entschieden, der WDR müsse keine Auskünfte nach dem nordrhein-westfälischen Informationsfreiheitsgesetz erteilen, weil der Sender keine öffentliche Verwaltungstätigkeiten ausübe (vgl. VG Köln, ZUM-RD 2010, 174 ff.; epd medien 3/2010, vom 16.01.2010: »Streit über Auskunftspflicht des WDR geht in die Berufung«; vgl. zur Entscheidung des VG Köln auch die Anmerkung von Schnabel, ZUM 2010, S. 412 ff. sowie den Tagungsbericht von Müller zur 107. Tagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit in Leipzig, faz.net vom 26.04.2010: »Dinosaurier in der Pflicht«).

1.3 Notwendigkeit der Güterabwägung

Da das Recht der Medien auf Informationserteilung häufig mit Belangen anderer kollidiert, so etwa mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder schutzwürdigen Behördeninteressen, hat eine Güterabwägung stattzufinden (dazu Burkhardt, in: Löffler, Presserecht, 5. Auflage, 2006, § 4 LPG, Rdnr. 90). Abzuwägen sind das jeweils konkret in Frage stehende Informationsinteresse der Öffentlichkeit nach Aktualität und Intensität einerseits und das Gewicht derjenigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Belange, die der Auskunftserteilung ganz oder teilweise entgegenstehen könnten (Soehring, Presserecht, 4. Auflage, 2010, § 4, Tz. 24).

Güterabwägung

1.4 Gleichbehandlung

In Erfüllung der Öffentlichkeitsarbeit und der Auskunftsverpflichtung haben die Behörden strikte Neutralität walten zu lassen (OVG Bremen NJW 1990, 933). Einige Landespressegesetze bestimmen sogar, dass der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift von den Behörden verlangen kann, dass ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden (§ 4 Abs. 4 LPP Nordrhein-Westfalen). Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es staatlichen Stellen, zwischen einzelnen Presseverlagen oder sonstigen Medien bei der Entscheidung über Zeitpunkt, Inhalt oder Umfang zu erteilender Informationen zu differenzieren, da man ansonsten Einfluss auf die Berichterstattung der Medien nehmen könnte (VG München, AfP 1993, 609). Zu berücksichtigen sind allerdings gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften (z.B. die Vertraulichkeit geheimer richterlicher Beratungen nach § 43 DRiG; das Steuergeheimnis nach § 30 AO).

Gleichbehandlungsgrundsatz

Norbert Röttgen Die »taz« kritisierte den Bundesumweltminister Norbert Röttgen vor Kurzem in einem Artikel mit dem Titel »Black Box Umweltministerium« (taz vom 16.02.2010, S. 3) wie folgt:

Röttgen lässt sich nicht von jedem beraten – und auch nicht befragen: Am Pressegespräch, bei dem der Umweltminister seine umstrittenen Pläne zur Kappung der Solarförderung vorstellen wollte, durfte das Solarmagazin Photon erst teilnehmen, nachdem der Verlag mit einer einstweiligen Verfügung gedroht hatte. Röttgen gilt als misstrauisch.

1.5 Sonstige Einsichtsrechte

sonstige Einsichtsrechte Daneben gibt es Akten- und Registerinsichtsrechte etwa in das Handelsregister nach § 9 HGB sowie in das Schuldnerverzeichnis nach § 915 ZPO. In das Grundbuch kann nach § 12 GBO bei berechtigtem Interesse Einblick genommen werden. Dafür ist die Angabe eines konkreten Bezugs des Rechercheinteresses zu dem in Rede stehenden Grundbuch nötig (BVerfG, AfP 2000, 566 (567); BVerfG, NJW 2001, 503). Beim Melderegister muss ein berechtigtes Interesse nach §§ 17 ff. MRRG bestehen, um ein Einsichtsrecht zu begründen (Melderegisterauskunft, § 21 MRRG).

Zugang besteht auch zu Dokumenten der Europäischen Union und zu Informationen über Lebensmittel und Futtermittel (näher dazu Branahl, Medienrecht, 6. Auflage, 2009, S. 31 ff.; wegen Kritik an der Öffentlichkeitsarbeit der Europäischen Kommission vgl. taz vom 21.04.2010). Einsichtsrechte bestehen ferner mit Blick auf das Güterrechtsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister oder auch Vereinsregister (hierzu Fechner/Wössner, Journalistenrecht, 2009, S. 57 ff.).

Umweltinformationsgesetz Das Umweltinformationsgesetz (§ 3 UIG, v. 23.08.2001; BGBl. I 2001, S. 2018) gewährt darüber hinaus jedermann einen Anspruch auf verfügbare Umweltinformationen. In einigen Landesverfassungen, insbesondere der neuen Bundesländer, gibt es ähnliche Informationsansprüche. Seit November 2007 ist das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in Kraft. Nach seinem § 1 besteht wiederum ein Anspruch für jedermann auf Informationszugang bspw. über Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

Melderegisterauskunft Die Zuständigkeit für eine Melderegisterauskunft ergibt sich aus den Melderegistergesetzen der Länder. Hiernach ist bei der Gemeinde anzufragen, in der der Wohnsitz der betreffenden Person vermutet wird. Die Gemeinde kann eine einfache oder erweiterte Auskunft erteilen. Die einfache Auskunft ist – abgesehen von der Zahlung der Gebühr – nicht an besondere Voraussetzun-

gen gebunden. Es wird jedoch nur über die Anschrift und das Tragen eines Dokortitels Auskunft erteilt (§ 21 Abs. 1 MRRG). Um das Geburtsdatum, frühere Vor- und Zunamen etc. zu erhalten, ist ein berechtigtes Interesse nötig, das so genau wie möglich darzulegen ist. Bejaht die Behörde dieses Interesse, erfolgt nach Auskunfterteilung eine Unterrichtung des Betroffenen über die Datenübermittlung. Die Unterrichtung unterbleibt bei einem rechtlichen Interesse des Anfragenden (aufgrund Vertragsbeziehungen, die nicht durch journalistische Recherche entstehen), § 21 Abs. 2 MRRG. Ob eine erweiterte Auskunft gegeben wird, hängt unter anderem von der jeweiligen Gemeinde ab. Das berechtigte Interesse ist immer auch das Ergebnis einer Abwägung zwischen dem Grundrecht der Pressefreiheit und dem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung des Einzelnen (BVerfG, AfP 2000, S. 566 ff. zum berechtigten Interesse bei § 12 GBO).

Gegebenenfalls kann ein Zusatz erfolgen: »Öffentliche Stellen dürfen aufgrund des Grundrechts der Pressefreiheit aus Art. 5 GG nur beschränkt Konkretisierungen des öffentlichen Informationsinteresses verlangen; schon ein schwacher journalistischer Verdacht reicht zur Begründung eines Rechercheinteresses aus« (BVerfG, AfP 2000, S. 566 ff.). Denn trotz der Notwendigkeit einer konkreten Bezugnahme wäre es nicht vereinbar mit dem verfassungsmäßigen Schutz der Medien, wenn die Durchsetzung des Informationsinteresses von der staatlichen Bewertung des Informationsanliegens abhinge. Die Presse muss vielmehr wie gesehen nach publizistischen Kriterien entscheiden dürfen, was sie des öffentlichen Interesse für werthält und was nicht, ebenso die weiteren Medien in einer demokratischen Gesellschaft (BVerfG, a.a.O., siehe auch Hinweise zur Grundbuchauskunft, S. 78 ff).

nur beschränkte
Konkretisierungspflicht

Melderegisterauskunft, § 21 MRRG

[...]

An die
Landeshauptstadt Saarbrücken
Bürgeramt City
Gerberstr. 4
66111 Saarbrücken

Konstanz, 15.12.2007

Einfache Melderegisterauskunft [Erweiterte Melderegisterauskunft]

Muster Melde-
registerauskunft,
§ 21 MRRG

Sehr geehrte Damen und Herren,

für einen journalistischen Beitrag in der Zeitung »Zeitung« bitten wir um eine einfache Melderegisterauskunft über Herrn Cnnn, geboren am 01.01.1973. Wir benötigen seine genaue Anschrift.

Ein Verrechnungsscheck in Höhe der Gebühr liegt diesem Schreiben bei.

[für einen journalistischen Beitrag in der Zeitung »Zeitung« bitten wir um eine erweiterte Melderegisterauskunft über Herrn Cnnn, insbesondere seine frühere Vor- und Zunamen, sein Geburtsdatum und -ort, seine früheren Anschriften, der Einzugtag, sowie Vor- und Familiennamen und Anschrift des Ehegaten oder Lebenspartners.

Das berechtigte Interesse ergibt sich aus Recherchezwecken für unseren Zeitungsbeitrag. Wir benötigen die Angaben um weitere behördliche Auskünfte einholen zu können. Wir bitten, von einer Unterrichtung des Betroffenen abzusehen, da wir eine verdeckte Recherche betreiben. Durch eine Unterrichtung wäre die Erstellung des Beitrags gefährdet.

In den Anlagen finden Sie die Kopie des Presseausweises und einen Verrechnungsscheck in Höhe der Gebühr.]

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Zeitungsredakteur

Anlagen

Handelsregisterauszug, § 9 HGB

Ein Handelsregisterauszug nach § 9 HGB kann von jedermann gegen eine Gebühr abgefragt werden. Aus ihm sind zum Beispiel die vertretungsberechtigten Personen der Gesellschaft und das Datum der Eintragung des Unternehmens ersichtlich. Ob man tatsächlich den Recherchezweck offen legt oder überhaupt als Pressevertreter auftritt ist Geschmackssache; nötig ist es in diesem Fall jedenfalls nicht.

Muster einer Auskunft aus dem Handelsregister, § 9 HGB

Muster einer Auskunft aus dem Handelsregister, § 9 HGB

[...]

An

Amtsgericht [mutmaßlicher Sitz der Gesellschaft]

- Registergericht -

Konstanz, 03.08.2008

Auskunft aus dem Handelsregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

für einen journalistischen Beitrag in der Zeitung »Zeitung« bitten wir um die Auskunft, ob Herr Cnnn, geb. am 01.01.1973 in Saarbrücken, im saarländischen Handelsregister als Einzelkaufmann, Gesellschafter einer Personenhandels- oder Kapitalgesellschaft geführt wird.

Ist dies der Fall, wird um die Übersendung eines unbeglaubigten Handelsregisterauszugs [sowie der Kopie der letzten vorgelegten Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder sonstiger Abrechnungen] gebeten.

[wenn die Firma bereits bekannt ist:

wir beabsichtigen über die Cnnn GmbH & Co. KG einen journalistischen Beitrag für die Zeitung »Zeitung« zu veröffentlichen und benötigen deshalb über diese Firma einen aktuellen Handelsregisterauszug. Um eine Übersendung der letzten vorgelegten Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder sonstiger Abrechnungen wird gebeten.]

Ein Verrechnungsscheck liegt bei. Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Zeitungredakteur

Anlagen

Bei den zuständigen Vollstreckungsgerichten wird nach § 915 ZPO ein Schuldnerverzeichnis geführt. In diesem wird eingetragen, wenn ein Schuldner z.B. eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder gegen ihn ein Haftbefehl ergangen ist. Nach § 915 Abs. 3 ZPO ist eine Auskunft nur in den dort genannten Fällen zulässig. Dies ist bspw. der Fall, wenn die Daten zur Abwendung von wirtschaftlichen Nachteilen benötigt werden oder sie zur Verfolgung einer Straftat erforderlich sind. Der Verwendungszweck der Daten ist ausreichend darzulegen.

**Auskunft aus
Schuldner-
verzeichnis,
§ 915 ZPO**

Muster einer
Auskunft aus
dem Schuld-
nerverzeichnis,
§ 915 ZPO

Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, § 915 ZPO:

[...]

An
Amtsgericht [am allgemeinen Wohnsitz von Herrn Cnnn]
- Vollstreckungsgericht / Schuldnerverzeichnis -

Konstanz, den 06.08.2008

Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Fortführung unserer Recherchen bitten wir um Auskunft darüber, ob im Schuldnerverzeichnis eine Eintragung von Herrn Cnnn, geb. 01.01.1973 in Saarbrücken, über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder einen Haftbefehl gegen Herrn Cnnn enthalten ist und von wann die Eintragung stammt.

Hat der Schuldner ein Vermögensverzeichnis abgelegt und eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, wird beantragt, uns das Aktenzeichen und das Datum der Entscheidung mitzuteilen.

Wir benötigen die Auskunft, um weiter recherchieren zu können. Es besteht der Verdacht einer Straftat [*näher darlegen; bspw. des Eingehungs Betrugs, wenn die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor Vertragsschluss mit unserem Informanten erfolgt ist*].

Die Kopie des Presseausweises des unterzeichnenden Redakteurs liegt diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen
Zeitungsredakteur

Anlagen

**Grundbuchaus-
kunft, § 12 GBO**

In ein Grundbuch kann bei berechtigtem Interesse ebenfalls Einblick genommen werden. Rechtsgrundlage ist § 12 GBO. Durch die Einsicht können genaue Angaben über ein bestimmtes Grundstück einer Person eingeholt werden. Es ist ein berechtigtes Interesse nötig. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts muss das berechtigte Interesse konkretisiert werden.

Es reicht nicht aus, dass der Pressevertreter allgemein in einer bestimmten Angelegenheit recherchiert und darauf verweist. Um ins Grundbuch Einsicht zu nehmen, ist die Angabe des konkreten Bezugs des Rechercheinteresses zum entsprechenden Grundstück nötig. In dem der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Fall war der Verweis auf eine Recherche zu vermeintlichen Grundstücksaktivitäten der Deutschen Bundesbank zu allgemein und ohne Bezug zum Grundstückseigentümer. Die Bundesbank war weder Eigentümerin noch Verkäuferin des Grundstücks (BVerfG, AfP 2000, S. 566).

Auch hier kann ggf. wieder ein Zusatz zur Konkretisierung des Informationsinteresses erfolgen. Allgemeine Verweise auf den Recherchezweck sind zwar unzureichend, die Konkretisierung findet ihre Grenzen aber im verfassungsmäßigen Schutz der Pressefreiheit: »Öffentliche Stellen dürfen aufgrund des Grundrechts der Pressefreiheit aus Art. 5 GG nur beschränkt Konkretisierungen des öffentlichen Informationsinteresses verlangen; schon ein schwacher journalistischer Verdacht reicht zur Begründung eines Rechercheinteresses aus (aus BVerfG, AfP 2000, S. 566 ff.)«.

Zusatz zur
Konkretisierung
des Informations-
interesses

Antrag nach § 12 GBO

[...]

An das
Amtsgericht München
- Grundbuchamt -
Infanteriestr. 5
80325 München

24.04.2008

Antrag nach
§ 12 GBO

Antrag auf Einsicht in das Grundbuch, § 12 GBO

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Recherchezwecken für einen Artikel der Zeitschrift »Zeitschrift« bitten wir um Einsicht in das Grundbuch von [...], Blatt [...], Band [...] eingetragenen Grundstücks [...], Flur [...], Flurstück [...]. Soweit dieses Grundbuch nicht an Ihrem Gericht geführt wird, wird um formlose Abgabe an das zuständige Amtsgericht - Grundbuchamt - gebeten.

Wir beantragen nach § 12 GBO, einen unbeglaubigten Grundbuchauszug zu übersenden.

Sollte der ursprünglich eingetragene Eigentümer Cnnn nicht mehr Eigentümer des Grundstücks sein, wird gebeten, den notariellen Grundstückskaufvertrag in Kopie zu übersenden.

Das berechtigte Interesse ergibt sich aus publizistischen Gründen. Der Gläubiger Bhhh betreibt aufgrund eines Vollstreckungstitels des Landgerichts München vom 08.01.2008 gegen den Schuldner Schmitt die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung. Unsere Recherchen im Umfeld des Schuldners haben ergeben, dass die Gefahr besteht, der Schuldner könnte angesichts der drohenden Insolvenz das Grundstück auf einen Dritten übertragen.

Bitte übersenden Sie uns eine Kostenrechnung für die von Ihnen gefertigten Kopien.

Mit freundlichen Grüßen
Zeitungsredakteur

Einsichtsrecht, § 12 a GBO Um überhaupt wissen zu können, ob eine bestimmte Person Grundstückseigentümer ist, erfolgt vor dem Antrag auf Grundbucheinsicht ein Antrag auf Einsicht in das Grundstückseigentümer- oder Grundstücksverzeichnis (je nach Bundesland, in dem nach Grundbesitz recherchiert wird). Dieses Einsichtsrecht schreibt § 12 a GBO fest, der aber wiederum ein berechtigtes Interesse vorausgesetzt.

**Antrag auf
Auskunft aus dem
Grundstückeigen-
tümerverzeichnis,
§ 12 GBO**

**Antrag auf Auskunft aus dem Grundstückeigentümerverzeichnis
[Grundstücksverzeichnis]**

[...]

An

[...]

München, 28.03.2008

**Antrag auf Auskunft aus dem Grundstückseigentümerverzeichnis
[Grundstücksverzeichnis], 12 a GBO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen Recherchezwecken beantragen wir gemäß § 12 a GBO mitzuteilen, ob Herr Cnnn im Grundstückseigentümerverzeichnis als Grundbesitzigentümer geführt wird [ob Herr Cnnn Eigentümer des Grundstücks in der Schmittstr. 0001, 80000 München ist. Ausweislich der beigefügten Mitteilung des Einwohnermeldeamtes ist dort sein Wohnsitz].

Ist dies der Fall, wird beantragt, uns die katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks mitzuteilen. Soweit das Grundbuch nicht an Ihrem Gericht geführt wird, wird um formlose Abgabe an das zuständige Amtsgericht - Grundbuchamt - gebeten.

Das berechtigte Interesse ergibt sich aus unserem vorläufigen Rechercheergebnis. Herr Cnnn gibt unserem Informanten gegenüber an, Eigentümer eines Grundstücks im Münchner Westen zu sein. Für das weitere Vorgehen benötigen wir die beantragte Auskunft.

Bitte übersenden Sie uns einen Kostenvermerk.

Mit freundlichen Grüßen
Zeitungsredakteur

Mittlerweile können viele Auskunftsanfragen auch online gestellt werden. Hinzuweisen ist besonders auf www.justiz.de. Dort werden mehrere Onlineangebote gebündelt. Über die entsprechenden Links gelangt man auf die Seite der Behörde oder des Gerichts, auf der die Auskunft beantragt oder direkt abgefragt werden kann.

Auskunftsanfragen online

1.6 Informationsfreiheitsgesetz

Die Informationsfreiheitsgesetze (IFG) sollen die Rechte der Bürgerinnen und Bürger stärken und zu tieferen Einblicken in die Arbeit der Behörde führen. Behördliches Handeln soll transparenter werden, die Verwaltung bürgernäher und bürgerfreundlicher (dazu Schoch, Informationsfreiheitsgesetz (IFG), Kommentar, 2009; sowie Bethge, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, Art. 5 GG, Rdnr. 51 ff.; vgl. auch den Tagungsbericht zur 107. Tagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit in Leipzig, faz.net vom 26.04.2010: »Dinosaurier in der Pflicht«; der Datenschutzbeauftragte für die Informati-

Ziel Informationsfreiheitsgesetze

onsfreiheit Peter Schaar kritisiert, die Anwendung erfolge zu restriktiv und unkooperativ, vgl. Landshuter Zeitung vom 05.05.2010).

LandesIFGs, (Bundes)IFG Mittlerweile gibt es in elf Bundesländern Informationsfreiheitsgesetze. Brandenburg war der Vorreiter (1998). Thüringen (2007), Sachsen-Anhalt (2008) und Rheinland-Pfalz (2009) erließen die jüngsten Gesetze.

Am 01.01.2006 ist das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) in Kraft getreten (zu diesem Sitsen, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, 2009). Nach § 1 IFG hat jedermann Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Auch Pressevertreter sind »jedermann«.

Auskunftsinhalt Es kann Auskunft, Akteneinsicht oder Auskunft in anderer Form verlangt werden. Der Antragsteller hat also ein Bestimmungsrecht, er kann Auskunft in einer bestimmten Form fordern. Von dieser Bestimmung kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Das Gesetz nennt als solchen Grund explizit einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand. Andere Gründe kommen ebenfalls in Frage (Püschel, AfP 2006, S. 401 ff.). Die Auskunft kann auch ganz versagt werden, z.B. wenn besondere öffentliche Belange geschützt werden müssen (§ 3). Hierzu zählen unter anderem eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Auswirkungen auf internationale Beziehungen, sollte die Auskunft bekannt werden. Weiter kann eine Verweigerung der Auskunft zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 4), zum Schutz personenbezogener Daten (§ 5) oder zum Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 6) erfolgen.

amtliche Information Amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören indessen nicht dazu. Der Begriff der Aufzeichnung ist dabei weit zu verstehen und erfasst jede Art von elektronischen, optischen und akustischen Speicherungen (Fechner, Medienrecht, 11. Auflage, 2010, S. 46).

kein rechtliches oder berechtigtes Interesse Der Antragsteller muss kein rechtliches oder berechtigtes Interesse an der begehrten Information darlegen, sondern der Staat das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes, wenn er den Zugang zur Information verweigert hat (Püschel, AfP 2006, S. 401 [402]).

Auskunftsverpflichtete des IFG Auskunftspflichtete des IFG des Bundes sind Bundesbehörden. Landesbehörden geben aufgrund der landesrechtlichen IFGs Auskunft. Aber auch Legislativ- oder Judikativorgane können verpflichtet sein (Püschel, AfP 2006, S. 401 [403]), insoweit kann auf den presserechtlichen Anspruch verwiesen werden. Die Rechtsgrundlage muss bei einem Auskunftersuchen nicht angegeben werden.

Der Auskunftsanspruch nach den Landespressegesetzen, der nur Vertretern der Presse zusteht, ist lediglich ein Recht auf Auskunft, dem mündlich, schriftlich oder elektronisch entsprochen werden kann. Inhaltlich bezieht sich die Auskunft auf einem vom Antragsteller konkret zu benennenden Sachverhalt. Form und Inhalt folgen dabei festen Regeln. Auch Pressekonferenzen oder bloße Presseerklärungen können ausreichen, um dem Auskunftsbegehren zu entsprechen (Püschel, AfP 2006, S. 401 [404]). Das IFG erweitert Journalisten also ihre Recherchemöglichkeiten.

Unterschied zu Landespresse-gesetz I

Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz können kostenpflichtig sein. Nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) des Bundesministeriums des Innern fallen je nach Aufwand Kosten an. Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften sind jedoch gebührenfrei.

Informationsge-bührenverordnung des BIM

Das IFG formuliert eine Vielzahl absoluter Ausnahmetatbestände, ohne Raum für eine Einzelabwägung zu lassen. Beim presserechtlichen Auskunftsanspruch ist hingegen eine individuelle Abwägungsentscheidung der gesetzliche Regelfall. Die Behörde ist nicht verpflichtet, bei Vorliegen der Versagungsgründe die Auskunft zu versagen (Püschel, AfP 2006, S. 401 [405]). Der Auskunftsanspruch der Pressevertreter nach den LPG kann also auch weiter reichen als jener nach dem IFG. Beide Ansprüche ergänzen sich. Journalisten können sich auf beide Ansprüche stützen.

Unterschied zu Landespresse-gesetz II

Im Jahr 2008 sind die Anträge von 1265 auf 1548 gestiegen. Gleichzeitig stiegen auch die Ablehnungen von 247 auf 536. Die Zahl der vollständig beantworteten Fragen ging von 681 auf 618 zurück. »Die Verwaltung des Bundes ist nicht unter einer Flut von Informationsanträgen zusammengebrochen. [...] Auch die Sorge vor unlösbaren Konflikten zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit hat sich nicht bestätigt. [...] Von den Bürgerinnen und Bürgern ist das neue Gesetz angenommen worden; sie haben in vielfältiger Weise von ihrem Informationsanspruch Gebrauch gemacht. [...] In manchen Behörden hingegen sind die Vorbehalte gegen die Informationsfreiheit noch deutlicher spürbar. Die Umstellung der öffentlichen Stellen des Bundes vom Grundsatz der Amtsverschwiegenheit auf Transparenz und Offenheit bricht mit übernommenen Verwaltungstraditionen und ist nicht überall in gleicher Weise vollzogen worden. [...]«

Entwicklung des IFG

Erster Tätigkeitsbericht zum Informationsfreiheitsgesetz durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, am 08.04.2008.

Auskunfts-
ersuchen IFG

Auskunftsersuchen IFG

[...]

An das
Bundesministerium des Inneren
Alt-Moabit 101 d
10559 Berlin

Stadt, 25.03.2009

Auskunftsersuchen; Kostenaufwand Zensus 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich interessiere mich für das Gesetzesvorhaben zur Anordnung des Zensus 2011, mit dem die Volks- und Wohnungszählung nach den Vorgaben einer EU-Verordnung möglich werden soll.

Hierfür erbitte ich Auskunft über die voraussichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens der Durchführung. Konkret meine ich die Kosten, die durch die Ermittlung der Daten aus den Melderegistern der Kommunen, der Register der Bundesagentur für Arbeit und der Daten der Vermessungsverwaltung entstehen. Weiter interessieren mich die Kosten, die durch die Datenerhebung anfallen, die nicht aus den Verwaltungsregistern gewonnen werden können (Informationen zu Bildung, Ausbildung und Beruf) und deshalb durch interviewgestützte Stichproben (mündliche oder schriftliche Auskünfte gegenüber dem Interviewer) erhoben werden. Die voraussichtlichen Kosten aus dem Abgleich dieser Daten mit den Melderegisterdaten, um deren Qualität zu prüfen, interessieren mich genauso wie solche, die durch die postalische Befragung von Wohnungs- und Gebäudeeigentümern entstehen werden.

Sollten die Gebühren und Auslagen 100 € übersteigen, bitte ich vorab um Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
Jedermann

[...]

An den
Bundesbeauftragten für die
Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen DDR
10106 Berlin

Stadt, 25.03.2009

Auskunft
Stasiunterlagen

Übersendung Antragsunterlagen Akteneinsicht Staatssicherheitsdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich um Übersendung der Antragsunterlagen auf Auskunft, Einsicht sowie Herausgabe von Kopien aus Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.

Mit freundlichen Grüßen
Jedermann

Diese Auskunft bestand schon vor Inkrafttreten des IFG aus § 3 Abs. 1 Stasiunterlagengesetz (StUG). Jeder Einzelne kann danach Auskunft darüber verlangen, ob in den erschlossenen Unterlagen Informationen zu seiner Person enthalten sind (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Auflage, 2005, S. 155 f. und S. 485 f.).

1.7 Gerichtliche Durchsetzung des Auskunftsanspruchs

Der Anspruch der Medien auf Auskunftserteilung kann vor den Verwaltungsgerichten klageweise geltend gemacht werden, wenn er sich gegen Behörden richtet. Die Klage bei den Verwaltungsgerichten ist eine Leistungsklage, eines Widerspruchsverfahrens bedarf es nicht (VGH Baden-Württemberg, AfP 1992, 95; Fricke, Presserecht, in: Baumann/Eiding, Verwaltungsrecht, 1. Auflage, 2002, S. 655 ff. mit Klagemuster). Die Verwaltungsgerichte sind auch für diejenigen Auskunftsklagen zuständig, die sich gegen öffentlich-rechtliche Einrichtungen in der Gestalt des Privatrechts richten (Soehring, Presserecht, 4. Auflage, 2010, § 4, Tz. 76a).

Verwaltungs-
gerichtsweg

Wenn sich der Anspruch gegen Gerichte und Staatsanwaltschaften richtet, ist er im Verfahren nach § 23 GVG vor den Oberlandesgerichten geltend zu machen (OLG Stuttgart, AfP 1992, 291).

Zivilrechtsweg

einstweiliger Rechtsschutz Da Verwaltungsprozesse längere Zeit in Anspruch nehmen können, war es in der Rechtsprechung und Literatur umstritten, ob dem Missverhältnis zwischen den Aktualitätsbedürfnissen der Medien und der Dauer der gerichtlichen Verfahren dadurch abgeholfen werden kann, dass den Medien die Möglichkeit eröffnet wird, den Auskunftsanspruch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gerichtlich geltend zu machen. Da einstweiliger Rechtsschutz lediglich zur Sicherung eines bestehenden Anspruchs bzw. zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO) in Betracht kommt, nicht aber zur Durchsetzung des endgültigen Rechts, ist die Literatur weitgehend gegen eine solche Möglichkeit im einstweiligen Rechtsschutz. Wenn aber anders ein effektiver Rechtsschutz zum Informationsanspruch nicht gewährleistet ist, muss der Auskunftsanspruch auch auf dem Wege der einstweiligen Anordnung durchgesetzt werden können. Dies ist zwischenzeitlich überwiegende Rechtsprechung (VGH Baden-Württemberg, Az. 10 S 1821/95, Der Journalist 4/96, 29; AfP 1989, 587 ff; Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Auflage, 2005, S. 22 III). Der einstweilige Rechtsschutz ist zulässig, wenn eine Verweisung des Antragstellers auf das Hauptverfahren seinen effektiven Rechtsschutz unmöglich machen würde und dem Antragsteller somit unzumutbare, nicht mehr wiedergutzumachende Nachteile entstünden, obwohl sein Obsiegen im Hauptverfahren in hohem Maße wahrscheinlich ist (BVerfGE 34, 103).

2 Auskunftsanspruch gegenüber staatlichen Stellen im Allgemeinen

Medien als Mittler Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 20, 162 [174 ff.]) haben die Medien eine Mittlerrolle. Die Transparenz staatlicher Vorgänge, Planungen und Aktivitäten sind für eine breite Öffentlichkeit als Ausfluss des in Artikel 20 GG verankerten Demokratieprinzips unverzichtbar.

Teilhabe der Bürger Eine verantwortliche Teilhabe der Bürger an der politischen Willensbildung des Volkes setzt voraus, dass »der Einzelne von den zu entscheidenden Sachfragen, von den durch die verfassten Staatsorgane getroffenen Entscheidungen, Maßnahmen und Lösungsvorschlägen genügend weiß, um sie zu beurteilen, billigen oder verwerfen zu können«, stellt das Bundesverfassungsgericht klar und eindeutig fest (BVerfGE 44, 125 ff).

Beitrag zur politischen Willensbildung Die Medien erfüllen diese wesentliche Aufgabe dadurch, dass sie durch Sammeln von Nachrichten, Aufbereiten, Übermitteln, durch Kommentierung und Glossierung zur politischen Willensbildung der Bevölkerung beitragen.

Angesichts dieser wichtigen Aufgabe kann nicht nur die Medienfreiheit abstrakt gewährleistet sein, sondern es müssen, um die Medienfreiheit auch nutzen zu können, den Medien bestimmte Quellen (und nicht nur allgemein zugängliche, wie in Art. 5 Satz 1 GG formuliert) erschlossen werden. Zu diesen Quellen zählt insbesondere die Verwaltung im Allgemeinen und im besonderen (ihre Informationen darf der Journalist als wahr unterstellen: Fechner/Wössner, Journalistenrecht, 2009, S. 60).

Einigkeit besteht aber darüber, dass staatliche Öffentlichkeitsarbeit, mithin Kommunikation staatlicher Stellen mit den Medien und damit ein geregeltes staatliches Informationswesen, im verfassungsrechtlich fundierten demokratischen Rechtsstaat unverzichtbar ist (ausführlich Christian von Coelln, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005, passim; vgl. auch Gostomzyk, Die Öffentlichkeitsverantwortung der Gerichte in der Mediengesellschaft, 2006). Den Medien steht deshalb ein Rechtsanspruch auf Informationserteilung zu, dessen Erfüllung der Staat innerhalb der durch Pressegesetze und Rechtsprechung gezogenen Grenze schon von Verfassungs wegen verpflichtet ist. Die konkrete Erfüllung dieser Informationsansprüche ist außerdem eine Amtspflicht im Sinne von Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB.

demokratischer
Rechtsstaat

In der täglichen Zusammenarbeit zwischen Behörden und Medien ist diese rechtliche Konstruktion ohne große Bedeutung. Die meisten Behörden, denen aufgrund interner Verwaltungsanweisungen die Erfüllung des Informationsanspruches der Medien übertragen ist, haben Pressestellen oder Informationsämter. Die Pressesprecher von Behörden und Ämtern werden der Tatsache gerecht, dass es auch im Interesse der staatlichen Stellen liegt, durch eine offensive Informationspolitik für ein entspanntes Verhältnis zu den Medien zu sorgen und sie auf diese Weise zugleich als Transformator eigener Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. So gibt es in vielen Bundesländern »Richtlinien für den Verkehr mit der Presse« als Verwaltungsrichtlinien.

Pressestellen

Manchmal stammen solche Richtlinien aus der Feder des Innenministeriums und manchmal als »allgemeine Verfügung des Justizministers« aus diesem Ressort. So hat beispielsweise die Pressestelle des Innenministeriums von M-V am 12.06.2003 auf Anfrage mitgeteilt, dass es in M-V keine Richtlinie über die Informationserteilung an Presse und Rundfunk gibt. Es gibt lediglich in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung Regelungen, nach welchen Mitarbeiter eines Ministeriums der Presse gegenüber Auskünfte erteilen können. Für die Landespolizei M-V gibt es einen so genannten »Medienerlass«, der speziell die Pressearbeit der Polizei regelt. Für die Zusammenarbeit der Justizbehörden mit den Medien gibt es eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Niedersachsen, die am 17.01.2002 in Kraft getreten ist (abrufbar unter www.nds-vor.is.de). Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat bereits kurz nach Inkrafttreten des Hamburgischen Pressegesetzes

Richtlinie über
die Informations-
erteilung

im Jahr 1966 »Richtlinien für den Verkehr mit der Presse« erlassen, in denen es u.a. heißt: »[...] Die Verwaltung soll aber auch ihrerseits mit der Presse ins Gespräch kommen, um der Bevölkerung die Absichten der Behörden nahe zu bringen sowie das Verständnis für ihr Handeln zu erwecken und zu verstärken. Auch durch die Weitergabe der ihr von der Verwaltung aus eigener Initiative übermittelten Informationen an die Allgemeinheit mit der Möglichkeit gleichzeitiger kritischer Verarbeitung und Stellungnahme erfüllt die Presse die gem. § 3 Pressegesetz anerkannte öffentliche Aufgabe [...]«

Leitsätze zur Städtischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Und es gibt z.B. Leitsätze zur Städtischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Städtetags in der Fassung vom 04.02.1998. In § 2 unter der Überschrift »Aufgaben der Presse- und Informationsarbeit« wird ausgeführt: »Wichtigste Aufgabe der Städtischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist eine sachliche, umfassende und ständige Information der Bürger. Sie geschieht sowohl über Presse, Nachrichtenagenturen, Funk und Fernsehen, als auch durch eine selbstgestaltete und sich unmittelbar an den Bürger richtende Informationsarbeit«.

Abwehrhaltung Trotz dieser Rechtslage kommt es vor, dass Träger hoheitlicher Gewalt, ja sogar Mitarbeiter staatlicher Pressestellen, noch immer gegenüber der Recherchetätigkeit der Medien eine Abwehrhaltung einnehmen. Sie wehren die »Rechtsansprüche auf Informationserteilung« immer wieder unzulässig ab (Beispiel bei Soehring, Presserecht, 4. Auflage, 2010, § 4, Tz. 7).

Aufdeckung von Skandalen Journalisten begegnen bisweilen solch einem restriktiven Auskunftsverhalten der Behörden, insbesondere dann, wenn diese in der Tat etwas zu verbergen haben, wenn es also um die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Skandalen geht.

Die Bild-Zeitung vom 14.05.2009 berichtete über den sächsischen Ministerpräsidenten:

Auf Beschluss des Verwaltungsgerichtes Dresden hin musste der Unions-Politiker jetzt einräumen, dass er Mandatsträger der DDR-Blockpartei CDU war! In einem Pflicht-Fragebogen bei seinem Amtsantritt als Landesminister 1999 hatte Tillich sein früheres CDU-Mandat im Kreistag Kamenz (Oberlausitz) nicht angegeben. Auf Nachfragen des »Spiegel« zu dem Fragebogen verweigerte der Sachsen-Premier zunächst jede Auskunft. Das Verwaltungsgericht Dresden verpflichtete daraufhin die Staatskanzlei, die Fragen »vollumfänglich und wahrheitsgemäß« zu beantworten.

Dann werden Anwälte auch beauftragt zu prüfen, ob es durchsetzbare Rechtsansprüche auf Auskunftserteilung gibt.

3 Besonderheiten des Informationsanspruchs

In den meisten Landespressegesetzen stehen Auskunftsansprüche gegenüber staatlichen Stellen »den Vertretern der Presse« zu. Soweit in manchen Landespressegesetzen der Rundfunk durch Verweisungsnormen nicht ausdrücklich in den Kreis der Auskunftsberechtigten einbezogen wird, wird diese bestehende Regelungslücke über den unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 GG abgeleiteten verfassungsrechtlichen Informationsanspruch geschlossen (Soehring, Presse-recht, 4. Auflage, 2010, § 4, Tz. 3 ff.).

Vertreter der
Presse

Der Auskunftsanspruch von Rundfunkanbietern in § 9a RStV wird für Anbieter von Telemedien – an etwas versteckter Stelle – in § 55 Abs. 3 RStV für entsprechend anwendbar erklärt.

Auskunftsansprü-
che Rundfunk/
Telemedien

3.1 Auskunftsberechtigte

Da der hier in Rede stehende Auskunftsanspruch nicht jedermann zusteht (anders als derjenige Anspruch aus dem IFG), sondern Bestandteil der besonderen Stellung der Presse ist, besteht in Zweifelsfällen eine Ausweispflicht für die Presseangehörigen. Bei den mit der Nachrichtensammlung und -verarbeitung betrauten Pressemitarbeitern genügt der Presseausweis, während freie Journalisten oder die mit dem Auskunftersuchen speziell Beauftragten (Redaktionssekretärin, Hausanwalt usw.) ggf. ein Legitimationsschreiben der Redaktion vorlegen können, um ihre Berechtigung nachzuweisen.

Ausweispflicht

Zu beachten ist dabei, dass die Presseausweise heute nur mehr reine Verbandsdokumente *ohne öffentlichen Glauben* sind (näher: Soehring, Presse-recht, 4. Auflage, 2010, § 4, Tz. 11).

Die Rechtsprechung hat zu fast allen denkbaren Verfahrensvarianten bereits entschieden. So steht der Auskunftsanspruch auch Volontären, Reportern, Redakteuren und dem Verleger zu. Mitarbeiter, die ihrer Funktion nach mit der technischen Hilfestellung oder kaufmännischen Belangen befasst sind, gehören nicht zum Kreis der Auskunftsberechtigten.

Auskunfts-
berechtigte I

Auskunftsberechtigt sind weiterhin Nachrichtenagenturen, Pressekorrespondenten, Hörfunk und Fernsehen. Der Auskunftsanspruch gilt nicht für »harmlose Druckwerke« (z. B. Werbedrucksachen). Buchautoren sind – außer in Bayern – ebenfalls auskunftsberechtigt. Auch Presseprodukte, die nur in geringer Auflage erscheinen, sowie private Sender sind zur Auskunft berechtigt,

Auskunfts-
berechtigte II

da die öffentliche Meinungsbildung auf eine Vielzahl von Einzelmeinungen zurückgreifen können muss (VHG Stuttgart, AfP 1986, S. 89).

Nationalität unerheblich Der Auskunftsanspruch ist nicht von der Nationalität des jeweiligen Mediums und des jeweils nachfragenden Redakteurs abhängig.

auch Boulevardpresse Nicht zulässig wäre es, wenn die Verwaltung ihre Auskunftsbereitschaft davon abhängig machen würde, dass das Anfragen den Publikationsorganen der seriösen oder der politisch genehmen Presse zuzurechnen ist, da eine Bewertung der Qualität von Presseerzeugnissen letztlich auf eine Zensur hinausliefe. Eine Behörde darf nicht die Entscheidung darüber treffen, ob ein Druckwerk von meinungsbildendem Wert ist oder nicht, da sonst einer willkürlichen Beurteilung Tür und Tor geöffnet wäre (BVerfGE 50, 234 ff; LG Münster, AfP 1987, S. 106). Dies gebietet auch die aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG folgende Neutralitätspflicht des Staates, die jede Einflussnahme auf Inhalt und Gestaltung sowie personelle Auswahl im Leistungsbereich verbietet (VGH AfP 1992,95). Auch bei kritischer oder vermeintlich beleidigender Berichterstattung ist nicht mit einem Ausschluss des Auskunftsberechtigten zu reagieren, sondern mit den bekannten Mitteln des Zivil- oder Strafrechts.

keine Auswahl durch Verwaltung Die Forderung der Verwaltung, dass ein Medienunternehmen einen »anderen, genehmeren Journalisten« mit der Informationsbeschaffung beauftragen solle, ist ebenfalls unzulässig. Zur Informationsfreiheit gehört es auch, dass eine Redaktion einen von ihr frei gewählten Mitarbeiter einsetzen kann – andernfalls hätte der Befragte jederzeit die mit der Pressefreiheit nicht zu vertretende Möglichkeit, missliebige Kritiker von der Berichterstattung auszuschließen. Dies gilt sogar, wenn es sich um äußert kritische Berichterstatte bei Medien handelt.

Beispiel Auswahlverbot

So ist ein in Deutschland nicht unbekannter Journalist von der Verwaltung des Bundestags mit einem Hausverbot belegt worden, weil er über angebliche Kokainspuren in den Toiletten des Reichstages wahrheitswidrig berichtet haben soll. Das Verwaltungsgericht Berlin hat das Hausverbot und den Ausschluss von der Parlamentsberichterstattung durch Urteil als rechtswidrig aufgehoben (VG Berlin, AfP 2001,437).

3.2 Form, Inhalt und Umfang des Auskunftsanspruchs

kein Anspruch auf laufende Pressemitteilungen Der Auskunftsanspruch bezieht sich nur auf die Beantwortung konkreter (Einzel-)Fragen. Ansprüche dahingehend, dass eine Behörde von sich aus im Sinne von Öffentlichkeitsarbeit informieren muss, sind durch die Landespressegesetze nicht gedeckt, genauso wenig wie die Forderung nach einer laufenden

Belieferung mit Material, etwa in Form von Pressemitteilungen der Behörde (BVerfG, NJW 1975, S. 891). Wird aber von der Verwaltung ein entsprechender Verteildienst eingerichtet, müssen die betreffenden Behörden aber auch insoweit strikte Neutralität walten lassen. Bei gerichtlichen Entscheidungen geht man von einer Publikationspflicht aus.

Die Auskunft setzt ferner einen Bezug zu einem konkreten Tatsachenkomplex voraus (VG Köln, 25.05.1981, unveröffentlicht). Durch § 4 LPG wäre also der Wunsch eines Pressevertreters nicht gedeckt, über alle Vorgänge in einer Behörde informiert zu werden, die »möglicherweise von Interesse« sein könnten.

Bezug nötig

Eine bestimmte Form, in der eine Anfrage von Seiten der Medien gestellt werden muss, gibt es nicht. Behörden sind grundsätzlich zur Beantwortung von schriftlichen, mündlichen und telefonischen sowie elektronischen Anfragen verpflichtet. Erwägungen der Praktikabilität sprechen allerdings dafür, umfangreiche Fragen besser schriftlich zu stellen. Da bei telefonischen Anfragen Legitimierungsprobleme auftreten könnten, wenn der Anfragende bei der Behörde nicht als Pressevertreter bekannt ist, wäre ein Rückruf der Behörden in diesem Fall als rechtlich zumutbar hinzunehmen.

keine
Formerfordernis

Auf Seiten der Behörden existiert ebenfalls keine bestimmte Form, in der die Verwaltung zu antworten hat (BVerwG, DVBl. 1966, 575). Die Beantwortung hat sachgerecht zu erfolgen (VG Stuttgart, AfP 1986, 89). So ist z.B. für aktuelle, ad hoc zu erteilende Auskünfte eine telefonische Beantwortung adäquat, um nicht den Aktualitätsanspruch der Medien zu unterlaufen.

formlose
Beantwortung

In besonders gelagerten Fällen, d. h. wenn der Informationsgehalt wesentlich von der optischen Darstellung lebt (wie z.B. bei Bauzeichnungen oder Statistiken), kann der Auskunftsanspruch zur Akteneinsicht »erstarken« (VG Hannover, AfP 1984, 60 ff.).

Erstarkung zur
Akteneinsicht

Eine konkrete, in Tagen zu bemessende Frist, innerhalb derer eine Auskunft erteilt werden muss, existiert nicht. Der Journalist muss mit der ihm erteilten Information jedoch noch etwas anfangen können. Die Verzögerung einer Antwort ohne sachlich gerechtfertigte Gründe gilt als »nicht gegeben«. Sollte die Behörde im Augenblick nicht über das nötige Wissen verfügen, so hat sie eine (begrenzte) »Ermittlungspflicht«, um die Frage des Journalisten zu beantworten, deren Grenzen nur durch den Auskunftsverweigerungsgrund der Zumutbarkeit gesetzt sind.

begrenzte
Ermittlungspflicht

Die erteilte Auskunft muss schließlich vollständig, eindeutig und wahr sein. Eine falsche, unvollständige oder unwahre Auskunft kann bei schuldhaftem Verhalten des Beamten Ersatzansprüche nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG auslösen.

vollständig,
eindeutig, wahr

- Pressekonferenz, eigene Publikationen** Zulässig ist es, wenn eine Behörde bei Anfrage eines Journalisten einschränkend auf geeignete eigene Publikationen verweist, da der Informationsanspruch der Presse sich in der Hauptsache auf diejenigen Materialien erstreckt, die eben nicht für jedermann verfügbar sind. Auch ist eine Behörde nicht verpflichtet, sämtliche Angaben zu wiederholen, die im Rahmen einer Pressekonferenz gemacht worden sind (BVerwG, AfP 1975, 762). Ebenfalls möglich ist es, wenn eine Behörde die Erteilung einer bestimmten Auskunft zurückstellt, wenn in absehbarer Zeit ohnehin eine Pressekonferenz geplant ist.
- Fotos oder Tonbandaufnahmen** Fotos oder Tonbandaufnahmen des Auskunftgebenden sind ohne dessen Einwilligung aufgrund der Bestimmungen der §§ 22, 23 KUG (Kunsturhebergesetz, Teil 5) bzw. des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Sinne von § 823 BGB nicht zulässig, wohl aber Notizen. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf ein Interview mit einem Minister, Landrat oder Oberbürgermeister oder einer bestimmten Persönlichkeit in der Behörde.
- keine »Korrektur«** Manchmal verlangen Behörden, nach erteilter Auskunft das Manuskript vorgelegt zu bekommen bzw. Einblick in Ton- oder Bildaufnahmen zu erhalten, damit möglicherweise »Korrekturen« angebracht werden können. Eine Verpflichtung der Medien dazu besteht nicht. Es ist lediglich ein Ausdruck von »good will«, wenn dem rechtlich nicht gebotenen Wunsch nachgegeben wird (zur Frage der Autorisierung durch Behörden bzw. Interviewpartner: Bölke, *Presserecht für Journalisten*, 2005, S. 30 ff.; Fechner/Wössner, *Journalistenrecht*, 2009, S. 101 ff.; zum Gegendarstellungsanspruch beim Abdruck eines nicht autorisierten Interviews: LG Düsseldorf, AfP 2010, S. 87 ff.).

3.3 Auskunftsadressat

- Auskunftsadressat** »Der Auskunftsanspruch richtet sich nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen gegen die Behörden.« Darunter sind sowohl Selbstverwaltungskörperschaften als auch sonstige rechtsfähige öffentlich-rechtliche Einrichtungen zu fassen. Die Vertretungsverhältnisse richten sich jeweils nach Bundes-, Landes- oder Kommunalrecht.

Umstritten ist derzeit die Auskunftspflicht des WDR, also einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt (hierzu *epd medien* 3/2010, vom 16.01.2010: »Streit über Auskunftspflicht des WDR geht in die Berufung«).

- bestimmte Dienststellen** Es kommt nicht selten vor, dass sich Redakteure an bestimmte Dienststellen und dort an bestimmte Beamte wenden, diese um Auskunft ersuchen und dann, wenn sie an Vorgesetzte oder andere Stellen verwiesen werden, die Auffassung vertreten, dies sei unzulässig, weil ihnen der Auskunftsanspruch gegenüber allen Behörden und ggf. gegenüber allen Bediensteten von Behörden zustehe. Dies ist indessen nicht der Fall.

<p>Im Bereich der inneren Behördenorganisation kollidiert nämlich der Auskunftsanspruch der Medien mit der grundsätzlichen Verschwiegenheitspflicht der Beamten und der Organisationshoheit des Behördenleiters. Der Gesetzgeber hat diese Kollision selbst gesehen und gelöst, indem er bestimmt, dass Auskünfte nicht von jedem Beamten, sondern nur von demjenigen Behördenleiter oder demjenigen erteilt werden dürfen, auf den dieser Auskunftsanspruch delegiert wurde. Der »normale« Beamte oder Behördenangestellte ist damit nicht nur nicht verpflichtet, er ist vielmehr nicht einmal berechtigt, Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>nur von Behördenleiter</p>
<p>Er muss anfragende Redakteure allerdings an die innerhalb seiner Behörde zuständige Stelle verweisen. Soweit Behörden Pressestellen eingerichtet haben, dürfen andere Abteilungen die Medien auf sie verweisen. Diese Pressestellen genügen ihrer Auskunftspflicht, wenn sie die geforderten Informationen intern beschaffen und den Medien zur Verfügung stellen. Ein direkter Auskunftsanspruch, der sich an den jeweiligen Sachbearbeiter eines bestimmten Vorgangs oder an eine bestimmte Abteilung richtet, besteht damit nicht.</p>	<p>Pressestellen</p>
<p>Anders ist es wohl im Bereich von Auskunftsersuchen an Hochschulen oder sonstigen Wissenschaftseinrichtungen. Hier sind häufig die betreffenden Experten nur selbst in der Lage, die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Der Dienstherr ist verpflichtet, sie dazu dienstrechtlich in die Lage zu versetzen. Die jeweiligen Pressestellen sind so unter Umständen sogar verpflichtet, die direkten Kontakte der Medienvertreter zu den Experten herzustellen.</p>	<p>Auskunfts- ersuchen an Hochschulen</p>
<p>Auskunftspflichtig sind alle Behörden, gleich ob es sich um solche des Bundes, der Länder oder im kommunalen Bereich handelt. Auch für Bundesbehörden, die nach den Kompetenzverteilungsregelungen des Grundgesetzes nicht der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegen, ist die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach den in den Landespressegesetzen normierten Regeln anerkannt (VG Berlin, AfP 1994, 175).</p>	<p>alle Behörden</p>
<p>Einzelne Ämter der Stadtverwaltungen sind keine Behörden, sondern eben nur Teile der Behörde Stadtverwaltung. Zur Auskunft verpflichtet ist in diesen Fällen die städtische Pressestelle oder der Hauptverwaltungsbeamte, der allerdings auf den kommunalen Wahlbeamten an der Spitze verweisen kann.</p>	<p>einzelne Ämter</p>
<p>Auch die mittelbare Staatsverwaltung ist zur Auskunft verpflichtet. Insoweit sind Handwerkskammern als Körperschaften oder Sparkassen als öffentlich-rechtliche Anstalten Auskunftsadressaten, ebenso Theater, Krankenhäuser oder andere Unternehmen der Daseinsvorsorge, soweit sie in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sind. Auf sie sind die Bestimmungen des Landespressegesetzes in jedem Fall analog anzuwenden.</p>	<p>mittelbare Staatsverwaltung</p>

Kirchen Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts nehmen einen Sonderstatus ein. Sie sind nur über diejenigen Bereiche auskunftspflichtig, die als Verwaltungsaufgaben zu qualifizieren sind (VG Berlin, Juristische Rundschau 1972, 306). Das sind typischerweise Kirchensteuern.

Rundfunkanstalten Ob die Rundfunkanstalten, Hörfunk und Fernsehen, auskunftsverpflichtet sind, wird kontrovers beurteilt (VGH Mannheim, NJW 1982, 668; zum Streit um die Auskunftspflicht des WDR vgl. schon oben). Im Ergebnis sind Rundfunkanstalten nur da auskunftspflichtig, wo sie hoheitliche Verwaltungsbefugnisse ausüben (z. B. Einzug von Gebühren, Haushaltsfragen).

Verwaltung in Privatrechtsform Einrichtungen der Verwaltung in Privatrechtsform, z. B. Verkehrsbetriebe, die als GmbH oder als AG organisiert sind, sind ebenfalls auskunftspflichtig. Handelsgesellschaften, deren Anteile überwiegend oder vollständig von der öffentlichen Hand gehalten werden, werden ebenfalls als auskunftspflichtig eingestuft. Bei Verweigerung der Auskunft kann auf den Träger, z. B. die Stadtverwaltung, zurückgegriffen werden (OVG Rheinland-Pfalz DÖV 1981, 801 (802); BGH III ZR 294/04 Urteil vom 10.02.2005 (ZUM-RD, 2005, 221), wonach Auskunftsansprüche nach LPG ausnahmsweise auch bei Zivilgerichten geltend gemacht werden können, wenn GmbHs von der öffentlichen Hand beherrscht werden).

Deutsche Telekom

Ein Wirtschaftsjournalist wollte von der Deutschen Telekom AG Auskünfte erhalten. Nachdem bekannt geworden war, dass die Telekom AG auch Verbindungsdaten von Journalisten widerrechtlich gespeichert hatte, wollte er wissen, ob und in welchem Umfang er davon auch betroffen sei. Die Telekom AG verweigerte jedoch die Auskunft.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hielt den Auskunftsanspruch des Journalisten für unbegründet. Der Auskunftsanspruch ist zwar so umfassend, dass Behörden sich ihrer Verpflichtung nicht dadurch entziehen können, dass sie ihre Aufgaben z.B. durch eine GmbH ausführen lassen. Telekommunikationsdienstleistungen gehören aber nicht zur öffentlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge des Bundes. Auch die Hauptversammlungsmehrheit in der Aktionärsversammlung ändert daran nichts. Entsprechend der Postreform II werden die Dienstleistungen im Rahmen eines offenen Wettbewerbs aller Telekommunikationsanbieter »privatwirtschaftlich« erbracht. Die Telekom AG ist keine Behörde, da ihr der erforderliche Einfluss der öffentlichen Hand fehlt (OVG Nordrhein-Westfalen, AfP 2008, S. 656 f.).

nur für zuständige Sachbereiche Auskunftspflichtiger ist schließlich eine Behörde ferner nur im Hinblick auf diejenigen Sachbereiche, für die sie inhaltlich zuständig ist.

Insbesondere im Bereich der Auskunftserteilung von Polizei und Staatsanwaltschaft existieren häufig Bestimmungen in Form von Verwaltungsvorschriften. Geläufige Praxis ist es, dass über Ermittlungsverfahren, die wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung bzw. wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten von besonderer Bedeutung sind, die Unterrichtung grundsätzlich durch die Staatsanwaltschaft vorgenommen wird. Dies ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), S. 335 f).

Verwaltungs-
vorschriften

Die Polizeidienststellen dürfen dann Auskünfte nur im Rahmen der mit der Staatsanwaltschaft getroffenen Absprachen erteilen (Kramer, AfP 1997, S. 429 ff. und die jeweilige Presserichtlinie der Länder (Berlin, NJW 1998, S. 1376; Sachsen NJW 1995, S. 2699; Hessen NJW 1996, S. 979).

Polizeidienst-
stellen

Zeitlos aktuell ist das Problem, ob Informationsansprüche der Medien auch gegenüber *Privaten* bestehen (hierzu Löffler, BB 1980, S. 1127; M. Winter, ZUM 2003, S. 537; siehe hierzu auch in diesem Teil ab S. 157 ff.).

Informationsan-
sprüche gegen-
über Privaten?

3.4 Auskunftsverweigerungsgründe

In § 4 Abs. 3 LPG sind Auskunftsverweigerungsgründe normiert. Auskünfte können demnach verweigert werden, soweit

Auskunftsverwei-
gerungsgründe,
§ 4 Abs. 3 LPG

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung von schwebenden Verfahren oder Verwaltungsvorgängen zu Lasten Dritter vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
2. ein überwiegend öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde,
3. Vorschriften über die Geheimhaltung oder den Datenschutz entgegenstehen,
4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

Daraus ergibt sich bereits, dass es unzulässig wäre, ein generelles Verbot zu erlassen, den Medien überhaupt Auskunft zu erteilen (die Auskunftserteilungspflicht ist nämlich Amtspflicht im Sinne von Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB).

kein generelles
Verbot

Allerdings können Anfragen der Medien an die Verwaltung zu einer typischen Konfliktlage führen. Das öffentliche Interesse an der Berichterstattung der Medien über Vorgänge in der Verwaltung könnte mit effektiver staatlicher Arbeit kollidieren und schutzwürdige Belange des Staates bzw. seiner Bediensteten, sowie schutzwürdige Belange Dritter tangieren.

öffentliches
Interesse an der
Berichterstattung

- Ermessen der Behörden** Nach den Bestimmungen der Landespressegesetze führt das Vorliegen von Auskunftsverweigerungsgründen nicht automatisch zu einer Verweigerung der Auskunft, sondern dazu, dass die Behörde insofern ein Ermessen hat, das gerichtlich nachprüfbar ist.
- Auskunftsverweigerungstatbestände** Die in den Landespressegesetzen aufgeführten Auskunftsverweigerungstatbestände sind dort abschließend geregelt. Die Verwaltung kann also nicht mit beliebigen Argumenten die Auskunftserteilung verweigern.
- Verweigerung wegen schutzwürdiger Interessen** Auskünfte den Medien gegenüber können seitens der Verwaltung durch Berufung auf schutzwürdige private Interessen verweigert werden. Der in den Landespressegesetzen teilweise geregelte Gleichbegünstigungsgrundsatz (§ 4 Abs. 4 LPG) erfasst nur einen Teilaspekt und hat somit lediglich klarstellende Funktion.
- Geheimhaltungsvorschriften** Gemäß § 4 Abs. 3 LPG steht es im Ermessen der Behörden, die Auskunft unter bestimmten Voraussetzungen zu verweigern. In diesem Falle ist zwischen der Gewährleistung der Medienfreiheit und den entgegenstehenden Interessen öffentlicher oder privater Natur abzuwägen. Insbesondere Geheimhaltungsvorschriften können einen medienrechtlichen Auskunftsanspruch ausschließen. Zu diesen Vorschriften gehören bspw. §§ 93 ff., 353 b StGB, § 174 Abs. 2 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz), § 45 AußenwirtschaftsG, § 69 Abs. 7 GO BT (Geschäftsordnung des Bundestags) oder § 30 AO (Abgabenordnung). Allerdings dürfen Behörden den Geheimnisschutz nicht vorschnell bemühen (Wanckel, message 3/2009, S. 88 ff.). Auch der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kann dazu führen, dass aufgrund einer umfassenden Abwägung Informationen von Seiten der Behörden ganz oder teilweise zurückgehalten werden dürfen.
- private Interessen** Private Interessen sind Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und nach Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG, §§ 823 ff. BGB geschützt.
- Informationsweitergabe nach Güterabwägung** Jede Informationsweitergabe durch die Verwaltung betreffend Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten Person kann – selbst wenn sie wahr ist – einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen, wenn diesem Eingriff nicht ein entsprechendes öffentliches Interesse entgegensteht (kontrovers diskutiert wird derzeit das Thema »Öffentlichkeitsarbeit der Strafverfolgungsbehörden« – hierzu etwa Lehr, sueddeutsche.de vom 20.04.2009: »Urteil jetzt, Prozess später«; vgl. auch Lehr, NStZ 2009, S. 409 ff.). Eine konkrete Entscheidung, ob der Presse Auskunft erteilt wird, ist also von einer entsprechenden Güterabwägung abhängig. Als Orientierungshilfe können dabei Erwägungen dienen, wie sie grundsätzlich bei Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sei es durch Wort- oder Bildberichterstattung, anzustellen sind.

<p>Demnach ist die Behörde um so eher berechtigt, Informationen zu erteilen, je intensiver das schutzwürdige private Interesse ohnehin bereits Gegenstand einer öffentlichen Erörterung ist (Dammbruchtheorie).</p>	<p>Dammbruchtheorie</p>
<p>Je nötiger die Information für eine adäquate öffentliche Diskussion ist, desto größer wird das Maß an Auskunft sein; je bekannter schließlich die Person des Betroffenen ist, desto eher hat sie die Offenbarung zu dulden.</p>	<p>Kriterien der Güterabwägung</p>
<p>Ein Mitarbeiter einer Zeitschrift begehrte Auskunft über Neueinstellungen, der besetzten Funktion und der Begründung der Auswahlentscheidung der neu eingestellten Verwaltungsangestellten einer bayerischen Gemeinde für einen bestimmten Zeitraum. Die Entscheidungen wurden in nichtöffentlicher Sitzung im Gemeinderat gefasst. Der Bürgermeister wies das Auskunftersuchen zurück.</p>	<p>Auskunft über Neueinstellungen</p>
<p>Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof gab der Klage des Journalisten jedoch statt. Es besteht ein Auskunftersuchen bezüglich der Zahl, Namen und Position der Neueinstellungen. Es werden dadurch keine Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter der Gemeinde verletzt. Konkrete, auf einzelne Auswahlentscheidungen bezogene Begründungen unterliegen jedoch der Verschwiegenheitspflicht. Derartige Begründungen können nur durch Wertung persönlicher Merkmale, wie Ausbildung, Fähigkeiten und Eignung gewonnen werden. Ihre Offenbarung würde in das schutzwürdige Persönlichkeitsrecht der Bewerber eingreifen, die sich als Konkurrenten im Auswahlverfahren gegenüberstehen. Die Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung ändert daran nichts, denn die genannten Anfragen beziehen sich nicht auf die Personalentscheidungen des Gemeinderats, sondern auf allgemeine personalwirtschaftliche Aspekte, die keinerlei Geheimhaltung unterliegen (AfP 2004, 473 ff.).</p>	<p>keine Persönlichkeitsverletzung</p>
<p>Auskünfte können lediglich bei überwiegendem öffentlichem Interesse verweigert werden. Möglichkeiten und Anwendungsfälle ergeben sich im Bereich der Währungs- und Wirtschaftspolitik sowie bei finanzpolitischen Entscheidungen der Verwaltung. Auch Feststellungs- oder Ermittlungsergebnisse der Ämter für Verfassungsschutz und der Nachrichtendienste gelten insoweit als geheimhaltungsbedürftig, als ihr Inhalt Rückschlüsse auf die Organisation und deren Arbeitsweise zulässt oder ihre Kenntnis sonst die Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes gefährden könnte. Die einschlägigen Vorschriften der Verwaltung sind insoweit allerdings restriktiv auszulegen. Gerade eigene Geheimhaltungsinteressen der auskunftspflichtigen Behörden rechtfertigen die Zurückhaltung von Informationen niemals, sofern es nicht ausdrücklich gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften gibt.</p>	<p>Feststellungs- oder Ermittlungsergebnisse</p>

- Verschleierung von Missständen** Eine Auskunftsverweigerung mit dem Ziel, Missstände zu verschleiern oder eine Aufklärung zu verzögern, widerspricht also der klaren Rechtslage. Nur formelle Gesetze oder die aufgrund eines formellen Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften können Geheimhaltungsvorschriften sein. Eine Gemeinde kann also nicht durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Vorgänge als »Verschlussachen« bestimmen, um hier unter Bezug auf § 4 LPG Auskünfte zu verweigern.
- keine Ermessensreduzierung auf Null** Ebenso rechtfertigen die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes nicht per se, den gesetzlichen Auskunftsanspruch grundsätzlich auf Null zu reduzieren.
- Kosten eines erstellten Gutachtens** Eine Stadt verweigerte die Auskunft über die Kosten eines erstellten Gutachtens. Sie hatte das Gutachten bei einem Ingenieurbüro in Auftrag gegeben. Inhalt des Gutachtens war der Ausbau des örtlichen U-Bahn-Netzes. Die Stadt wies auf die Pflicht zur Geheimhaltung hin. Die Offenbarung würde wegen § 203 Abs. 2 StGB (Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) strafrechtliche Konsequenzen haben.
- keine Geheimhaltungsvorschrift** Das mit dem Fall befasste Gericht qualifizierte § 203 Abs. 2 StGB aber nicht als Vorschrift zur Geheimhaltung im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG NW. Aus dem in § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB normierten Straftatbestand zum Schutz der dort genannten Geheimnisse kann nicht gefolgert werden, dass dieser strafrechtlich bewehrte Schutz ausnahmslos gilt. Eine befugte Offenbarung ist wegen § 4 PresseG NW möglich und kann nach einer Abwägung mit den privaten Interessen wie in diesem Fall erfolgen (OVG Nordrhein-Westfalen, AfP 2004, 475 ff.).
- Datenschutzgesetz** Die Datenschutzgesetze beinhalten nämlich gar keine unmittelbare Einschränkung des gesetzlichen Auskunftsanspruches der Medien, da die Verpflichtung der Behörden zur Erfüllung dieses Auskunftsanspruches zu ihren gesetzlichen Aufgaben gehört und insoweit das gesetzliche Verbot der Weitergabe von Daten gerade nicht gilt. Allerdings ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten (BVerfGE 65, 1 ff., Volkszählungsurteil). Insoweit sind also personenbezogene Daten in § 4 Abs. 3 Ziff. 3 LPG gemeint. So ist es etwa gerechtfertigt, wenn das Bundesarchiv die Einsicht in Urkunden über dienstliche und private Verhältnisse von Kriegsteilnehmern unter Hinweis auf eine »Benutzungsverordnung« versagt, die vorsieht, dass personenbezogene Materialien in der Regel erst 30 Jahre nach dem Tod des Betroffenen freigegeben werden (OVG Koblenz NJW 1984, 1135).
- schwebende Verfahren** Unter den Begriff »schwebende Verfahren« fallen nach zutreffender Ansicht nur förmliche Verfahren. Schwebend ist ein Verfahren dann, wenn die in den gesetzlichen Verfahrensvorschriften vorgesehene erste Maßnahme ergriffen

worden ist, der letzte abschließende Schritt aber noch nicht vollzogen ist. Das Argument allein, es handle sich um ein schwebendes Verfahren, reicht zur Auskunftsverweigerung allerdings nicht aus, sondern es muss durch die Auskunftserteilung mit einer Erschwerung, Vereitelung, Verzögerung oder Gefährdung des Verfahrens verbunden sein. Die Wichtigkeit der Herstellung eines Meinungsmarktes für die Demokratie rechtfertigt es, der öffentlichen Aufgabe der Auskunftserteilung bei den nicht strafrechtlichen Verfahren den Vorrang vor den staatlichen Interessen einzuräumen. Demnach werden nur strafrechtliche Verfahren unter den Begriff »schwebendes Verfahren« subsumiert. Auch in diesen Verfahren sind Pflichten der Behörden auf Informationserteilung gegeben, verbunden mit einer besonders sorgfältigen Abwägung.

Sehr restriktiv ist auch § 4 Abs. 3 Ziff. 4 LPG auszulegen. Die Zumutbarkeitsklausel dient lediglich der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Behörde. Je höher das öffentliche Informationsinteresse ist, desto höhere Anforderungen müssen auch an die Anstrengungen einer Behörde hinsichtlich der Auskunftserteilung gestellt werden. Eine Schranke kann nur da gezogen werden, wo das Auskunftsrecht regelrecht missbraucht wird. Die Zumutbarkeit der Auskunftserteilung unterliegt der richterlichen Überprüfung.

Zumutbarkeitsklausel

Ein Journalist hatte von der Stadtverwaltung mehrmals und über einen längeren Zeitraum hinweg Auskunft über Planung und Bau des Schützenhauses verlangt. Die Auskunft wurde anfangs zögerlich gegeben und schließlich mit dem Argument der Zumutbarkeit ganz verweigert (VG Hannover 25.05.1981, AfP 1984, 60 ff).

Auskunft über Planung Schützenhaus

Im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Grundrechts der Pressefreiheit ist der Ausnahmetatbestand »Zumutbarkeit« nur bei einer äußerst restriktiven Auslegung verfassungsrechtlich unbedenklich, da ansonsten die Grenzen der Pressefreiheit durch die Verwaltung gezogen würden, die je nach Belieben definierte, was zumutbar ist und was nicht.

Zumutbarkeit ist restriktiv

4 Durchsetzung des Auskunftsanspruchs

4.1 Rechtsweg

In den Fällen einer Auskunftsverweigerung durch die Verwaltung ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art handelt (vgl. § 40 VwGO).

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

- Zivilgerichte** Handelt es sich dagegen um die Auskunftsverweigerung von Justizbehörden, so ist hier nach § 23 EGGVG der ordentliche Rechtsweg gegeben (OLG Hamm NJW 81, 356; OLG Stuttgart AfP 1992, 291). Das Bundesverwaltungsgericht ist allerdings anderer Ansicht und meint, dass auch solche Auskunftsansprüche gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften dem Verwaltungsrechtsweg zuzuordnen seien (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Auflage, 2005, S. 165, BVerwG in BayVBl 1988, 759). Große Bedeutung hat dieser Streit in der Praxis nicht.
- allgemeine Leistungsklage** Gerichtlich angreifbar ist sowohl die Verweigerung der Auskunft insgesamt als auch eine unvollständige oder falsche Auskunft. Da die Auskunftserteilung bzw. deren Verweigerung durch die Verwaltung in der Regel nicht als Verwaltungsakt (im Sinne des § 35 VwVfG bzw. der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder) zu qualifizieren ist, ist die allgemeine Leistungsklage die adäquate Klageart. Da die Presse von der Aktualität der Ereignisse lebt, ist angesichts der langen Dauer verwaltungsgerichtlicher Verfahren die Effektivität des Auskunftsanspruchs der Presse in einem Hauptsacheverfahren in Zweifel zu ziehen.
- einstweiliger Rechtsschutz** Einstweiliger Rechtsschutz ist möglich nach § 123 VwGO. Eine vorläufige Regelung soll grundsätzlich zur Sicherung eines Individualanspruchs schon vor Klageerhebung möglich sein, wenn der Antragsteller die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung und das Bestehen des zu sichernden Rechts glaubhaft macht. Im Falle des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO müsste bei einer Auskunftsverweigerung der Behörde das Verwaltungsgericht anordnen, dass die entsprechende Information erteilt wird; streng genommen ist dies dann keine vorläufige Regelung mehr, sondern die Vorwegnahme des Ergebnisses des erst folgenden Hauptsacheverfahrens. Trotzdem ist erstmals der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg davon ausgegangen, dass ein Journalist diesen Auskunftsanspruch auch auf dem Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchsetzen kann, wenn auf andere Weise eine effektivere Durchsetzung des Informationsanspruchs nicht gewährleistet ist (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Auflage, 2005, S. 166). Unproblematisch dürfte es hingegen sein, per einstweiliger Verfügung zu verlangen, in den Verteiler einer Behörde aufgenommen zu werden oder zu verlangen, dass der Ausschluss von einer Pressekonferenz zu unterlassen sei (VG München AfP 1993, 609).

4.2 Schadensersatz bei rechtswidriger Auskunftsverweigerung

Schadensersatzanspruch bei falscher
Auskunft

Eine ungerechtfertigte Auskunftsverweigerung, außerdem falsche, ungenügende oder irreführende Auskünfte, können zusätzlich Schadensersatzansprü-

che nach § 839 i.V.m. Art. 34 GG gegen die auskunftspflichtige Behörde nach sich ziehen. Dies kann unter der Voraussetzung erfolgen, dass ein konkreter Schaden nachgewiesen werden kann. Dies dürfte bei einem freien Journalisten noch vergleichsweise einfach sein, der, wenn er rechtswidrig keine Auskunft bekommen hat, auch der entsprechenden Zeitung kein Zeilenhonorar anrechnen kann.

Fordert ein anderes Medium Schadensersatz, so kann es dies nur mit Aussicht auf Erfolg tun, wenn es nachweisen kann, dass dadurch finanzielle Einbußen konkret zu beklagen sind (z.B. die Auflagenhöhe einer Zeitung gesunken ist).

Nachweis finanzieller Einbußen

4.3 Kosten

Kosten für die Erteilung einer Auskunft können von der Verwaltung in Form von Auslagen für Telefongespräche, Kopien etc. berechnet werden. Weitere Kosten in Form von Gebühren für die Auskunftserteilung fallen im Allgemeinen nicht an (anders ggf. bei einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz). Rechtlich wohl zulässig, unter dem Aspekt der öffentlichen Aufgabe der Presse allerdings bedenklich, ist die Praxis der Birthler-Behörde, folgende Kosten zu berechnen:

Kosten für Auskunftserteilung

Journalisten, die Einsicht in die Stasi-Akten nehmen wollen, müssen pauschal 175,00 EUR bezahlen, für Kopien werden nochmals pauschal 40,00 € berechnet. Dazu kommen die Kosten für Einzelkopien.

Einsicht in Stasi-Akten

Der Herausgeber des Informationsblattes »Die NRW-Nachrichten«, das der bundesweiten Zeitschrift »Der Steuerzahler« beigelegt ist, führt jedes Jahr eine »Kommunalumfrage« durch, in der 396 nordrhein-westfälische Gemeinden um Auskünfte gebeten werden. Die Kommunen sollen auf einem Fragebogen Antworten geben über die Entwicklung der Realsteuern, der Abfall- und Abwassergebühren und maßgeblicher Positionen in den Verwaltungs- und Vermögenshaushalten. Eine der Gemeinden setzte für die Beantwortung allerdings einen Gebührenbescheid in Höhe von 24,60 € fest.

Kommunalumfrage

Das Verwaltungsgericht Arnberg sah hierin einen Verstoß gegen § 4 des PresseG NW. Hiernach gilt die Verpflichtung zur unbeschränkten Auskunft. Die Auskunft kann nur in den nach Absatz 2 genannten Ausnahmen erfolgen. Dort ist aber keine Beschränkung durch eine Gebührensatzung gegeben. Die Auskunft kann also nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden (AfP 2007, S. 69 ff.).

Verpflichtung zur unbeschränkten Auskunft

5 Fazit Auskunftsanspruch der Medien

5.1 Auskunftsanspruch der Medienvertreter

ähnliche Regelungen zum Auskunftsanspruch

Nach den Landespressegesetzen sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Die meisten Landesmediengesetze enthalten ähnliche Regelungen zugunsten der Rundfunkveranstalter oder deren Vertreter. Manche Landespressegesetze sehen eine entsprechende Anwendung der Auskunftsrechte für den Rundfunk vor; auch § 9 a RStV enthält eine vergleichbare Regelung. Für Anbieter von Telemedien ist § 55 Abs. 3 RStV für entsprechend anwendbar erklärt worden.

5.2 Inhalt des Anspruchs

Erfüllung der öffentlichen Aufgabe

Medienvertreter dürfen Auskünfte verlangen, die der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe dienen. Ob eine Auskunft der »Erfüllung der öffentlichen Aufgabe« dient, hat die Behörde nicht zu bewerten. Der Medienvertreter muss seine Anfrage nicht substantziell begründen, da es zu seinen Aufgaben gehört, Informationen zu beschaffen.

inhaltliches Auswahlermessen

In welcher Form, zu welchem Inhalt und zu welchem Zeitpunkt die verpflichtete Behörde dem Auskunftersuchen nachkommt, bestimmt sich nach den Anforderungen des Einzelfalles. Die Behörde hat in diesem Rahmen ein Auswahlermessen (OVG Bremen NJW 1989, 926; VG Stuttgart AfP 1986, 89).

wahrheitsgemäße Beantwortung

Die Anfrage muss einen konkreten Inhalt haben und ist von der Behörde wahrheitsgemäß im Hinblick auf die für die Berichterstattung notwendigen Gesichtspunkte zu beantworten.

5.3 Auskunftsverpflichtete Behörden/Institutionen

Behörden

Auskunftsverpflichtete sind Behörden. Als Behörde gilt jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Die Verpflichtung gilt also für Gemeinden, Bundesländer und den Bund mit ihren Behörden (VG Berlin AfP 1994,175; zum Problem der Auskunftspflicht Privater vergleiche noch einmal Löffler, BB 1980, S. 1127; siehe hierzu auch in diesem Teil ab S. 157 ff.).

Auch Institutionen der Legislative (Parlamente) und Judikative (Gerichte, Staatsanwaltschaften) haben auf Verlangen Medienvertretern Auskünfte zu erteilen. Institutionen der Legislative

Bedient sich die öffentliche Hand zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer privatrechtlichen Organisationsform, steht das der Auskunftspflichtung nicht entgegen (BGH, ZUM-RD 2005, S. 221). Handeln in Privatrechtsform

Umstritten ist derzeit wie bereits angesprochen die Auskunftspflicht des WDR, also einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt (hierzu epd medien 3/2010, vom 16.01.2010).

Die Auskunft ist vom Behördenleiter bzw. vom Pressesprecher zu erteilen. Der Auskunftsanspruch kann sich unter Umständen auch in die Einsicht von Unterlagen erstrecken (VG Cottbus AfP 2002, 360). Auskunft vom Behördenleiter

5.4 Umfang des Auskunftsanspruchs

Vollständig sind die Auskünfte nur dann, wenn sie die Zusammenhänge mit anderen Tatsachekomplexen, die Einfluss auf die Würdigung der dargestellten Vorgänge haben, nicht verschweigen oder wesentliche andere Tatsachen wegfällen lassen (BVerfGE 97, 228 ff. (257)). Begriff Vollständigkeit

Bei besonders eilbedürftigen Auskunftersuchen können die Medienvertreter auch auf mündliche/telefonische/E-Mail-Mitteilung bestehen. eilbedürftige Auskunftersuchen

Bei der Weitergabe von Informationen ist der Gleichheitsgrundsatz zu beachten (OVG Bremen NJW 1989, 926). Weitergabe von Informationen

Eine angemessene Auskunft kann durch eine Pressekonferenz erteilt werden (VGH Baden-Württemberg in AfP 1989, 587) oder durch einen schriftlichen Bericht oder Aktenauszüge oder eine amtliche Presseerklärung (OVG Rheinland-Pfalz, AfP 1992, 93) oder laufend gedruckte Informationen (VGH Baden-Württemberg in AfP 1989, 587). Pressekonferenz

5.5 Grenzen des Informationsanspruchs

Die Auskunftsansprüche der Medien können mit Interessen der Allgemeinheit und von natürlichen oder juristischen Personen kollidieren. Hier sind die in der Verfassung enthaltenen Garantien wie das Persönlichkeitsrecht in Art. 2 Interessenkollision

Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zu berücksichtigen. Im Einzelfall hat eine Abwägung der widerstreitenden Interessen stattzufinden (OLG Schleswig, AfP 1989, 546 ff.).

- Güterabwägung** Die zur Bestimmung des konkreten Umfangs des Auskunftsanspruchs notwendige Güterabwägung hat das öffentliche Informationsinteresse und die Belange der betroffenen privaten Personen oder Institutionen mit einzubeziehen.
- Datenschutz-gesetze** Die Datenschutzgesetze beinhalten keine unmittelbare Einschränkung des gesetzlichen Auskunftsanspruchs der Medien, da die Verpflichtung der Behörde zur Erfüllung dieses Auskunftsanspruchs zu ihren öffentlichen gesetzlichen Aufgaben gehört und insoweit das gesetzliche Verbot der Weitergabe von Daten Dritter nicht gilt (BVerfG, NJW 1984, 419 ff – Volkszählungsgesetz).
- schwebende Verfahren** Die Tatsache allein, dass bei schwebenden Verfahren erst ein Verdacht besteht, rechtfertigt keine generelle Auskunftsverweigerung gegenüber nachforschenden Medien (LG Düsseldorf, AfP 1999, 518). Behörden haben allerdings in jedem Stadium des Verfahrens die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) zu beachten.
- Auskunfts-verweigerung** Bei einer prinzipiellen Auskunftsverweigerung kommt es nicht auf das – grundsätzlich immer bestehende – Geheimhaltungsinteresse der Behörde an.
- interne Einzelan-weisungen** Interne Einzelanweisungen an Beamte, über bestimmte Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren, reichen als gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift nicht aus.
- Geheimhaltungs-vorschriften** Es bedarf zwingend formeller Geheimhaltungsvorschriften, z. B. §§ 353 b, 353 d, 354, 355 StGB (Strafrecht), § 41 BDSG (Datenschutzgesetze), §§ 35 SGB I, 67 I SGB X (Sozialgeheimnis), § 69 GO BT (Vertraulichkeit geheimer Beratungen), § 43 BRiG (Beratung und Geheimhaltung richterlicher Tätigkeit), § 9 KWG (Gesetz über das Kreditwesen), § 30 AO (Steuergeheimnis), § 45 AußenwirtschaftsG, § 174 Abs. 2 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz).
- allgemeine Anordnungen** Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskunft an die Presse verbieten, sind unzulässig.
- Nachrichten-sperre** Eine Nachrichtensperre ist theoretisch mit der Begründung über Zustimmung der Medien denkbar, um z.B. das Leben eines Entführten nicht durch die Berichterstattung zu gefährden (Fall Schleyer).
- Gleichbehandlung** Alle Presseunternehmen sind gleich zu behandeln (VG Bremen NJW 1997, 2696). Dies gilt in jedem Fall für Pressekonferenzen.

Bei Besichtigungsfahrten brauchen nur die mit der Materie befassten Pressevertreter eingeladen zu werden (BVerwG AfP 1975, 762). Es kann auch vorgesehen werden, dass ein Zutritt nur in der Reihenfolge des zeitlichen Erscheinens bis zur Grenze der verfügbaren Plätze möglich ist (BVerfG, NJW 2003, 500).

Besichtigungsfahrten

5.6 Durchsetzbarkeit des Anspruchs

Wenn die Amtshandlung der Auskunftserteilung als Verwaltungsakt nach § 35 Satz 1 VwVfG anzusehen ist, ist Verpflichtungsklage auf Erlass eines Verwaltungsaktes nach § 42 Abs. 1 VWGO zu erheben (OVG Bremen NJW 1989, 926).

Verpflichtungsklage

Die Auskunftserteilung dürfte aber regelmäßig als schlichtes Verwaltungshandeln (Realakt) anzusehen sein, so dass die allgemeine Leistungsklage zu erheben ist (VG Hannover AfP 1984, 61, VGH Baden-Württemberg AfP 1992, 95).

allgemeine Leistungsklage

Durch die Erhebung einer allgemeinen Leistungsklage entfällt das außergerichtliche Vorverfahren nach § 68 Abs. 2 VwGO.

außergerichtliches Vorverfahren

Bei einem eiligen Auskunftsersuchen kann ein Antrag auf einstweilige Verfügung nach § 123 VwGO durchgesetzt werden (VGH Baden-Württemberg AfP 1979, 187 ff.). In Bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis ist eine schnelle Regelung notwendig. Es können dadurch wesentliche Nachteile des auskunftsberechtigten Antragstellers abgewendet werden.

einstweiliger Rechtsschutz

Durch eine zwingende Verweisung des Antragstellers durch ein Hauptverfahren würde ein effektiver Rechtsschutz unmöglich gemacht und damit unzumutbar, weil nicht wiedergutzumachende Nachteile für den Antragsteller entstehen, obwohl sein Obsiegen im Hauptverfahren in hohem Maße wahrscheinlich ist (BVerfGE 34, 103).

effektiver Rechtsschutz

Auskunft nach Art. 4 BayPG

[...]

An die
Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach

Bayerische Pressestadt, 18.02.2009

Auskunft nach Art. 4 BayPG

**Auskunftsersuchen nach [Art. 4 BayPG];
Datenweitergabe aus Melderegistern**

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor,

als Redakteur der Bayerischen Pressezeitung bitte ich um Auskunft darüber, wie oft und welche Art von Sanktionen durch den Bayerischen Datenschutzbeauftragten ausgesprochen wurden, weil Meldebehörden unbefugt an Unternehmen der Privatwirtschaft Daten über andere Bürger oder Unternehmen weitergegeben haben, obwohl dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz oder dem (Bayerischen) Meldegesetz unzulässig war. Die Auskunft sollte sich auf den Zeitraum seit der Bekanntmachung der jetzigen Fassung des BDSG im Jahre 2003 bis zum Ende des Jahres 2008 erstrecken. Sollte ein Geheimhaltungsinteresse (im Einzelfall) nicht entgegenstehen, bitte ich um Bekanntgabe der anfragenden Firma sowie der ausgebenden Meldebehörden.

Ich benötige diese Informationen für die Erstellung eines Artikels. Eine Kopie meines Presseausweises ist diesem Schreiben beigelegt.

[Mein Ersuchen beruht auf Art. 4 BayPG.]

Mit freundlichen Grüßen
Herbert Presseemann

5.7 Muster: Klage auf Auskunft

Klage auf Auskunft

Verwaltungsgericht Greifswald
Domstraße 7
17498 Greifswald

K L A G E

Verlags GmbH, 17033 Neubrandenburg

Prozessbevollmächtigter: RA Volker Jeske,
Friedrich-Engels-Ring 7, 17033 Neubrandenburg

-Klägerin -

g e g e n

Land Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch das Innenministerium

- Beklagte -

w e g e n
Auskunftsanspruchs

Wir zeigen an, dass wir die Klägerin anwaltlich vertreten. Namens und im Auftrag der Klägerin erheben wir Klage mit folgenden Anträgen:

I.

Der Beklagten wird aufgegeben, die mit Schreiben vom gestellten Fragen in angemessener Art und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung zu beantworten.

II.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung:

1. Die Klägerin ist ein Verlag, der eine regionale Tageszeitung in Mecklenburg-Vorpommern herausgibt. Aufgrund einer der Lokalredaktion zugekommenen Information sind die Bewohner eines Asylbewerberheims von dem dortigen Hausmeister systematisch schikaniert worden. Ein Vertreter der Lokalredaktion wandte sich daraufhin fernmündlich an die Bezirksbehörde, die für den Betrieb des Heimes zuständig ist. Dort verwies man auf ein vom Innenministerium ausgesprochenes Berichterstattungsverbot gegenüber der Öffentlichkeit, damit die Angelegenheit nicht unnötig »aufgebauscht« werde.

Beweis: Eidesstattliche Versicherung des zuständigen Redakteurs als **Anlage K 1**

Ein daraufhin an das Innenministerium gerichtetes schriftliches Auskunftersuchen wurde ohne nähere Begründung abschlägig beschieden. Es wurde lediglich mitgeteilt, der Auskunftsanspruch sei aus Gründen des »Datenschutzes« ausgeschlossen.

Beweis: Schriftliches Auskunftersuchen der Klägerin als **Anlage K 2**
Schreiben des Innenministeriums vom [...] als **Anlage K 3**

2. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Auskunft aus § 4 Abs. 1 LPG M-V. Danach sind die Behörden verpflichtet, die Presse über Ereignisse, die für die Berichterstattung von Interesse sein können, angemessen zu unterrichten.

Dem Auskunftsanspruch steht § 4 Abs. 3 LPG M-V nicht entgegen. Vorschriften des Datenschutzrechts werden ersichtlich nicht verletzt. Soweit das Innenministerium mit den »Gründen des Datenschutzes« den Schutz des Persönlichkeitsrechts des Hausmeisters meint, kann dieses Recht dem Auskunftsanspruch nicht entgegengehalten werden. Wegen der besonderen Sensibilität der Öffentlichkeit in Bezug auf das Thema »Ausländerfeindlichkeit« geht das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung über die Vorgänge in dem Asylbewerberheim dem privaten Interesse des Hausmeisters vor. Außerdem ist die Klägerin nicht an dem Namen des Hausmeisters interessiert und wird diesen auch nicht veröffentlichen. Folglich muss die Güterabwägung vorliegend eindeutig zugunsten der Klägerin ausgehen.

Rechtsanwalt

5.8 Sperrfristen

Sperrfristen Behördeninformationen sind oft mit sog. »Sperrfristen« versehen. Diese sind von einer Redaktion nur zu beachten, wenn *ein Vertrag* über die Einhaltung geschlossen wurde (Fechner/Wössner, Journalistenrecht, 2009, S. 7 f.).

6 Ansprüche gegenüber der Justiz

6.1 Auskunftsansprüche gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht

Staatsanwaltschaft ist Verwaltungsbehörde Der Staatsanwaltschaft obliegt als Strafverfolgungsbehörde die Leitung des Ermittlungsverfahrens, die Erhebung und Vertretung der Anklage und die Strafvollstreckung. Da die Staatsanwaltschaft eine Verwaltungsbehörde ist, unterliegt sie grundsätzlich dem Auskunftsanspruch nach den Landespressesetzen (s.o.; wie bereits erwähnt, werden derzeit die Grenzen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit der Strafverfolgungsbehörden kontrovers diskutiert: vgl. etwa Lehr, sueddeutsche.de vom 20.04.2009).

Gerichte als Organe der Rechtsprechung Etwas anders verhält es sich mit den Gerichten als Organen der Rechtsprechung (Beater, Medienrecht, 2007, S. 590; grundlegend zur Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte: Christian von Coelln, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005). Zu unterscheiden ist hierbei das Gericht als organisierte Behörde mit der Aufgabe der Gerichtsverwaltung und das Gericht als Spruchkörper, der Rechtsprechungsaufgaben und keine Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.

Unproblematisch ist der Auskunftsanspruch der Medien hinsichtlich der Funktion des Gerichts als Verwaltungsbehörde. Fragen nach der Gerichtsstatistik, personeller und sachlicher Ausstattung der Gerichte, Festlegung der Geschäftsverteilung etc. müssen daher nach den Landespressegesetzen beantwortet werden.

Gerichte als Verwaltungsbehörde

Fragen nach Terminplan, voraussichtlicher Verfahrensdauer, Streitgegenstand eines Prozesses etc. fallen dagegen schon in den Bereich der Rechtsprechung. Die Erteilung diesbezüglicher Informationen steht damit im Ermessen der Spruchkörper (Stober, DRiZ 1980, S. 12). Rechtfertigen lässt sich dies mit dem Argument, dass die Landespressegesetze eine entsprechende Informationspflicht nicht vorsehen und im Übrigen dem Informationsbedürfnis der Presse vor allem durch die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen, die ihr wie jedermann sonst auch zusteht, Genüge getan wird.

Einordnung der Fragen

Angesichts der Bedeutung der Berichterstattung sowohl über Straf- als auch über Zivil- und sonstige Verfahren für ein besseres Verständnis der Rechtsordnung existieren in den einzelnen Bundesländern allerdings Verwaltungsvorschriften, die das Verhältnis von Presse und Justiz regeln, wie z.B. die »Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse« (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 26.10.1978 – JMBL. Bay. 1978, S. 188). In diesen Verwaltungsvorschriften ist zum Teil auch für die Gerichte – ohne Differenzierung, ob Verwaltungs- oder Rechtsprechungsaufgaben wahrgenommen werden –, ein Auskunftsanspruch analog dem der Landespressegesetze vorgesehen, so z.B. in den Richtlinien »Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz in Niedersachsen« (i. d. F. der AV des Ministeriums für Justiz vom 17.01.2002, Nds. Rpfl. 2002, Nr. 2, S. 48, abrufbar unter www.nds-voris.de). Gesetzesqualität haben diese Verwaltungsvorschriften indessen nicht.

Richtlinie zur Zusammenarbeit von Presse und Justiz

6.2 Zuständigkeit hinsichtlich Auskunftserteilung

Zuständig für die Erteilung von Antworten auf Presseanfragen im Bereich der Justiz sind die Behördenleiter, deren Stellvertreter und die hierfür eingerichteten Pressestellen. Abhängig von der konkreten Organisation gibt es in den einzelnen Bundesländern im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit Pressestellen gesondert für Staatsanwälte und Richter (z.B. Niedersachsen, Hamburg) oder gemeinsame Pressestellen (z.B. Bayern, Saarland). Pressestellen gibt es zum Teil auch bei den anderen Gerichtszweigen, z.B. bei der Arbeitsgerichtsbarkeit oder der Sozialgerichtsbarkeit.

Zuständigkeit für Auskunftserteilung, Pressestellen

Zuständige in der Strafgerichtsbarkeit Für den Bereich der Strafgerichtsbarkeit, der am stärksten das Interesse von Medien und Öffentlichkeit auf sich zieht, sind für die konkrete Auskunftserteilung in Abhängigkeit von der jeweiligen Phase des Strafprozesses verschiedene Akteure zuständig. Anhaltspunkte hierfür liefert die StPO, Einzelheiten sind wiederum in den Richtlinien der Justizministerien der Länder geregelt.

Staatsanwaltschaft in Ermittlungsverfahren Für die Phase des Ermittlungsverfahrens gilt, dass die Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens insb. in Verfahren, die wegen Art und Umfang, wegen der Persönlichkeit oder der Stellung des Beteiligten besonders bedeutsam sind, die Unterrichtung selbst vornimmt und die Polizei als »verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft« (Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 52. Auflage, 2009, Rdnr. 1 zu § 163 StPO) nur nach Absprache tätig wird. Bei leichteren Straftaten ist die Polizei zuständig, desgleichen dann, wenn Vertreter der Presse unmittelbar nach Bekanntwerden der Tat am Tatort erscheinen und der Staatsanwalt nicht da ist (vgl. z.B. den »Erlass des Hessischen Ministers des Innern über Mitteilungen der Vollzugspolizei an die Presse, den Hörfunk und das Fernsehen« vom 11.09.1979, StAnz. S. 1939, Punkt 2.3.1).

Gericht nach Anklageerhebung Nach Erhebung der Anklage ist grundsätzlich für Anfragen das Gericht zuständig. Aber auch im Rahmen der Zuständigkeit des Gerichts erteilt die Staatsanwaltschaft Auskunft über von ihr zu treffende Maßnahmen, etwa die Einlegung von Rechtsmitteln. Für Aufgaben, die nach Rechtskraft des Urteils anfallen, z.B. Strafvollzug, ist wiederum die Staatsanwaltschaft in ihrer Funktion als Strafvollstreckungsbehörde zuständig.

6.3 Umfang und Restriktionen

Nr. 23 RiStBV In den RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren), Nr. 23 (abgedruckt in Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 52. Auflage, 2009, S. 2045 ff.), ist festgelegt:

(1) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit ist mit Presse, Hörfunk und Fernsehen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben und ihrer Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung zusammenzuarbeiten. [...] Im Einzelfall (ist) zu prüfen, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer vollständigen Berichterstattung gegenüber den Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten oder anderer Beteiligter, insbesondere auch des Verletzten, überwiegt. [...]

Auskunftsbegehren und -bereitschaft Mit diesen in den »Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren« (vom 01.01.1977 in der ab 01.02.1997 bundeseinheitlich geltenden Fassung) formulierten Grundsätzen wird das Grundproblem zwischen Auskunftsbegehren der Medien und Auskunftsbereitschaft der Justiz gut umris-

sen. Jede Auskunftserteilung, wie im Übrigen die nachfolgende Berichterstattung der Medien auch, bewegt sich zwischen den Fixpunkten schutzwürdiger privater Interessen des Betroffenen auf der einen und dem Auskunftsanspruch der Öffentlichkeit auf der anderen Seite.

Staatsanwaltschaften und Gerichte erteilen im Allgemeinen Auskünfte zu Fragen nach dem Stand der Ermittlungen und – mit Vorbehalt – dem Ergebnis der Ermittlungen. Den Gerichtsberichterstattern kann bei Strafverfahren, von denen anzunehmen ist, dass sie in der Öffentlichkeit eine besondere Beachtung finden werden, die Anklageschrift nach Eröffnung des Hauptverfahrens zugänglich gemacht werden. Diese erstreckt sich nicht auf das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen. Auch das Überlassen einer Abschrift der Anklageschrift ist möglich, wiederum ohne das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen, zum Teil auch ohne Beweismittel (Richtlinien Bayern und Hessen). Auskünfte werden weiterhin üblicherweise erteilt hinsichtlich anstehender Verfahrenstermine, Prozessort, Verfahrensgestaltung, voraussichtlicher Verfahrensdauer, Streitgegenstand, rechtlicher Problematik bevorstehender oder beendeter Verfahren und Inhalt der wesentlichen Entscheidungsgründe ergangener Entscheidungen.

Inhalt der
Auskunft

Ein Akteneinsichtsrecht in Prozessakten ist nur ausnahmsweise möglich, Abschriften von Urteilen können unter bestimmten Umständen erteilt werden (siehe hierzu auch 6.6, S. 155). Als Gründe für eine Auskunftsverweigerung gelten im Wesentlichen dieselben Gründe, wie sie auch in den Landespressgesetzen festgelegt sind. Die Auskunft wird demnach verweigert, wenn hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet wird, Vorschriften über Geheimhaltung entgegenstehen, ein schutzwürdiges privates oder überwiegendes öffentliches Interesse verletzt wird oder der Umfang der Anfrage das zumutbare Maß überschreitet (vgl. dazu Braun 1994, S. 150 ff.).

Auskunfts-
verweigerung

Weitere Restriktionen ergeben sich aus den Besonderheiten von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. So sollen Werturteile oder eine Erörterung der Schuldfrage unterbleiben; die Unschuldsvermutung ist nach Art. 6 EMRK bis zur rechtskräftigen Verurteilung auch von den Medien zu beachten; einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht vorgegriffen werden; die Unbefangeneheit der am Verfahren Beteiligten darf nicht beeinträchtigt werden; schließlich dürfen Auskünfte über eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts erst dann erteilt werden, wenn davon auszugehen ist, dass die Verfahrensbeteiligten die Entscheidung kennen. Bei der Bekanntgabe von Namen ist Zurückhaltung geboten, insb. außerhalb von Strafrechtsverfahren (»Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz in Niedersachsen« i. d. F. der AV des Ministeriums für Justiz vom 17.01.2002, Nds. Rpfl. 2002 Nr. 2, S. 48, abrufbar unter www.nds-voris.de).

Besonderheiten
von Ermittlungs-
und Gerichts-
verfahren

Urteile in Online-Datenbank Manche Länder halten die Urteile ihrer Gerichte in einer Online-Datenbank für jedermann zum Abruf bereit, so das Land Nordrhein-Westfalen unter www.nrwe.de. Hier werden Urteile in Volltext – aber in anonymisierter Form – eingestellt, an denen ein öffentliches Interesse besteht.

6.4 Öffentlichkeit der Gerichtsverfahren

Öffentlichkeit der Verhandlung Ein expliziter Auskunftsanspruch gegenüber der Justiz wird zum Teil mit dem Argument abgelehnt, dass in diesem Bereich ohnehin ein Teilhaberecht in Form der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen besteht (Beater, Medienrecht, 2007, S. 591). Das Prinzip der Öffentlichkeit der Verhandlungen ist kein Presseprivileg, sondern ein für jedermann geltendes Recht (zu diesem Prinzip näher auch Teil 10, S. 429).

§ 169 GVG

§ 169 GVG

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.

Anfertigung von Notizen Das Gerichtsverfassungsrecht (§§ 169 Satz 2, 176 GVG) untersagt grundsätzlich weder stenografische Aufzeichnungen noch das Mitschreiben. Anders kann es beurteilt werden, wenn das Anfertigen solcher Notizen den Ablauf der Sitzung stört, z.B. wenn die durch konkrete Tatsachen begründete Gefahr besteht, dass Aussagen oder sonstige Verhandlungsvorgänge wartenden Zeugen unzulässiger Weise mitgeteilt werden sollen (Beater, Medienrecht, 2007, S. 592).

Live-Twittern aus Gerichtsverhandlungen Auch das Live-Twittern und Live-Tickern aus Gerichtsverhandlungen ist mit § 169 Satz 2 GVG vereinbar (überzeugend jüngst Krieg, K&R 2009, S. 673 ff.; allgemein zum Thema »Moderne Medien in der Gerichtsverhandlung«: Kaulbach, ZRP 2009, S. 236; der Mininachrichtendienst hat auch bereits die ersten Rechtsstreitigkeiten provoziert, vgl. FAZ v. 28.04.2010 – »Twitter erreicht die Justiz«).

Augenscheins-einnahme In der Rechtslehre wird vereinzelt die Auffassung vertreten, dass das Öffentlichkeitsprinzip auch dann gewahrt werden muss, wenn die Hauptverhandlung ganz oder teilweise außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindet, etwa bei der sog. Augenscheinseinnahme in einem Privathaus (Lilie, NStZ, 1993, S. 121 ff.).

Die Rechtsprechung folgt diesem Postulat allerdings nicht und sieht eine zulässige Begrenzung des Öffentlichkeitsprinzips durch das Hausrecht des Hausrechtsinhabers. Begrenzung des Öffentlichkeitsprinzips durch Hausrecht

Ein Strafprozess wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung wurde in den Betriebsräumen des Angeklagten fortgesetzt, der den Pressevertretern den Zutritt verweigerte. Der BGH sah in der Verweigerung des Zutritts wegen des Hausrechts des Angeklagten keine Verletzung des Öffentlichkeitsprinzips (Journalist 9/1994, S. 7).

Verweigerung des Zutritts

Wichtig ist – und diese Frage wurde zuletzt auch im Fall »Demjanjuk« Ende 2009 aktuell (vgl. Prantl, sueddeutsche.de vom 29.11.2009; dazu auch in Teil 10, S. 429 ff.) – dass die Öffentlichkeit durch die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze beschränkt ist. Das Gericht muss nicht dafür Sorge tragen, dass alle Interessierten unbedingt und jederzeit Platz finden (vgl. auch Teil 10, S. 429. In keinem Fall muss ein Gericht daher in einen Raum außerhalb des Gerichtsgebäudes (etwa eine Stadthalle) ausweichen. Andernfalls drohten Bloßstellungen der Verfahrensbeteiligten (zum Ganzen instruktiv von Coelln, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005, S. 103 ff.; zum Thema »Strafprozess als öffentliches Schauspiel« auch Danziger, Die Medialisierung des Strafprozesses, 2009). Raumkapazität als Grenze (z.B. Fall »Demjanjuk«)

Einschränkungen der Öffentlichkeit ergeben sich auch daraus, dass bestimmte Verfahren nichtöffentlich sind, wie Familien- und Kindschaftssachen oder Verfahren vor den Jugendgerichten nach § 48 Abs. 1 JGG. Sind in dem Verfahren auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt, so ist die Verhandlung öffentlich; die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter notwendig ist (Abs. 2). Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz kann die Öffentlichkeit für die Hauptverhandlung oder einen Teil davon ausgeschlossen werden, wenn es um die Unterbringung des Beschuldigten in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt geht (§ 171a GVG). Gleiches gilt für den Fall der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten, Zeugen oder Verletzten (§ 171b Abs. 1 GVG). Ein Ausschluss ist nach § 172 GVG ferner zulässig bei Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit (Nr.1), bei Gefahr für Leben, Leib, Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person (Nr. 1a), bei Erörterung von Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- und Steuergeheimnissen oder privaten Geheimnissen, deren unbefugte Offenbarung mit Strafe bedroht ist (Nr. 2, 3), schließlich dann, wenn eine Person unter 16 Jahren vernommen wird (Nr. 4). nichtöffentliche Verfahren

Des Weiteren kann der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen nach § 175 Abs. 1 GVG unerwachsenen oder solchen Personen versagt werden, die in weitere Ausschlussgründe

einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen. Personen, »die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten«, können nach § 177 Satz 1 GVG im Rahmen von sitzungspolizeilichen Maßnahmen aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Eine Entfernung von missliebigen (da kritisch berichtenden) Journalisten ist mit Berufung auf diese Rechtsnorm aber nicht möglich.

Ausschluss
wegen abfälliger
Äußerung

Ein Journalist, der sich in einem Artikel u.a. abfällig über die Verhandlungsführung des Richters geäußert hatte, war wegen seiner Berichterstattung aus öffentlicher Sitzung ausgeschlossen worden (BVerfGE 50, 234 ff.).

nicht vereinbar
mit Art. 5 I GG

Das BVerfG beurteilte diese Maßnahme als unzulässig, da sie nicht durch die Vorschriften über Öffentlichkeit und Sitzungspolizei nach §§ 169 GVG ff. gedeckt war und die Entfernung des Reporters aus dem Sitzungssaal in diesem Fall zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht nötig war. Wäre es dem Richter gestattet, die Entfernung eines Pressevertreterers aus dem Sitzungszimmer mit dem Hinweis auf die frühere oder künftige Berichterstattung zu begründen, so könnte der Richter mit den ihm eingeräumten sitzungspolizeilichen Befugnissen Pressevertreter je nach Belieben »belohnen« oder »bestrafen«, die künftige Berichterstattung steuern und damit Einfluss auf den Inhalt von Presseveröffentlichungen gewinnen. Dies wäre mit Art. 5 Abs. 1 GG nicht vereinbar (BVerfGE 50, 234/243).

Zutritt zu
wissenschaftlichen
Zwecken

Zu nichtöffentlichen Verhandlungen kann einzelnen Personen nach § 175 Abs. 2 GVG jedoch Zutritt gewährt werden. Hierbei ist vor allem an Angehörige, Verletzte, Pressevertreter, Auszubildende und an Personen gedacht, die sich etwa zu wissenschaftlichen Zwecken informieren wollen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht; den genannten Personen soll der Zutritt aber nur verwehrt werden, wenn schwerwiegende Gründe dagegen sprechen (Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 52. Auflage, 2009, Rdnr. 4 zu § 175 GVG).

Geheimhaltungs-
pflicht

Wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, einzelnen Personen aber trotzdem Zutritt gewährt wurde und dabei bestimmte Belange wie Staatssicherheit, Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- und Steuergeheimnisse, Privatgeheimnisse oder Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich zur Sprache kommen, kann den Anwesenden – also auch der Presse – Geheimhaltung zur Pflicht gemacht werden (§ 174 Abs. 2, 3 GVG). Ein Verstoß dagegen ist nach § 353 d Abs. 1 und 2 StGB strafbar. Einzelheiten sind dem Teil 10, Gerichtsberichterstattung, zu entnehmen.

6.5 Ausnahmen vom Verbot des § 169 GVG

Nach § 169 Satz 2 GVG sind Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts unzulässig. Der Gesetzgeber befürchtete, dass ansonsten die am Prozess beteiligten Personen der Verhandlung nicht mehr unbefangen beiwohnen, es könnten Zeugen abgelenkt werden und auch der Angeklagte und dessen Verteidiger würden womöglich mit Blick auf die anwesenden Medien und die dadurch direkt zugeschaltete Öffentlichkeit anders reagieren (Petersen, Medienrecht, 4. Auflage, 2008, S. 312).

Unzulässigkeit von
Ton- und Fernseh-
aufnahmen

Das wäre insbesondere im Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Art. 6 EMRK problematisch. Es könnten Vorverurteilungen durch die Medien drohen. Ein Angeklagter darf deshalb auch nicht heimlich im Gerichtssaal fotografiert werden. In der Begründung des Gesetzgebers heißt es: »Den noch nicht verurteilten Angeklagten zerren sie in einer oft unerträglichen Weise in das Scheinwerferlicht einer weiten Öffentlichkeit« (Petersen, Medienrecht, 4. Auflage, 2008, S. 312). Das Verbot des § 169 Satz 2 GVG kann auch nicht durch Vereinbarungen der Verfahrensbeteiligten aufgehoben werden.

Unschuldsver-
mutung des
Art. 6 EMRK

Außerhalb dieses Verbots sind Ton-, Film- und Fernsehaufnahmen zulässig, so dass Aufnahmen vor und nach der Verhandlung sowie in den Pausen nicht schlechterdings unzulässig sind. Dabei kann es genügen, dass am 1. Verhandlungstag die Möglichkeit zu Fernseh-, Rundfunk- und Fotoaufnahmen bestand (BVerfG, NJW 2003, 2671). Darüber entscheidet der Vorsitzende nach § 176 GVG. Er muss dabei das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und die Informationsfreiheit angemessen berücksichtigen.

vor und nach der
Verhandlung, Ver-
handlungspausen

Es kommt immer wieder zu Streitigkeiten, die höchstrichterlich entschieden werden müssen:

Im Prozess gegen den früheren Staatsratsvorsitzenden und Parteichef der DDR, Erich Honecker, entbrannte Streit darüber, ob und inwieweit die Medien außerhalb der eigentlichen Verhandlung Aufnahmen im Gerichtssaal machen durften. Der Vorsitzende der zuständigen Strafkammer hatte angeordnet, dass keine Fernsehaufnahmen mehr aus dem Sitzungssaal gemacht werden durften (BVerfG, NJW 1995, 184).

Erich Honecker

Das Bundesverfassungsgericht war der Ansicht, dass bei diesem besonders spektakulären Verfahren ein Anspruch der Medien aus der grundgesetzlich verbrieften Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG anzuerkennen sei, auch außerhalb der Verhandlung Aufnahmen zu machen. Zur Verwirklichung dieses Anspruchs des Grundrechts kann es geboten und zweckmäßig

Art. 5 Abs. 1
Satz 1 GG, auch
außerhalb der
Verhandlung

sein, dass nur ein Kamerateam im Gerichtssaal Aufnahmen macht und diese später den Vertretern anderer Sender zugänglich macht (Pool-Lösung) (Prinz/Peters 1999, Rdnr. 119; zur Pool-Lösung auch Fechner/Wössner, Journalistenrecht, 2009, S. 25, 94; zu Problemen im Hinblick auf das Kunsturhebergesetz siehe Teil 5, S. 220 f.).

Anfertigung von
Fernsehaufnahmen

Im März 2007 begann vor dem Landgericht Münster die Verhandlung gegen 18 Bundeswehrausbilder, die Rekruten in einer Kaserne im westfälischen Coesfeld misshandelt haben sollen. Im Vorfeld der Verhandlung ordnete der Vorsitzende der Strafkammer den Ausschluss von Foto- und Fernsehteams aus dem Sitzungssaal für einen Zeitraum von 15 Minuten vor Prozessbeginn und 10 Minuten nach Prozessende an.

Auf Antrag des ZDF gab die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 15.03.2007 dem Vorsitzenden im Wege der Eilanordnung auf, dem Fernsehteam des ZDF die Anfertigung von Aufnahmen der im Sitzungssaal anwesenden Verfahrensbeteiligten zu ermöglichen und hierbei die Anwesenheit der Richter und Schöffen im Sitzungssaal zu gewährleisten.

Soweit es an einem Einverständnis der Angeklagten mit einer Veröffentlichung ihres Bildnisses fehle, sei die Anonymisierung ihrer Gesichter sicherzustellen. Auch die Verfassungsbeschwerde des ZDF hatte Erfolg. Der Erste Senat stellte fest, dass die Anordnung des Strafkammervorsitzenden die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht der Rundfunkfreiheit verletzt hat.

öffentliche
Kontrolle

Die öffentliche Kontrolle von Gerichtsverhandlungen wird durch die Anwesenheit der Medien und deren Berichterstattung grundsätzlich gefördert. Ebenso liegt es im Interesse der Justiz, mit ihren Verfahren und Entscheidungen auch im Hinblick auf die Durchführung mündlicher Verhandlungen öffentlich wahrgenommen zu werden. Zur Art und Intensität trägt die Veröffentlichung audio-visueller Darstellungen bei. Die mündliche Verhandlung selbst ist nach dem Gesetz in verfassungsgemäßer Weise den Ton- und Bildaufnahmen verschlossen. Insoweit erfolgt die öffentliche Kontrolle von Gerichtsverhandlungen durch die Saalöffentlichkeit und die Berichterstattung darüber.

Anschaulichkeit
von Gerichtsver-
fahren

Allerdings kann die Vermittlung des Erscheinungsbildes eines Gerichtssaals und der in ihm handelnden Personen den Bürgern darüber hinaus eine der Befriedigung des Informationsinteresses dienende Anschaulichkeit von Gerichtsverfahren vermitteln. Der Vorsitzende hatte nicht hinreichend berücksichtigt, dass das Verfahren dem öffentlich viel diskutierten Vorwurf der Misshandlung von Rekruten der Bundeswehr durch die für ihre Ausbildung verantwortlichen Offiziere und Unteroffiziere betraf und sich deutlich aus

dem Bereich des Alltäglichen heraushob, so dass die Aufklärung der Vorgänge auf großes öffentliches Interesse stieß. Das Interesse der Öffentlichkeit an bildlicher Dokumentation des Geschehens am Rande einer Hauptverhandlung schließt die mitwirkenden Richter einschließlich der Schöffen sowie der Staatsanwälte und Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege ein (BVerfG, Beschluss vom 15.03.2007, 1 BvR 620/07).

6.6 Akteneinsichtsrechte

Die grundsätzliche Öffentlichkeit des Verfahrens begründet keine Einsicht in entsprechende Akten der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, wohl aber ist bei entsprechendem Entgegenkommen der zuständigen Stellen eine Auskunft aus Akten möglich.

kein Akteneinsichtsrecht

Ein Akteneinsichtsrecht steht nach den Prozessordnungen nur den Verfahrensbeteiligten zu. Eine Ausnahme bildet insofern nur § 299 ZPO, der ein Einsichtsrecht Dritter (vor allem von Rechtsanwälten, Behörden) bei rechtllichem Interesse vorsieht. Journalisten sind hier nicht privilegiert. Für Strafverfahren und Bußgeldverfahren legen die »Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren« (RiStBV) in Nr. 185 fest, dass Privatpersonen die Akteneinsicht grundsätzlich versagt wird. Einfach und schnell zu erledigende Auskünfte können ausnahmsweise auch Privatpersonen, und zu diesen zählt auch die Presse, erteilt werden, wenn ein entsprechendes »berechtigtes Interesse« geltend gemacht werden kann und keine sonstigen Bedenken bestehen.

Rechtsgrundlage
Akteneinsichtsrecht

Darüberhinausgehende Akteneinsichtsrechte sind nicht vorgesehen. Speziell für die Anklageschrift geht dies schon aus § 353 d Abs. 3 StGB hervor. Demnach ist es verboten, die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahrens ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut öffentlich mitzuteilen, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.

Anklageschrift

§ 353 d Nr. 3 StGB

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer [...]

3. die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.

§ 353 d Nr. 3 StGB

- nicht in Verwaltungsverfahren Dieses Verbot bezieht sich nur auf die genannten Verfahren und ist nicht anwendbar auf Verwaltungsverfahren und Arbeits- oder Sozialgerichtsverfahren, da der Schutz der Verfahrensbetroffenen vor Bloßstellung hier nicht so zwingend ist.
- Schutz der Unbefangenheit Bezweckt ist damit der Schutz der Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten, vor allem von Zeugen und Laienrichtern; ferner soll der Betroffene vor einer vorzeitigen Bloßstellung geschützt werden (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 1 zu § 353d StGB). Der Schutzzweck dieser Norm ist allerdings fragwürdig, da das Verbot sich nur auf die wörtliche Wiedergabe bezieht, eine inhaltliche Wiedergabe mit anderen Worten hingegen zulässig ist (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 6 zu § 353d). Das Bundesverfassungsgericht hat anlässlich der Berichterstattung des »Stern« zur Flick-Spendenaffäre festgestellt, dass die Schutzwirkung der Rechtsnorm zwar schwach sei, was aber verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Grundsätzlich bedeute die Veröffentlichung im Wortlaut eine größere Gefahr für die Unbefangenheit Verfahrensbeteiligter und das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, da die wörtliche Wiedergabe von Aktenteilen den Eindruck amtlicher Authentizität erwecke und damit eine besonders scharfe Waffe im Meinungskampf sei (BVerfGE 71, 206 ff., 216).
- § 353 d StGB ab Verfahrensbeginn Das Verbot der öffentlichen Mitteilung gilt mit dem Beginn des Verfahrens, d. h. mit der Einleitung der Ermittlungen. Eine öffentliche Mitteilung ist erst erlaubt, wenn die Schriftstücke in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.
- Schriftsatz eines Anwalts Zitate der Presse aus dem Schriftsatz eines Anwalts ohne dessen Einwilligung verstoßen nicht gegen den § 353d StGB, wohl aber ist der Schriftsatz als Sprachwerk der Wissenschaft ggf. nach Urheberrecht geschützt.
- Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich ein Verbot aufgehoben hat, wörtlich und namentlich aus einem Anwaltsschreiben zu zitieren (BVerfG, Beschluss vom 18.02.2010, Az. 1 BvR 2477/08; vgl. dazu auch die Anmerkung von Roger Mann, in: faz.net v. 13.4.2010; zum Thema der Veröffentlichung fremder E-Mails im Internet: Kitz, MMR 2006, 759 ff.).
- Einsicht in Urteile Die Frage, ob einem Dritten – also auch der Presse – Einsicht in Urteile gewährt bzw. eine Abschrift überlassen wird, ist ebenfalls Ermessenssache. An das »berechtigte Interesse« sind dabei aber geringere Anforderungen zu stellen als bei anderen Prozessakten. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass Entscheidungen von allgemeinem Interesse ohnehin in Entscheidungssammlungen und wissenschaftlichen Publikationen veröffentlicht werden.

Restriktiv zeigte sich allerdings das OLG Stuttgart im folgenden Fall:

Ein Nachrichtenmagazin hatte die Erteilung einer Urteilsabschrift bei einem Gericht beantragt, um damit vermuteten illegalen Praktiken des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg nachzugehen. Die Herausgabe war jedoch verweigert worden (OLG Stuttgart, AfP 1992, S. 291).

Verweigerung
Urteilseinsicht

Das Gericht argumentierte, dass das detaillierte schriftliche Urteil in erster Linie für Verfahrensbeteiligte bestimmt sei, da es sich eingehender als in der öffentlichen Urteilsbegründung mit der Bewertung des Verhaltens und der Persönlichkeit des Angeklagten und dritter Personen (z.B. Zeugen) beschäftige. Insbesondere müsse hier der Persönlichkeitsschutz Dritter berücksichtigt werden (das Urteil hatte sich kritisch mit der Glaubwürdigkeit eines Zeugen auseinandergesetzt). Auch die Überlassung der Urteilsabschrift unter Schwärzung der Namen der Beteiligten käme nicht in Frage, da eine Identifizierung trotzdem nicht ausgeschlossen sei (OLG Stuttgart, AfP 1992, S. 293).

Persönlichkeits-
schutz Dritter

7 Auskunftsansprüche gegenüber Privaten?

7.1 Rechtsgrundlagen

Die Landespressegesetze legen einen Auskunftsanspruch der Presse nur gegenüber den Behörden der öffentlichen Verwaltung fest (Beater, Medienrecht, 2007, S. 433). Dass auf dem Gebiet der ehemaligen DDR am 05.02.1990 die damalige Volkskammer in ihrem »Beschluss über die Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit« noch postuliert hatte, dass die Presse nicht nur Auskunftsansprüche gegenüber allen staatlichen Stellen geltend machen könne, sondern auch gegenüber Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, d.h. Vereinen, mag als historisches Kuriosum gelten. In den danach entstandenen Landespressegesetzen der neuen Bundesländer hat diese Vorstellung jedenfalls keinen Niederschlag gefunden.

kein Auskunfts-
anspruch gegenüber
Privaten

Eine Auskunftspflichtigkeit Privater gegenüber der Presse oder auch die Festlegung bestimmter Teilhaberechte an den Veranstaltungen Privater (hierzu auch Fechner/Wössner, Journalistenrecht, 2009, S. 14 f.; zum Problem ferner Löffler, BB 1980, S. 1127 ff.; Kühling, in: Festschrift für Udo Steiner, 2009, S. 475 ff.; M. Winter, ZUM 2003, S. 537) mag im Einzelfall durchaus wünschenswert sein. So können einflussreiche Einzelpersonen oder Unternehmen ein beträchtliches soziales Machtpotenzial darstellen, und ihr Wirken und ihr Einfluss gehen bisweilen weit über den Bereich des nur Privaten hinaus, ohne dass dem ein entsprechendes Korrektiv hinsichtlich einer größeren Transpa-

Interesse an
Publizität

renz gegenüberstünde. Gleiches gilt für Verbände und Vereine. Aber auch das Vereinsrecht verlangt keine Publizitätspflichten (Stober 1981, S. 393).

Strafaktionen Gängige Praxis war es immer in der Realität, insbesondere kritische Journalisten mit verschiedenen Strafaktionen zu überziehen wie Auskünfte zu verweigern, Informationssperren oder Hausverbote zu verhängen, Anzeigenaufträge des betroffenen Presseorgans zu stornieren (vgl. dazu Journalist 4/95, S. 47) oder Zutrittsrechte von Journalisten mit bestimmten, unzulässigen Auflagen zu verknüpfen.

»Presse-Leibchen«

In einigen Fußballstadien werden Bildjournalisten dazu gebracht, »Presse-Leibchen« mit Reklameaufdruck überzuziehen und so – unfreiwillig – für Produkte bestimmter Unternehmer zu werben. Weigert sich der Journalist, so muss er mit einem Platzverweis rechnen (Journalist 5/1995, S. 28).

Festschreibung bestimmter Teilhaberechte Vom Deutschen Journalistenverband bundesweit angeregt, finden in einigen Bundesländern immer wieder Überlegungen zur Änderung der Landespressegesetze statt. Damit soll auf Behinderungen der Berichterstattung wie die Zuweisung bestimmter Plätze, die Verpflichtung, nur einzelne Fotos aufzunehmen oder Negative herauszugeben, reagiert werden. Geplant war eine gesetzliche Regelung, in der das Recht der Presse verankert ist, ungehindert über Veranstaltungen zu berichten, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Interesse sind (vgl. dazu Journalist 6/1996, S. 21; 3/96, S. 28). Die Festschreibung bestimmter Teilhaberechte an den Veranstaltungen Privater oder die rechtliche Fundierung eines Informationsanspruchs an die Presse ist nach geltendem Recht allerdings schwach. Eine Ableitung aus Art. 3, 5 GG scheidet nach allgemeiner Auffassung daran, dass Grundrechte im Verhältnis von Staat und Bürger zueinander greifen, nicht aber die Rechtsverhältnisse von Privaten untereinander gestalten, eine »unmittelbare Drittwirkung von Grundrechten« also nicht gegeben ist (Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 2009, Rdnr. 50 f. zu Art. 1 GG; vgl. auch M. Winter, ZUM 2003, S. 537, Fn. 83).

kein »sonstiges Recht«, § 823 Abs. I BGB Ebenfalls nicht in Frage kommt ein journalistisches Informations- und Zutrittsrecht als »sonstiges Recht« im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB, da in der entsprechenden Vorschrift nur bestimmte Lebensgüter wie Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Ehre etc. geschützt werden, das Recht auf Zutritt und Information diesen Rechten aber nicht vergleichbar ist (Wente 1987, S. 193). Ein Informations- und Zutrittsrecht für Medienmitarbeiter gegenüber Privaten ist allenfalls in den engen Grenzen von § 826 BGB (sittenwidrige Schädigung und unzulässige Monopolausübung) möglich. Diese Norm verlangt, dass Rechte nicht missbräuchlich ausgeübt werden (Stober,

AfP 1981, S. 395). Denkbar wäre es im Einzelfall, in der Verweigerung des Zutritts zu Veranstaltungen Privater ein gegen die guten Sitten verstößendes, da sachlich nicht gerechtfertigtes Handeln zu sehen (zum Ganzen auch Bölke, Presserecht für Journalisten, 2005, S. 82 ff.).

Im folgenden Fall hat das Gericht § 826 BGB herangezogen:

Eine Journalistin wurde über Jahre hinweg regelmäßig von einem privaten Unternehmen zu Pressekonferenzen eingeladen, die sie auch besuchte. Als diese Einladungen nicht mehr erfolgten und die Journalistin daraufhin beim Unternehmen nachfragte, forderte das Unternehmen sie auf, Belege dafür zu liefern, dass sie über die Pressekonferenzen auch berichte, da man hinsichtlich der einzuladenden Journalisten eine »themenspezifische Auswahl« treffen wolle. Dieser Aufforderung kam die Journalistin nicht nach und blieb von den Pressekonferenzen ausgeschlossen (LG Frankfurt, AfP 1989, S. 572).

»themenspezifische Auswahl«

Das LG Frankfurt vertrat hier die Auffassung, dass ein Anspruch auf Teilhabe an den Pressekonferenzen des Unternehmens wegen sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB) ausscheide, da die Nicht-Einladung der Journalistin nicht auf sachfremden Entscheidungsgründen beruht habe. Eine themenspezifische Auswahl zu treffen, sei ein sachgerechtes Kriterium. Ebenfalls sachgerecht sei es, wenn das beklagte Unternehmen einen Nachweis von der Journalistin fordere (LG Frankfurt, AfP 1989, S. 572; vgl. auch Fechner/Wössner, Journalistenrecht, 2009, S. 45).

Nicht-Einladung

7.2 Ausnahmefälle

Eine durch Gesetz vorgesehene Ausnahme hinsichtlich Zutrittsrechten Privater stellt das Recht auf Teilnahme der Presse an öffentlichen Versammlungen dar. Im Gegensatz etwa zu privaten Pressekonferenzen können Journalisten nicht ausgeschlossen werden.

Teilnahme an öffentlichen Versammlungen

§ 6 VersG

- (1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden.
- (2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden; sie haben sich dem Leiter der Versammlung gegenüber durch ihren Presseausweis ordnungsgemäß auszuweisen.

§ 6 VersG

§ 6 des Versammlungsgesetzes bezieht sich auf öffentliche Versammlungen, d. h. Veranstaltungen, die für jedermann grundsätzlich öffentlich sind und

Begriff öffentliche Versammlung

nicht eine Mitgliedschaft in einer Vereinigung (z.B. Partei oder Verein) voraussetzen. Die Bestimmung hat Geltung für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen. Für Versammlungen unter freiem Himmel kommt eine Beschränkung des Teilnehmerkreises ohnehin nicht in Betracht (Ridder u.a. 1992, Rdnr. 8 zu § 6 VersG).

Ausschluss bestimmter Personen § 6 Abs. 1 VersG legt fest, dass bestimmte Personen von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden können. Nicht erfasst ist der Ausschluss aus der Versammlung aufgrund von § 11 VersG, wenn ein Versammlungsteilnehmer sich als gröblicher Störer betätigt, sondern der Fall, dass bestimmte Personen schon im Vorfeld in der Einladung ausgeschlossen werden. Dies gilt jedoch nicht für Presse, Rundfunk und Fernsehen.

Information des Bürgers Der Grund für die Privilegierung der Presse liegt darin, dass eine öffentliche Versammlung eine allgemein zugängliche Quelle darstellt, aus der sich der nichtteilnehmende Bürger via Medien informieren können muss. Wer sich nämlich als Veranstalter einer Versammlung explizit an die Öffentlichkeit wendet, kann gegenüber den Medien nicht auf die Privatheit dieser Veranstaltung verweisen (Ridder u.a. 1992, Rdnr. 35 zu § 6 VersG; vgl. zum Thema Privatheit auch Amelung, *Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht*, 2002).

Auskunftspflichtigkeit Privater durch Vertrag Eine weitere Ausnahme, hier hinsichtlich der Auskunftspflichtigkeit von Privaten gegenüber den Medien, ist durch Vertrag denkbar. Auskunftspflichtig ist namentlich derjenige, der sich vertraglich gegenüber einer Redaktion verpflichtet hat, hinsichtlich bestimmter Vorgänge, Ereignisse oder Erlebnisse im Sinne eines Exklusivvertrages Auskunft zu erteilen. Ein Exklusivvertrag (zu diesem auch Fechner/Wössner, *Journalistenrecht*, 2009, S. 8; Bölke, *Presserecht für Journalisten*, 2005, S. 42 f.) verpflichtet den Betroffenen dazu, an Dritte keine Informationen weiterzugeben, die Gegenstand des Vertrages sind, und sich für Fotos anderer Medien nicht zur Verfügung zu stellen. Verstöße gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) – z.B. Verpflichtung zu strafbarem Handeln – oder Verstöße gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) – z.B. »Verbrecher-Memoiren« (Wente 1987, S. 191; Fechner/Wössner, *Journalistenrecht*, 2009, S. 9) können die Nichtigkeit des Vertrages bewirken.

Exklusivvereinbarung Exklusivvereinbarungen mit der Folge eines Informationsvorsprungs eines Presseunternehmens (zum Problem M. Winter, *ZUM* 2003, S. 531, Fn. 2) gegenüber anderen Konkurrenten sind gesetzlich nicht geregelt und grundsätzlich zulässig. Da Privatpersonen nicht dazu gezwungen werden können, einzelnen Medien Auskunft zu erteilen, liegt es auch in ihrer Hand zu bestimmen, welchem Presseunternehmen sie ihre Informationen zur Verfügung stellen wollen. Eine andere Beurteilung kann sich ergeben, wenn ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht und durch einen Exklusiv-

vertrag die entsprechende Informationsquelle nicht mehr allgemein zugänglich wäre (Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, 2003, S. 66; BGH, GRUR 1968, S. 209). Die allgemein zugänglichen Informationsquellen des Art. 5 Abs. 1 GG dürfen nämlich weder durch den Staat noch durch private Einwirkung abgeschnitten werden (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Auflage, 2005, S. 49; Muster für eine Exklusivvereinbarung bei Fechner/Wössner, Journalistenrecht, 2009, S. 9 f.).

Von Seiten der Presse selbst wird gegen Exklusivvereinbarungen u.a. geltend gemacht, dass damit ein Informationsmonopol entstehe, das die übrige Presse von der Beschaffung von Nachrichten ausschließe (Richtlinie 1.1 im Pressekodex):

Informations-
monopol

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Vorgänge oder Ereignisse, die für die Meinungs- und Willensbildung wesentlich sind, darf nicht durch Exklusivverträge mit den Informanten oder durch deren Abschirmung eingeschränkt oder verhindert werden. Wer ein Informationsmonopol anstrebt, schließt die übrige Presse von der Beschaffung von Nachrichten dieser Bedeutung aus und behindert damit die Informationsfreiheit.

Richtlinie 1.1
Pressekodex

7.3 Recht der Kurzberichterstattung

Die Voraussetzungen für ein Recht auf unentgeltliche Fernsehkurzberichterstattung sind in § 5 RStV kodifiziert, der sowohl für die öffentlich-rechtlichen als auch für die privaten Rundfunkveranstalter gilt. Ein Recht auf Kurzberichterstattung bedeutet, dass Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken das Recht auf eine zeitlich begrenzte Berichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse haben, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind.

unentgeltliche
Kurzbericht-
erstattung

Das Recht auf Kurzberichterstattung steht gemäß den verschiedenen landesgesetzlichen Regelungen und § 5 Abs. 1 Satz 1 RStV allen in Europa zugelassenen Fernsehanstalten zu. Das Kurzberichterstattungsrecht beinhaltet nicht nur das Recht, über bestimmte Ereignisse zu berichten, sondern umfasst auch das Recht auf Zugang zum Ort der Veranstaltung. Insoweit wird das Hausrecht des Ereignisveranstalters durch das Recht auf Kurzberichterstattung eingeschränkt. Das Recht ist allerdings auf eine dem Anlass entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Nach § 5 Abs. 7 RStV ist es den Ereignisveranstaltern gestattet, ein »billiges Entgelt« für die berufsmäßig durchgeführten Veranstaltungen zu verlangen. Bestimmungen über das Entgelt und die praktische Ausführung sind in den §§ 5 Abs. 6 ff. RStV enthalten.

Recht aller
Fernsehanstalten

Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit Das Recht auf Kurzberichterstattung stellt sich als eine Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit dar. Es wurde nur für solche Großveranstaltungen (Sportveranstaltungen) eingeräumt, an denen kein urheberrechtlicher Leistungsschutz über § 81 UrhG besteht (wie das bei Theateraufführungen, Opern und Konzerten der Fall ist: Fechner, Medienrecht, 11. Auflage, 2010, S. 294 ff.).

Großereignisse Für bestimmte Großereignisse wird das Recht der Fernsehkurzberichterstattung allerdings nicht als ausreichend zur Wahrung der Zuschauerinteressen angesehen. Große Teile der Bevölkerung wollen bestimmte Ereignisse insgesamt verfolgen.

Veranstaltungsliste Das gilt für besonders beliebte Sportarten der Olympischen Spiele und für die Endspiele der Fußball-Weltmeisterschaften. Die Interessen der Allgemeinheit sind gefährdet, wenn einzelne Sender Exklusivrechte der Veranstaltung erworben haben und der Empfang dann nur gegen Entgelt im Wege des Pay-TV oder des Pay-per-View möglich ist (Fechner, Medienrecht, 11. Auflage, 2010, S. 296).

Auf europäischer Ebene regelt dies Art. 3j der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL). Jeder Mitgliedsstaat kann eine Liste von Veranstaltungen aufstellen, die unverschlüsselt übertragen werden müssen. Diese Listen können in den Mitgliedsstaaten unterschiedliche Inhalte haben. So kann z.B. auf der französischen Seite die Tour de France enthalten sein. Die Mitgliedsstaaten sind nicht auf Sportveranstaltungen beschränkt, sondern können auch kulturelle Ereignisse einbeziehen, wie z.B. den Wiener Opernball (Fechner, Medienrecht, 11. Auflage, 2010, S. 295).

Großereignisse im Pay-TV Nach § 4 RStV ist die Ausstrahlung von Großereignissen im Fernsehen im Pay-TV daher nur zulässig, wenn die Ausstrahlung in einem freiempfangbaren und allgemein zugänglichen Fernsehprogramm zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird (hierzu auch Reutershan, in: Nolte/Horst (Hrsg.), Handbuch Sportrecht, 2009, S. 232 f.).

Problem der Hörfunk-Kurzberichterstattung Ein Recht auf Hörfunk-Kurzberichterstattung besteht bis dato nicht. Es wäre nach zutreffender Ansicht von Michael Winter (SpuRt 2004, 98 ff.) aber verfassungsgeboten. In einem jeden Fall bestehen ebenso wie »Fernsehübertragungsrechte« auch »Hörfunkübertragungsrechte« bzw. »Radiorechte« (nunmehr entschieden: BGHZ 165, 62; M.Winter, ZUM 2003, 538 ff.; der in dem Verfahren unterlegene private Hörfunkanbieter »Radio Hamburg« hat in dem Streit um Hörfunkrechte freilich Verfassungsbeschwerde eingelegt vgl. www.stern.de/sport/sportwelt/lizenzgebuehr-streit-radiostationen-ziehen-vors-verfassungsgericht-552612.html). Grundlage hierfür ist nach richtiger Auffassung das Hausrecht des Veranstalters (zur Problematik der Rechte an

Amateurspielen OLG Stuttgart, MMR 2009, S. 395 – »Hartplatzhelden«; hierzu auch m.w.N. Peukert, WRP 2010, S. 316 ff.).

Das Hausrecht wurde auch in folgendem Fall virulent:

Kurz vor dem Oktoberfest 2009 gab es heftigen Wirbel wegen eines »Fotoverbots für Bildjournalisten«. Aufnahmen von Betrunkenen und Nackten waren weitgehend untersagt (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 18.09.2009 sowie epd medien, Nr. 76 vom 26.09.2009). Hofbräu-Pressesprecher Stefan Hempl verwies auf das Hausrecht und auch darauf, dass der Festwirt die Persönlichkeitsrechte der Gäste wahrnehmen müsse – »gerade auch, wenn sich die Gäste in alkoholisiertem Zustand befinden«. Von daher sei es zulässig und durch das Hausrecht gedeckt, »der Presse das Fotografieren bestimmter Motive aus Gründen des Persönlichkeits- und Jugendschutzes sowie der Sittlichkeit zu untersagen« und den Zutritt zum Zelt »nur unter Begleitung« zu gewähren. Der BJV kritisierte dies – ebenso wie später auch die Abweisung von Fotografen vor dem von Studenten besetzten Audimax der LMU München (dazu BJV-Report 1/2010, S. 23) – scharf.

»Fotoverbot« auf dem Oktoberfest 2009

Auch der Jurist Christian Gomille von der LMU München übte Kritik an dem Fotoverbot auf dem Oktoberfest: Wenn der Veranstalter Medien überhaupt Zugang gewähre, müsse er freie Berichterstattung zulassen und könne sie nicht mit dem Hausrecht einschränken. Dies ergebe sich aus der Rechtsprechung zu Fußballstadien. Auch hält er es berechtigterweise für fraglich, ob der Festwirt Sachwalter der Persönlichkeitsrechte der Oktoberfestbesucher ist.

Zu überlegen ist, ob Problemen wie diesen durch ein »Presse-Berichterstattungsrecht« von öffentlichen Veranstaltungen Privater abgeholfen werden kann.

Presse-Berichterstattungsrecht

8 Schranken der Recherche

Sowohl auf Seiten möglicher Informanten der Medien als auch auf Seiten der Medien selbst bestehen Schranken der Recherche, die aus einer Anzahl zu beachtender Bestimmungen des Straf- und Zivilrechts herrühren.

Schranken der Recherche

Nach Artikel 5 Abs. 2 GG finden die Kommunikationsfreiheiten wie gesehen ihre Schranken in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend, im Recht der persönlichen Ehre und in den allgemeinen Gesetzen. Die drei

drei Schranken

Schranken (sog. Schranken-Trias) haben nebeneinander Bestand und lassen sich auch nicht mikroskopisch voneinander trennen (Beater, Medienrecht, 2007, S. 48).

allgemeine Gesetze Das Bundesverfassungsgericht sieht solche Gesetze als »allgemeine« an, die »nicht eine Meinung als solche verbieten« oder sich gegen eine »Äußerung als solche richten«, sondern vielmehr dem »Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen«, das gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit Vorrang hat (Beater, Medienrecht, 2007, S. 49). Die Grundrechtseinschränkung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Meinungsfreiheit auch im konkreten Einzelfall gegenüber den Rechtsgütern zurücktreten muss, die das allgemeine Gesetz oder die einschlägige Jugendschutznorm schützt. Da sich die Prüfung auf den Einzelfall bezieht, lassen sich die Abwägungskriterien weder generell und abstrakt noch abschließend bestimmen (Beater, Medienrecht, 2007, S. 32). Eine Abwägung hat zu berücksichtigen, dass kritische Meinungsäußerungen zu gesellschaftlichen, politischen und sozialen Problemen einen besonderen Schutz genießen und deshalb gegenüber anderen Rechtsgütern- und -interessen nur zurückzutreten haben, wenn die Einschränkung im konkreten Einzelfall zum Schutz hinreichend gewichtiger Gemeinwohlbelange bzw. schutzwürdiger Rechte und Interessen Dritter geeignet, erforderlich und angemessen ist (Beater, a.a.O).

BVerfG vom 17.11.2009 – »Wunsiedel-Beschluss« Allerdings ist Art. 5 Abs. 1 u. 2 GG angesichts des Unrechts und Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft verursacht hat, nach einer aktuellen Entscheidung des BVerfG für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung der historischen nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft Grenzen setzen, eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts immanent (vgl. BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 04.11.2009; zur Kritik an dieser Entscheidung vgl. schon Teil 1, S. 37).

8.1 Schranken auf Seiten der Informanten

8.1.1 Amtsträger

Schranken für Amtsträger Trotz des in den Landespressegesetzen verankerten Informationsanspruchs wird es sich für die Medien häufig als notwendig erweisen, den informellen Weg des Behördenzugangs zu wählen, da auf dem normalen Weg keine befriedigenden Antworten zu bekommen sind. Auf Seiten der hierbei involvierten Amtsträger sind die Bestimmungen zu Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 93 ff. StGB) sowie die formellen Geheimhaltungspflichten nach §§ 353b, 354, 355, 203 Abs. 2 und 204 StGB zu beachten. Da sich die in den §§ 93 ff. StGB normierten Geheimhaltungsvorschriften an »jedermann« richten, können auch die Medienvertreter gegen diese Vorschriften (§ 94 Abs. 1 Nr. 2; § 95 StGB) verstoßen.

8.1.1.1 Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit

Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit werden in den §§ 93 ff. StGB geregelt. Die in ihnen gesetzlich normierten Geheimhaltungsvorschriften richten sich an alle und damit auch an Amtsträger und Medienvertreter. Insofern ergeben sich für die Medienvertreter nicht nur Schranken der Recherche, sondern auch Schranken der Berichterstattung. Der zentrale Begriff hierbei ist der der »Staatsgeheimnisse«, der in § 93 Abs. 1 StGB definiert ist:

Staatsgeheimnisse

§ 93 Abs. 1 StGB

(1) Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik abzuwenden.

§ 93 Abs. 1 StGB

§ 93 StGB beinhaltet den sog. materiellen Geheimhaltungsbegriff, der von der objektiven Geheimhaltungsbedürftigkeit von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen ausgeht und unabhängig ist vom jeweils bestehenden Geheimhaltungswillen Einzelner. Der formelle Geheimhaltungsbegriff ist hingegen dadurch gekennzeichnet, dass er zusätzlich die subjektive Auffassung der Behörde, z.B. charakterisiert durch den Stempel »geheim«, ausdrückt (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Auflage, 2005, S. 440).

materieller
Geheimhaltungs-
begriff

Ein Geheimnis ist allgemein dadurch definiert, dass es nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist. Staatsgeheimnisse können sich manifestieren als Tatsachen, Erkenntnisse oder Gegenstände, wie z.B. Pläne oder Zeichnungen (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 2 zu § 93 StGB). Die Geheimhaltung dieser Tatsachen, Erkenntnisse und Gegenstände muss erforderlich sein, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik abzuwenden; Auswirkungen für die innere Sicherheit sind demnach ohne Bedeutung (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 7 zu § 93 StGB).

Begriff Geheimnis

In § 94 StGB wird der allgemeine Tatbestand des Landesverrats geregelt (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 1 zu § 94 StGB). Straffbar ist die vorsätzliche Mitteilung eines Staatsgeheimnisses, und zwar eines Staatsgeheimnisses im materiellen Sinn, an eine fremde Macht (Abs. 1 Nr. 1) sowie die Mitteilung an einen Unbefugten oder die öffentliche Bekanntmachung (Abs. 1 Nr. 2). Unter öffentlicher Bekanntmachung ist jede Handlung zu verstehen, die einem unbestimmt großen Personenkreis die Kenntnisnahme von dem Geheimnis ermöglicht, d. h. vor allem durch Mitteilung in Massenkommunikationsmitteln (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 4 zu § 94 StGB).

Landesverrat

§ 94 StGB

§ 94 StGB

(1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,

und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Täter des Landesverrats

Täter kann jeder sein, auch Mitarbeiter der Medien, sofern in der Absicht gehandelt wird, die Bundesrepublik zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen und soweit die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik gegeben ist.

§ 95 StGB

§ 95 StGB

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 StGB mit Strafe bedroht ist.

Offenbaren von Staatsgeheimnissen

In § 95 StGB wird das Offenbaren von Staatsgeheimnissen unter Strafe gestellt, bei dem der Täter, ohne aus verwerflichen Motiven zu handeln (d. h. ohne die BRD benachteiligen oder eine fremde Macht begünstigen zu wollen), das Geheimnis an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik herbeiführt. Diese Vorschrift richtet sich in erster Linie an die Medienvertreter; es wird hier mit anderen Worten der sog. publizistische Landesverrat geregelt.

Offenbarung durch andere Medien

Der hier verwendete Geheimnisbegriff bedeutet, dass ein Geheimnis im materiellen Sinn des § 93 Abs. 1 StGB gegeben sein muss, das aber zusätzlich durch bestimmte Vorkehrungen amtlicher Stellen (z.B. durch ausdrückliche Bezeichnung, Verschluss o.ä.) geschützt ist. Strafbar ist die Offenbarung formell geschützter Geheimnisse nur, wenn und solange die entsprechenden Maßnahmen auch beachtet werden. Für die Medien bedeutet dies, dass eine Berichterstattung über Staatsgeheimnisse dann nicht mehr strafbar ist, wenn sie durch andere Medien bereits offenbart worden sind (Soehring, Presserecht, 4. Auflage, 2010, § 12, Tz. 33).

8.1.1.2 Formelle Geheimhaltungspflichten

Die in den §§ 353b, 354, 355, 203 Abs. 2 StGB erfassten Geheimhaltungsvorschriften richten sich nur an Amtsträger und ihnen Gleichgestellte. Eine Verwendung und Veröffentlichung entsprechender Informationen durch die Medien ist nicht strafbar, kann aber unter zivilrechtlichen Aspekten unzulässig sein.

Medienvertreter
nicht Täter

§ 353 b StGB

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 353 b StGB

Bestraft wird nach § 353b StGB derjenige, der als Amtsträger oder als ihm gleichgestellter Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes Geheimnisse offenbart, die ihm entweder anvertraut oder in sonstiger Weise bekannt geworden sind. Entscheidend ist hierbei nicht, ob zur Zeit der Tat jemand als Amtsträger etc. fungiert, sondern maßgeblich ist, dass der Täter zur Zeit der Kenntniserlangung zu dem dort genannten Personenkreis gehört hat (Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Auflage, 2006, Rdnr. 10 zu § 353b StGB). Geheimnisse sind Sachen, Erkenntnisse und Tatsachen, deren Kenntnis nicht über einen bestimmten Personenkreis hinausreicht und die von ihrer Bedeutung her geheimhaltungsbedürftig sind; harmlose Beschwerdebriefe sind nicht geheimhaltungsbedürftig (Schönke/ Schröder 2006, Rdnr. 3 f. zu § 353b StGB). Den Geheimnissen gleichgestellt sind nach Abs. 2 die Offenbarung von Gegenständen und Nachrichten, die nicht Geheimnis sind, zu deren Geheimhaltung der Träger, z.B. der Sachverständige oder Unternehmer, aber durch bestimmte Stellen förmlich verpflichtet wurde (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 6 zu § 353 b StGB).

Amtsträger

unbefugte Offenbarung Die Offenbarung muss unbefugt geschehen sein, d. h. ohne Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes (vgl. dazu Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 31 zu § 203 StGB). Die Befugnis zur Offenbarung kann sich z.B. aus einem Gesetz ergeben, etwa aus § 7 Abs. 2 BKAG (Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten). Rechtswidrige Verhältnisse und Praktiken innerhalb einer Behörde sind nur unter besonderen Umständen ein Rechtfertigungsgrund.

wichtiges öffentliches Interesse Strafbar ist das Offenbaren nur, wenn – und hierin liegt der Unterschied zu § 203 Abs. 2 StGB – durch die Handlung wichtige öffentliche Interessen gefährdet werden. Ein wichtiges öffentliches Interesse ist z.B. die Durchführung von Fahndungsmaßnahmen (Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Auflage, 2006, Rdnr. 9 zu § 353b StGB). Dieses öffentliche Interesse muss konkret gefährdet sein; dies ist in der Regel dann gegeben, wenn das Geheimnis der Presse zugespielt wird und das Thema brisant ist (Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Auflage, 2006, Rdnr. 9 zu § 353b StGB). Täter können jedoch nur die im Gesetz Genannten sein, nicht die die Geheimnisse veröffentlichenden Pressevertreter.

Ergänzend zu § 353b StGB regelt § 203 die Verletzung von Privatgeheimnissen, und zwar in Abs. 1 durch bestimmte Berufsgruppen und in Abs. 2 durch Amtsträger und ihnen gleichgestellte amtsnahe Personen:

§ 203 Abs. 2 StGB

§ 203 Abs. 2 StGB

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart [...].

Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung Dem »Geheimnis« gleichgestellt sind sonstige Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer Person, die zur Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung z.B. in einer Kartei erfasst worden sind (Abs. 2 Satz 2).

persönlicher Lebens- und Geheimbereich Während nach § 353b StGB (und § 93 StGB) vorwiegend Geheimnisse des Staates geschützt werden, bezweckt § 203 in erster Linie den Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches, inklusive der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Ausgehend vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung soll der Einzelne, der im Umgang mit der Verwaltung häufig gezwungen ist, Details zu offenbaren, an deren Geheimhaltung er ein schutzwürdiges Interesse hat, grundsätzlich selbst entscheiden können, ob und in welchem Umfang persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden dürfen (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 2 zu § 203 StGB). Täter sind die in Abs. 2 Genannten, nicht aber die Pressevertreter, die entsprechende Geheimnisse veröffentlicht haben.

Strafbar ist, so legt § 204 StGB ergänzend fest, nicht nur die unbefugte Offenbarung des Geheimnisses, sondern auch die Verwertung, d. h. die wirtschaftliche Ausnutzung zur Gewinnerzielung durch Amtsträger und ihnen Gleichgestellte (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 3 zu § 204). Weitere strafrechtlich relevante Verschwiegenheitspflichten für Amtsträger und ihnen gleichgestellte Personen ergeben sich aus § 354 StGB (Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses) und § 355 (Steuergeheimnis).

Verwertung von
Geheimnissen

8.1.1.3 Rechtfertigung des Geheimnisbruchs?

Die Bestimmungen, die die Verschwiegenheitspflicht der Bediensteten regeln, sind allgemeine Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG und schränken die Meinungsäußerungsfreiheit in zulässiger Weise ein. Ist ein Amtsträger der Meinung, in seiner Behörde werde gegen Gesetze, auch die Verfassung selbst, verstoßen, so rechtfertigt es dies nicht, die Flucht in die Öffentlichkeit anzutreten und die Missstände dort anzuprangern.

Flucht in die
Öffentlichkeit

Vielmehr ist er gehalten, auf eine Beseitigung dieser Missstände auf behördeninternem Weg hinzuwirken und mit dem schonendsten Mittel zu beginnen. Bringt der behördeninterne Weg keine Abhilfe, so ist der Dienstweg zum zuständigen Minister zu beschreiten, anschließend die Petition zum Parlament. Es müssen also in jedem Fall zuerst die institutionellen Abhilfemöglichkeiten des Verwaltungsweges ausgeschöpft werden (BVerfGE 28, 191/201 ff.).

behördeninterne
Beseitigung

Ein Bediensteter des Bundesamtes für Verfassungsschutz hatte illegale Praktiken dieses Amtes, z.B. das Anzapfen von Telefonleitungen ohne Einschalten der Bundespost, in der Öffentlichkeit bekannt gemacht und war deshalb durch erstinstanzliches Urteil des BGH wegen Verletzung von Amtsgeheimnissen (§ 353b StGB) zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden. Seine Verfassungsbeschwerde, mit der die Vereinbarkeit von § 353b StGB mit der Verfassung geprüft wurde, blieb ohne Erfolg (BVerfGE 28, 191 ff.).

illegale Praktiken
eines Amtes

8.1.2 Private

8.1.2.1 Gesetzliche Verschwiegenheitspflichten

Gesetzliche Verschwiegenheitspflichten ergeben sich für Private zum einen aus der Bestimmung des § 203 Abs. 1 StGB. Demnach macht sich strafbar, wer als Angehöriger bestimmter Berufsgruppen, insb. von Heilberufen sowie von Rechtspflege- und Wirtschaftsberatungsberufen, ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis unbefugt offenbart. Diesen Berufsgruppen

Angehörige
bestimmter
Berufsgruppen

gleichgestellt sind bei ihnen tätige Mitarbeiter und Auszubildende (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 19 ff. zu § 203 StGB). Strafbar ist nicht nur die unbefugte Offenbarung, sondern nach § 204 StGB auch die Verwertung im Sinne der wirtschaftlichen Ausnutzung zur Gewinnerzielung durch die genannten Personen. Nicht erfasst ist damit die Verwertung und Publizierung entsprechender Informationen durch die Medien; die Unzulässigkeit kann sich allerdings aus zivilrechtlichen Bestimmungen ergeben. Weitere gesetzliche Verschwiegenheitspflichten ergeben sich aus den Bestimmungen des § 17 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb):

§ 17 UWG

§ 17 UWG

(1) Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

Der Schlüsselbegriff der §§ 17 ff. UWG ist der des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses (vgl. zu dieser Norm auch Himmelsbach, Beck'sches Mandats-handbuch Wettbewerbsrecht, 3. Auflage, 2009, Rdnr. 424 ff.). Ein solches liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und die auch nicht offenkundig sind, aufgrund eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses des Arbeitgebers geheimgehalten werden sollen (Hefermehl/Köhler/Bornkamm, 2008, Rdnr. 4 zu § 17 UWG). Nicht berechtigt ist das Interesse, wenn das Geheimnis als solches illegal ist, d. h. es sich z.B. um Wettbewerbsverstöße, Straftaten oder Vertragsbrüche des Arbeitgebers handelt (so Rützel GRUR 1995, 557, a.A. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, 2008, Rdnr. 9 zu § 17 UWG). Betriebsgeheimnisse sind Geheimnisse kaufmännischer Art, Geschäftsgeheimnisse und Geheimnisse technisch personeller Art.

Geheimnisverrat, unbefugte Mitteilung, unbefugtes Ausspähen

§ 17 UWG enthält drei Tatbestände. Zu nennen ist zuerst der Geheimnisverrat durch einen Beschäftigten während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Die unbefugte Mitteilung von Betriebsangehörigen zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, ist strafbar (Abs. 1). Ferner ist das unbefugte Ausspähen eines Geheimnisses geregelt, d.h. das unbefugte sich Verschaffen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, und zwar sowohl durch einen Betriebsangehörigen als auch durch einen Außenstehenden (Abs. 2 Nr. 1). In Abs. 2 Nr. 2 wird schließlich die unbefugte Verwertung des Geheimnisses durch wirtschaftliches Ausschlachten des Geheimnisses bzw. durch Mitteilung unter Strafe gestellt.

Denkbar wäre nach Nr. 2 demnach der Fall, dass die Presse ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, von dem sie nach Abs. 1 oder nach Abs. 2 Nr. 2 erfahren hat, durch Veröffentlichung »mitteilt«. Strafbar wäre dies aber nur, wenn die Veröffentlichung zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, geschieht.

Mitteilung durch
Veröffentlichung

Intensiv diskutiert wurde in jüngerer Zeit, ob der Staat von Privatpersonen angebotene Daten kaufen darf oder gar muss, um »Steuersünder« habhaft werden zu können, die zu versteuerndes Vermögen in die Schweiz transferiert hatten (näher zu den strafrechtlichen Aspekten dieses Falles, die auch § 17 UWG berühren: Ignor/Jahn, JuS 2010, S. 390 ff.).

8.1.2.2 Verschwiegenheitspflichten aufgrund vertraglicher Vereinbarungen

Das strafrechtliche Verbot, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu verraten (§§ 17 UWG ff.) wird durch die vertraglichen Schweigepflichten ergänzt.

Aufgrund seiner per Arbeitsvertrag statuierten Pflicht zur Rücksichtnahme auf die geschäftlichen Interessen des Arbeitgebers ist der Arbeitnehmer gehalten, Verschwiegenheit zu bewahren über alle Vorgänge und Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Stellung im Betrieb bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung der Arbeitgeber ein Interesse hat. Der Umfang der betrieblichen Verschwiegenheitspflicht reicht insofern weiter als die Pflicht nach § 17 UWG, die nur Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfasst.

Rücksichtnahme
aufgrund Arbeits-
vertrag

Die Verschwiegenheitspflicht nach UWG und nach arbeitsrechtlicher Nebenpflicht bindet den Arbeitnehmer während der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses; eine nachvertragliche Verschwiegenheitspflicht besteht, von Ausnahmen abgesehen, nicht. Sie kann aber im Arbeitsvertrag ergänzend aufgenommen werden (Baumbach/Köhler/Bornkamm, 2008, Rdnr. 22, 59 zu § 17 UWG, S. 61).

Dauer Arbeits-
vertrag

8.1.2.3 Rechtfertigung des Geheimnisbruchs?

Für die Rechtfertigung des Geheimnisbruchs gelten dieselben Grundsätze wie sie oben für den Bereich der öffentlichen Verwaltung dargelegt wurden. Da das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 GG nur innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze gilt, gehen die Verschwiegenheitspflichten des Arbeitnehmers grundsätzlich vor. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Art. 5 GG setzt aber ihrerseits Maßstäbe zur Beurteilung der

Verschwiegen-
heitspflichten des
Arbeitnehmers

Schweigepflichten des Arbeitnehmers. Der BGH stellte anlässlich des Falles »Wallraff« – Wallraff hatte sich in die Redaktion der »Bild-Zeitung« in Hannover eingeschlichen – fest:

gewichtige
innerbetriebliche
Misstände

Ein Arbeitnehmer ist durch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit dann nicht gehindert, nach seinem Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis Betriebsinterna zu offenbaren, wenn er damit gewichtige innerbetriebliche Misstände aufdeckt, durch die die Öffentlichkeit betroffen ist und denen durch betriebsinternes Vorstelligwerden nicht erfolgreich begegnet werden kann (BGHZ 80, 25/25).

Verhältnismäßig-
keitsprinzip

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Flucht des Arbeitnehmers an die Öffentlichkeit nur im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips möglich ist, d.h. es müssen schonendere Mittel wie betriebsinterne Vorstellungen einschließlich Anrufung des Betriebsrats, gegebenenfalls Einschaltung zuständiger staatlicher Stellen und Beschreiten des Prozessweges erfolglos geblieben sein, wenn durch die in Frage stehenden Mitteilungen der Arbeitgeber in der Öffentlichkeit diskriminiert und in der Meinung der Öffentlichkeit herabgesetzt wird (Preis, in: Müller-Glöge/Preis/Schmidt (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 10. Auflage, 2010, Rdnr. 716 zu § 611 BGB). Dies gilt grundsätzlich auch für strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten des Arbeitgebers.

kein Vorrang
innerbetrieblicher
Abhilfe

Der Vorrang innerbetrieblicher Abhilfe ist zu verneinen, wenn dem Arbeitgeber die Gesetzeswidrigkeit bekannt ist, sie von ihm gebilligt wurde, die Beseitigung unmöglich ist oder vom Arbeitgeber nicht erwartet werden kann. Straftaten gegen den Arbeitnehmer selbst können stets zur Anzeige gebracht werden. Gleiches gilt, wenn sich der Arbeitnehmer durch die Nichtanzeige strafbar machen würde (Preis, a.a.O., Rdnr. 879 zu § 611 BGB).

8.2 Schranken auf Seiten der Medien

unmittelbare
Grenzen der
Recherche

Als unmittelbare Grenzen der Recherche sind bei der journalistischen Arbeit Normen des Strafgesetzbuches und des Bürgerlichen Rechts zu berücksichtigen. Es sind dies Bestimmungen, die die Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG im Sinne von »allgemeinen Gesetzen« nach Art 5 Abs. 2 GG einschränken. An diese Gesetze sind die Medien bei der Beschaffung von Informationen wie jeder andere auch gebunden. Zu beachten ist, dass die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB nur für die in Abschnitt 14 aufgeführten Beleidigungstatbestände gilt, nicht aber für die im Folgenden zu erörternden strafrechtlichen Bestimmungen. Wohl aber können hier andere Rechtfertigungsgründe, z.B. § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) greifen.

8.2.1 Normen des Strafrechts

Im Pressekodex (Richtlinie 4.1) wird ausgedrückt, dass Recherchen legitime Mittel publizistischer Arbeit sind, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit keine Rechtfertigung strafbarer Handlungen, die bei der Beschaffung von Nachrichten begangen werden, sein kann.

Pressekodex

Von den Normen des Strafrechts sind als Grenzen der Recherche insbesondere § 123 StGB (Hausfriedensbruch) zu beachten, ferner die in §§ 201 ff. StGB festgelegten Bestimmungen über die Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs.

Normen des Strafrechts

8.2.1.1 Hausfriedensbruch

§ 123 Abs. 1 StGB

(1) Wer in die Wohnung, die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 123 Abs. 1 StGB

Geschützt ist nach § 123 StGB (»Hausfriedensbruch«) das Hausrecht als Recht, über »Haus und Hof« verfügen zu können (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 2 zu § 123). Verstöße werden nur auf Antrag des Verletzten verfolgt (§ 123 Abs. 2 StGB). Das Hausrecht umfasst die Wohnung, zu der auch Hotelzimmer oder Wohnwagen zu rechnen sind. Geschützt sind ferner Geschäftsräume und das befriedete, »eingehegte« Besitztum, auch wenn es nicht völlig abgeschlossen ist. Dazu gehören z.B. Gärten, aber auch Neubauten, leer stehende Wohnungen und Abbruchhäuser. Hausbesetzungen sind daher strafbarer Hausfriedensbruch (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 9 zu § 123 StGB). Schließlich sind vom Hausrecht erfasst abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst (Amtrräume) bzw. Verkehr (Wartehallen) bestimmt sind (zum Ganzen auch Fechner/Wössner, Journalistenrecht, 2009, S. 14 ff.).

Hausfriedensbruch

Der Tatbestand des Hausfriedensbruches wird erfüllt, wenn jemand widerrechtlich eindringt, d. h. gegen den Willen des Berechtigten in den geschützten Raum gelangt, und sei es auch nur mit einem Teil des Körpers (Fuß in der Wohnungstür), bzw. unbefugt darin verweilt und sich auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt. »Widerrechtlich« und »unbefugt« bedeutet »rechtswidrig« (Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Auflage, 2006, Rdnr. 31 zu § 123 StGB).

Handlungen des Hausfriedensbruches

Rechtfertigungsgründe Rechtfertigungsgründe, die die Rechtswidrigkeit ausschließen, können sich z.B. aus den Normen des Strafprozessrechts (etwa jenen zur Hausdurchsuchung) oder aus den Befugnissen der Polizei aufgrund der Polizeigesetze der Länder ergeben, nicht aber aus Wahrnehmung berechtigter Interessen (Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Auflage, 2006, Rdnr. 32 f. zu § 123 StGB). Eine aus Art. 5 GG abgeleitete medienspezifische Rechtfertigung der Verletzung der räumlichen Privatsphäre existiert nicht. Selbst da, wo eine Berichterstattung der Medien nur erschwert möglich ist, z.B. über die Vorgänge bei Hausbesetzungen oder bei Besetzung eines umfriedeten Baugeländes für ein Kernkraftwerk, ist ein Sonderrecht der Medien abzulehnen (Wente 1987, S. 72).

Ministerpräsident Barschel

Der Stern-Journalist, der im Oktober 1987 die Leiche des schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Barschel im Genfer Hotel »Beau Rivage« aufgefunden und fotografiert hatte, wurde wegen Hausfriedensbruchs von einem Genfer Gericht zu drei Monaten Haft auf Bewährung und zu einer Geldbuße von 10.000,- DM verurteilt (AfP 1990, S. 292).

Hausfrieden von öffentlichen Gebäuden

Dies gilt grundsätzlich auch im Hinblick auf öffentliche Einrichtungen, da § 123 StGB auch den Hausfrieden von öffentlichen Gebäuden schützt (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Auflage, 2005, S. 446 f). Eine als nichtöffentlich deklarierte Sitzung parlamentarischer Gremien steht demnach den Medien ohne Einwilligung nicht offen. Fernsehaufnahmen in öffentlichen Gebäuden wie z.B. Gerichten dürften den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs aber nicht erfüllen.

Fernsehaufnahmen ohne Genehmigung

Ein Fernsehjournalist hatte im Schweriner Amtsgericht ohne Genehmigung Fernsehaufnahmen gedreht und wurde wegen Hausfriedensbruchs angeklagt. Das Verfahren vor Gericht endete mit Freispruch. Zwar sei es gängige Praxis, eine Genehmigung einzuholen; eine ausdrückliche Erlaubnis sei aber nicht grundsätzlich erforderlich (Amtsgericht Schwerin, Az. 3 CS 630/91, Journalist 3/1993, S. 33).

Drehgenehmigung

Für Fernsehjournalisten empfiehlt sich aber, vorab eine Drehgenehmigung einzuholen (Muster: Fechner/Wössner, Journalistenrecht, 2009, S. 16 ff.). Diese darf aber nicht etwa dazu »missbraucht« werden, journalistisch einen Notfall zu inszenieren, um Reaktionen von Sicherheitsbehörden zu testen. Das ist strafbar (vgl. Berliner Morgenpost v. 20.07.2010).

8.2.1.2 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

nichtöffentlich gesprochenes Wort

§ 201 StGB behandelt das nichtöffentlich gesprochene Wort. Für das öffentlich gesprochene Wort existiert keine Strafnorm; allerdings ist hier das

Vorliegen einer unerlaubten Handlung möglich. Nichtöffentlichkeit des gesprochenen Wortes bedeutet, dass die jeweiligen Äußerungen nicht an die Allgemeinheit gerichtet sind, sondern an einen abgrenzbaren (privaten) Zuhörerkreis, wobei grundsätzlich eine Kontrollmöglichkeit über die Reichweite der Äußerung möglich sein muss (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 4 zu § 201 StGB). Nicht geschützt sind aber Äußerungen, die zwar nicht an die Öffentlichkeit gerichtet sind, die aber ohne Weiteres von Dritten mitgehört werden können (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Auflage, 2005, S. 472).

Das Ziel der Vorschrift liegt im Schutz der Unbefangenheit der menschlichen Kommunikation (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 2 zu § 201 StGB) und in der Gewährleistung, dass jeder über die Reichweite seiner Äußerung selbst bestimmen soll (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Auflage, 2005, S. 472). § 201 Abs. 1 und 2 StGB ist ein Antragsdelikt (§ 205 StGB).

Unbefangenheit
der menschlichen
Kommunikation

§ 201 StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochenes Wort eines anderen auf Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochenes Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Abs. 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochenes Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 201 StGB

Aufnahme auf Tonträger Strafbar ist es nach Abs. 1 Nr. 1, unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen unabhängig von dessen Form (sei es ein Selbstgespräch, Gespräch mit Dritten oder auch Telefongespräch) und gleich welchen Inhalts (privat, beruflich) auf einen Tonträger aufzunehmen (Löffler/ Ricker 2005, S. 472).

»versteckte Kamera« Die Schauspielerin Marianne Sägebrecht erstattete wegen »Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes« Strafanzeige, nachdem sie bei einem scheinbar privaten Treffen mit einem Lockvogel zum Objekt der ZDF-Sendung »Versteckte Kamera« geworden war (Journalist 7/1995, S. 11).

Telefoninterviews Bei Telefoninterviews ist ein Mitschnitt mithin nur zulässig, wenn die Einwilligung (auch als konkludente Einwilligung) des Interviewten gegeben ist. Ist dies nicht der Fall, ist nur die Mitschrift zulässig (Wente 1987, S. 75).

Spaßtelefonate Vorsicht geboten ist deshalb auch bei so genannten »Spaßtelefonaten« von Journalisten. Ein bekanntes Beispiel für ein Spaßtelefonat war der Anruf eines Radiomoderators bei der hessischen SPD-Politikerin Andrea Ypsilanti (vgl. auch Heinker, AfP 2008, S. 573 ff.).

Strafbar ist es nach Abs. 1 Nr. 2 auch, unbefugt eine so hergestellte Aufnahme zu gebrauchen, d.h. sie sich selber oder einem Dritten vorzuspielen, oder sie einem Dritten zugänglich zu machen, etwa durch Übergeben des Tonträgers (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 6 zu § 201 StGB).

unbefugtes Abhören Mit Strafe bedroht ist es weiter nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, unbefugt das nicht zur Kenntnis des Täters bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort mittels Abhörgerät abzuhören. Hierbei muss es sich um eine verbotene technische Einrichtung handeln, z.B. in Form einer Mikrofonanlage oder einer Einrichtung zum Anzapfen des Telefons; ein Abhören etwa durch Lautverstärker am Telefonapparat ist nicht strafbar (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 7 zu § 201 StGB).

öffentliche Mitteilung Neu eingefügt wurden 1990 die auch für die Medien wichtigen Bestimmungen in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und 3. Demnach ist es strafbar, das unbefugt mit einem Abhörgerät abgehörte (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder unbefugt auf einen Tonträger aufgenommene (Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) nichtöffentlich gesprochene Wort öffentlich mitzuteilen, und zwar sowohl dem Wortlaut als auch dem Sinn nach. Damit ist auch die bis 1990 sanktionslose Verwertung des illegal Aufgenommenen bzw. Abgehörten grundsätzlich strafbar. Für die Medien ergeben sich aus dieser Bestimmung also nicht nur Schranken der Recherche, sondern auch Schranken der Berichterstattung. Voraussetzung hierfür ist aber,

dass damit berechnigte Interessen eines Anderen beeinträchtigt sind. Es handelt sich hierbei um die sog. »Bagatellklausel«, die den Anwendungsbereich auf »strafwürdige« Fälle beschränkt (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 12 zu §201 StGB). Kein berechtigtes Interesse des Betroffenen liegt z.B. vor, wenn es um die öffentliche Mitteilungen von banalen Äußerungen, (z.B. das Wetter betreffend) geht; ein berechtigtes Interesse liegt aber vor, wenn die entsprechende öffentliche Mitteilung den Betroffenen in der Öffentlichkeit bloßstellen würde (Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Auflage, 2006, Rdnr. 27 zu § 201 StGB). Öffentlich mitteilen heißt: der Inhalt der Äußerung kann von unbestimmt vielen Personen zur Kenntnis genommen werden.

Eine rechtswidrige und damit strafbare Handlung liegt jeweils nur dann vor, wenn der Täter unbefugt handelt. Nicht unbefugt handelt er z.B. bei Einwilligung des Betroffenen oder bei Vorliegen eines generellen Rechtfertigungsgrundes (Notwehr bei Erpressung) oder zur Abwehr krimineller Handlungen (»Telefonterror«, Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 11 zu § 201 StGB).

unbefugtes
Handeln

Weiterhin entfällt die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird, es z.B. um die Darstellung erhebliche Missstände geht, an deren Aufdeckung ein entsprechendes Interesse der Öffentlichkeit vorhanden ist (zu heimlichen Fernsehaufnahmen für eine realitätsgetreue Reportage siehe dieses Kapitel, 8.2.2.5, Seite 184).

überragendes
öffentliches
Interesse

8.2.1.3 Spannerschutz

Eine relativ neue Schranke für die Medien stellt § 201 a StGB, der so genannte »Spanner-Paragraf«, dar (näher zu diesem Teil 5, S. 219; sowie Heuchemer, in: Götting/Schertz/Seitz (Hrsg.), Handbuch des Persönlichkeitsrechts, 2008, S. 459 ff.).

§ 201 a StGB

8.2.1.4 Schutz vor Nachstellung

Im Jahr 2007 wurde in das StGB ferner ein neuer Straftatbestand »Nachstellung« eingefügt (§ 238 StGB). Die Norm stellt das so genannte »Stalking« (zu diesem auch Wendt, Die Privilegien der Medien und der Straftatbestand gegen Stalking, 2010) unter Strafe. Sie lautet:

§ 238 StGB Nachstellung

- (1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich
1. seine räumliche Nähe aufsucht,
 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
 3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
 4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder
 5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt
- und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Die Anwendung dieser Norm kommt vor allem mit Blick auf »Paparazzi« in Betracht. Denn zu den typischen Verhaltensweisen des Stalkings gehört die Erstellung von Bildaufnahmen in einem besonders geschützten Bereich (Marberth-Kubicki, Computer- und Internetstrafrecht, 2. Auflage, 2010, Rdnr. 239; näher zur Relevanz der Norm speziell für Journalisten: Fechner, Medienrecht, Medienrecht, 11. Auflage, 2010, S. 178). In einem jeden Fall ist der Tatbestand außerordentlich interpretationsbedürftig und wird nach zutreffender Ansicht von Marberth-Kubicki (Computer- und Internetstrafrecht, 2. Auflage, 2010, Rdnr. 255; vgl. dies., in: Lehmann/Meents, Handbuch des Fachanwalts Informationstechnologierecht, 2008, Teil 9, Kap. 26, Rdnr. 216) voraussichtlich erst durch die Rechtsprechung greifbar konturiert werden können. Überschneidungen mit § 201a StGB sind denkbar.

Ein bekannter Berliner Medienrechtsanwalt ist vor Kurzem vor dem Landgericht Berlin mit seinem Versuch gescheitert, den bloggenden Gerichtsreporter Rolf Schälke (buskeismus.de) als »Stalker« nach dem Gewaltschutzgesetz qualifizieren zu lassen. Den Anwalt störte, dass er von Schälke namentlich genannt wird. Er wollte erreichen, dass sich Schälke ihm nicht mehr nähern darf (vgl. dazu auch Thomas Stadler, www.internet-law.de/2010/03/prozessberichterstattung-ist-kein-stalking.html sowie Zimprich, Sind Journalisten Stalker?, medium magazin 4-5/2010, S. 70; vgl. auch FAZ vom 18.03.2010).

8.2.1.5 Schutz von Aufzeichnungen

§ 202 StGB

(1) Wer unbefugt

1. einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder
2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, [...]

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.

§ 202 StGB

Entgegen der Vorschrift wird durch § 202 StGB nicht nur das Briefgeheimnis als Nachrichtenverkehr zwischen zwei Personen geschützt, sondern auch Schriftstücke, die der Eigentümer für sich selber aufbewahrt (Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Auflage, 2006, Rdnr. 2 zu § 202 StGB).

Briefgeheimnis

Schriftstücke sind vor allem Briefe, aber auch Tagebücher, Notizen, Abrechnungen, Pläne etc. (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 3 zu § 202 StGB). Geschützt sind darüber hinaus auch Abbildungen, die nach Abs. 3 einem Schriftstück gleichgestellt sind. Strafbar ist es nach Abs. 1 Nr. 1, ein verschlossenes Schriftstück, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist, unbefugt zu öffnen.

Schriftstücke

Das Schriftstück muss hierzu entweder selbst verschlossen sein, was im Allgemeinen durch einen aufgeklebten Briefumschlag gewährleistet wird, nicht aber z.B. durch Verschnüren mit einer leicht aufzuziehenden Schleife (Fi-

Verschluss

scher, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 5 zu § 202 StGB) oder das selbst unverschlossene Schriftstück ist nach Abs. 2 der Vorschrift durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert. Damit sind vor allem Kassetten, Tresore, verschließbare Aktentaschen, Schubladen etc. gemeint, in denen sich unverschlossene Schriftstücke befinden (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 6 zu § 202 StGB).

**Anwendung
technischer Mittel**

Strafbar ist es nach § 202 Abs. 1 Nr. 2 StGB auch, sich vom Inhalt des Schriftstücks unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis zu verschaffen. Technische Mittel sind Durchleuchtungsvorrichtungen oder bestimmte Flüssigkeiten zum Tränken des Papiers; das Halten des Schriftstücks gegen das Licht oder eine Lampe fallen nicht darunter (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 9 zu § 202 StGB).

Unbefugt handeln heißt wieder, rechtswidrig zu handeln. Kein rechtswidriges Handeln liegt vor, wenn sich ein Recht zur Öffnung und Kenntnisnahme aus einer besonderen gesetzlichen Norm ergibt oder allgemeine Rechtfertigungsgründe (z.B. mutmaßliche Einwilligung) vorliegen (Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Auflage, 2006, Rdnr. 14 zu § 202 StGB). Die Tat wird nur auf Antrag (§ 205 StGB) verfolgt.

**Mitteilung an
Medien möglich**

Zu beachten ist, dass das Mitteilen des Inhalts eines Schriftstückes an Dritte nicht unter § 202 StGB fällt. Werden also den Medien Schriftstücke unter Verletzung von § 202 StGB zugänglich gemacht, so ist die Veröffentlichung nach § 202 StGB nicht strafbar, wohl aber kann eine Veröffentlichung aus Gründen des Urheberrechts oder des allgemeinen Persönlichkeitsrechts scheitern.

8.2.1.6 Schutz vor Datenausspähung

§ 202 a StGB

§ 202 a StGB

(1) Wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

**Ergänzung von
§ 202 StGB**

§ 202a StGB, der 1986 in Kraft getreten ist, ergänzt den Regelungsbereich des § 202 StGB, durch den die unmittelbar wahrnehmbaren Daten (Schriftstücke, Abbildungen) geschützt sind.

Bezweckt wird der Schutz des (wirtschaftlichen) Interesses des Verfügungsberechtigten daran, dass die in Dateien oder Datenbanksystemen verkörperten Informationen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 2 zu § 202a StGB). Die entsprechenden Daten müssen elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert oder übermittelt werden. Geschützt sind Daten, die zum einen für den Täter nicht bestimmt sind und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, z.B. durch Programmsperren, die den Zugriff nur bei der Nennung eines Passworts erlauben.

Schutz des
(wirtschaftlichen)
Interesses

Tathandlung ist, dass der Täter sich oder einem anderen Daten verschafft. Auch bei § 202a StGB muss unbefugt gehandelt werden. Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, wenn ein Rechtfertigungsgrund (z.B. mutmaßliche Einwilligung) vorliegt. Pressespezifische Rechtfertigungsgründe existieren – analog zu § 202 StGB – nicht. Aber auch hier gilt, dass die Nutzung von Daten, die ein Dritter rechtswidrig gewonnen hat und sie den Medien zur Verfügung stellt, nicht strafbar ist. Ein Veröffentlichungsverbot kann allerdings aus Gründen des Persönlichkeitsrechts bestehen.

pressespezifische
Rechtfertigungs-
gründe

§ 202 a StGB ist nach § 205 StGB ein Antragsdelikt.

Antragsdelikt

8.2.2 Normen des Zivilrechts

Zu beachten ist hier § 823 BGB und das sich hieraus ergebende allgemeine Persönlichkeitsrecht und im Hinblick auf Unternehmen das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Obwohl diese Rechte vor allem ihren Haupteinsatzbereich in der Darstellung, also der Bild- und Wortberichterstattung haben, sind sie in Einzelfällen bereits bei der Recherche zu beachten.

§ 823 BGB

8.2.2.1 Schutz des gesprochenen Wortes

Unabhängig vom strafrechtlichen Schutz, den das nichtöffentlich gesprochene Wort nach § 201 StGB genießt, ist die Vertraulichkeit des Wortes auch unter dem Aspekt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 823 BGB) geschützt.

allgemeines Per-
sönlichkeitsrecht

Das BVerfG hat ausgeführt, dass gerade wegen der »Flüchtigkeit des Wortes« grundsätzlich jeder selbst und allein bestimmen kann, wer sein Wort aufnehmen soll und ob bzw. vor wem seine auf einen Tonträger aufgenommene Stimme wieder abgespielt werden soll. Die Unbefangenheit der menschlichen Kommunikation wäre nämlich gestört, wenn der sich Äußernde damit rechnen müsste, dass jedes seiner Worte bei anderer Gelegenheit und in anderem Zusammenhang wieder aufgegriffen werden könnte.

Unbefangenheit
der menschlichen
Kommunikation

private Gespräche

Private Gespräche müssen geführt werden können ohne den Argwohn und die Befürchtung, dass deren heimliche Aufnahme ohne die Einwilligung des Sprechenden oder gar dessen erklärtem Willen verwertet wird (BVerfGE 34, 238/247).

öffentliche Reden

Für das öffentlich gesprochene Wort, das in § 201 StGB nicht erfasst ist, gilt, dass die Herstellung einer Tonaufnahme bei Veranstaltungen, zu denen die Medien Zutritt haben, auch hier grundsätzlich der Einwilligung des Redners bedarf, wobei diese auch konkludent erteilt werden kann.

öffentliche Ausschusssitzung des Gemeinderats

Der Zuhörer einer öffentlichen Ausschusssitzung des Gemeinderats ist nicht befugt, das gesprochene Wort eines Ausschussmitgliedes ohne dessen Genehmigung auf Tonband aufzunehmen. Aus dem Umstand, dass bestimmte Vorgänge der Öffentlichkeit zugänglich sind, folgt nach Auffassung des Gerichts nämlich nicht, dass das Persönlichkeitsrecht der Sprechenden unbeachtlich ist. Auch die Abwägung mit anderen Rechtsgütern, hier mit der Kontrollfunktion des Zuhörers gegenüber Rat und Verwaltung, kann zu keinem anderen Ergebnis führen (OLG Köln, 1979, S. 661; zum Thema der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen auch Fricke, Ist das Prinzip der „Öffentlichkeit“ in Sitzungen von Kommunalvertretungen grenzenlos?, Mitgliederjournal des DJV Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern, 1/2005, S. 22 f.).

Rechtsprechung nicht einheitlich

Die Rechtsprechung ist allerdings nicht einheitlich. So hat das OLG Celle (AfP 1986, S. 57) entschieden, dass die in öffentlicher Ratssitzung gefallenen Äußerungen des Betroffenen weniger schutzbedürftig sind. In einer Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 1990 hat dieses die Unzulässigkeit von Tonaufnahmen bemerkenswerterweise nicht auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückgeführt, sondern auf die Funktionsfähigkeit entsprechender Gremien, hier eines Kommunalparlaments, die durch Tonaufnahmen beeinträchtigt sei (BVerwG, AfP 1990, S. 349).

Mitschreiben

Das Mitschreiben oder ein Gedächtnisprotokoll ist hingegen in jedem Fall unbedenklich (OLG Köln 1979, NJW 1979, S. 661).

8.2.2.2 Schutz des geschriebenen Wortes

sprachliche Festlegung

Neben dem Schutz des gesprochenen Wortes beinhaltet § 823 BGB grundsätzlich auch den Schutz des geschriebenen Wortes, da jede sprachliche Festlegung eines bestimmten Gedankeninhalts auch dann, wenn ein urheberrechtlicher Schutz nicht beansprucht werden kann, Ausdruck der Persönlichkeit des Verfassers ist (BGHZ 13, 334/338). Die Schranke des allgemeinen Persön-

lichkeitsrechts dürfte allerdings erst dann greifen, wenn es um die Frage der Veröffentlichung der entsprechenden schriftlichen Äußerungen geht. In der Formulierung des BGH:

Daraus folgt, dass grundsätzlich dem Verfasser allein die Befugnis zusteht, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form seine Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden [...] (BGHZ 13, 334/338 f.).

Verfasser-
entscheidung

Davon zu unterscheiden ist die bloße Kenntnisnahme von entsprechenden Äußerungen im Vorfeld einer Veröffentlichung. Sie gilt als unbedenklich und stellt keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar.

bloße Kenntnis-
nahme

8.2.2.3 Charakterstudien

Unzulässig ist unter dem Aspekt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts die Erstellung von Charakterstudien, d. h. der Schluss von äußerer Erscheinung oder auch der Schrift auf die innere Persönlichkeitsstruktur eines Menschen mit Hilfe psychologischer Methoden. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und – dem vorgelagert – des Selbstbestimmungsrechts aus Art. 1 und 2 GG (vgl. dazu BVerfGE 65, 1 ff.) ist umso wichtiger, als sich derartige Charakterstudien auf der Meinungsebene bewegen und mithin vom Betroffenen nicht als »unwahr« angegriffen werden können (Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, 2003, S. 147). So wurde auch im Hinblick auf grafologische Gutachten von der Rechtsprechung festgestellt, dass es zum Selbstbestimmungsrecht des Menschen gehöre, selbst frei darüber entscheiden zu können,

Charakterstudien

[...] ob und inwieweit er ein Ausleuchten seiner Persönlichkeit mit Mitteln, die über jedermann zur Verfügung stehende Erkenntnismöglichkeiten hinausgehen, gestatten will [...].

Die Anfertigung eines grafologischen Gutachtens ohne Einverständnis des Betroffenen stellt immer eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar (LAG Baden-Württemberg, NJW 1979, S. 310 ff.).

grafologische
Gutachten

8.2.2.4 Telefonanruf und Belagerung

Schon nach früherem Recht verstießen unerbetene Telefonanrufe als Fallgruppe der »Belästigung« bzw. »belästigenden Werbung« gegen § 1 UWG alte Fassung (Baumbach/Hefermehl, 1995, Rdnr. 67 zu § 1 UWG alte Fassung).

unerbetene
Telefonanrufe

Verbraucherschutz Seit 2004 sind solche Anrufe beispielhaft in § 7 Abs. 2 Nr. 2, 3 UWG aufgezählt und stellen somit unlautere Wettbewerbshandlungen nach § 3 UWG dar. Der Verbraucher soll durch die neue Regelung vor einer Beeinträchtigung seiner privaten oder beruflichen Sphäre geschützt werden (Hefermehl/Köhler/Bornkamm, 2008, Rdnr. 1 zu § 7 UWG).

Stimmenfang per Telefon Rechtlich fragwürdig ist es, wenn ein Oberbürgermeisterkandidat der Freien Wähler automatisch per »Computer der Freien Wähler« Dachauer Bürger anrufen lässt und im Text der Ansage um Stimmen für die OB-Wahl geworben wird (SZ vom 04.03.1996, S. 38).

telefonischer Erstkontakt Hinsichtlich der Recherchetätigkeit der Medien ist allerdings zu bedenken, dass diese ihrer öffentlichen Aufgabe kaum nachkommen könnten, wenn es ihnen grundsätzlich untersagt wäre, an aussichtsreich erscheinenden Stellen, sei es bei Einzelpersonen oder Institutionen, nachzufragen. Aus dieser Überlegung heraus wird die erstmalige telefonische Kontaktaufnahme zur Klärung der Frage, ob Informationen erteilt werden, nicht als unzulässiger Eingriff in die Individualsphäre zu werten sein. Wohl aber kann der Tatbestand der Verletzung des Persönlichkeitsrechts bei fortgesetzten Anrufen erfüllt sein. Eine Auskunftspflicht Privater besteht eben gerade nicht, vielmehr kann jeder sich auf das Recht des Nichts-Sagens im Sinne einer negativen Meinungsfreiheit berufen.

Belagerung einer Wohnung Auch die Belagerung einer Wohnung durch wartende Journalisten vor der Haustüre kann – auch ohne Verletzung des Hausrechts – den Tatbestand der Verletzung des Persönlichkeitsrechts erfüllen.

8.2.2.5 Einschleichen

Fall Wallraff Wie vom BGH und vom BVerfG anlässlich des Falles Wallraffs festgestellt wurde, gehört zu einer unternehmerischen Betätigung ein Mindestbestand an Vertrauensschutz. Dies gilt auch für die Arbeit einer Zeitungs- oder Zeitschriftenredaktion (BVerfGE 66, 116/134).

verdeckte Recherche Lässt sich jemand als normaler Arbeitnehmer in Unternehmen anstellen, um bestimmte sonst unzugängliche Informationen zu sammeln und diese dann in Form einer »Betriebsreportage« zu verarbeiten, so begeht er eine Täuschung und verstößt gegen § 823 BGB (Recht am Unternehmen). Im Fall Wallraff hat der BGH auch geprüft, ob gegen § 826 BGB – sittenwidrige Schädigung – verstoßen wurde. Er hat im Ergebnis aber diese Norm nicht berücksichtigt (BGHZ 80, 25/27 f.).

Das in dieser Sache später angerufene Bundesverfassungsgericht untersagte die Verbreitung; eine Veröffentlichung habe in einem solchen Fall grundsätzlich zu unterbleiben. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Bedeutung der Informationen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiegt, welche der Rechtsbruch für den Betroffenen und für die Rechtsordnung nach sich zieht (BVerfG, AfP 1984, 94 ff.).

Untersagung

2004 hatte das Oberlandesgericht Hamm über die Verbreitung illegal erlangten Filmmaterials zu entscheiden. Dieses hatte der Journalist Frank Mülln erstellen können, als er sich als Tierpfleger bei einem Tierversuchslabor eingeschlichen hatte. Zwar hatte sich Mülln in seinem Arbeitsvertrag zur Geheimhaltung auch nach seinem Ausscheiden verpflichtet, doch hielt sich der Journalist nicht daran. Seine heimlichen Filmaufnahmen, die fragwürdige Haltungsbedingungen der Versuchstiere dokumentierten, strahlten das ZDF sowie Sat.1 und Pro 7 aus (Journalist 04/2009, ZUM-RD 2005, 131 ff.). Mit Blick auf die Filmbeiträge, die bei Sat.1 und Pro 7 liefen, entschied das Gericht, dass dort wegen irreführender Schnittführung und falscher Kernaussage ein verfälschender Gesamteindruck erzeugt worden sei (ZUM-RD 2004, 579 ff.).

Filmmaterial

Das Oberlandesgericht München entschied 2005 ebenfalls zur verdeckten Recherche. In diesem Fall hatte der Journalist Volker Lilienthal prüfen wollen, ob es in der ARD-Serie »Marienhof« und anderen Bavaria-Produktionen tatsächlich zu systematischer Schleichwerbung gekommen war. Er schlüpfte in die Rolle eines Unternehmensberaters und nahm Kontakt mit einer Product-Placement-Agentur auf. Als diese Agentur erfuhr, dass es sich um eine verdeckte Recherche handelte, erwirkte sie eine einstweilige Verfügung. Sie führte an, Lilienthal habe als Konkurrent Geschäftsgeheimnisse ausspionieren wollen.

Aufdeckung von Schleichwerbung

Das Oberlandesgericht war der Meinung, dass die Informationsbeschaffung durch Täuschung von Artikel 5 GG gedeckt sei. Nur die verdeckte Recherche habe es ihm ermöglicht, an die Informationen zu gelangen, die ihn überhaupt erst in die Lage versetzen, den Schleichwerbungsvorwurf [...] journalistisch relevant und gefestigt zu verifizieren (OLG München, AfP 2005, 371 ff., Bericht über dieses und die vorangehenden Urteile aus Journalist 04/2009).

Informationsbeschaffung

9 Konsequenzen der Überschreitung von Rechercherechten

9.1 Verwertung rechtswidrig recherchierten Materials

Verwertung illegal erhaltener Informationen	Die Verwertung von illegal erhaltenen Informationen ist nur teilweise explizit festgelegt. So machen sich Medienvertreter nach § 201 StGB strafbar, wenn das unbefugt mit einem Abhörgerät abgehörte oder unbefugt auf einen Tonträger aufgenommene nichtöffentlich gesprochene Wort öffentlich mitgeteilt wird, außer die öffentliche Mitteilung dient zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen. Festgelegt wird die Verwertung weiterhin hinsichtlich der Staatsgeheimnisse nach §§ 93 ff. StGB.
Veröffentlichung möglich	Ist hingegen die Verwertung durch die Medien nicht erfasst, wie dies z.B. bei §§ 202a und 203 StGB der Fall ist, können auch Informationen, die rechtswidrig gewonnen wurden, grundsätzlich veröffentlicht werden.
kein absolutes Verwendungsverbot	Die von Wentze aufgestellte »Faustregel«, die zwischen rechtswidrig selbst recherchiertem und rechtswidrig durch Dritte recherchiertem Material unterscheidet und die für rechtswidrig selbstrecherchiertes Material ein absolutes Verwendungsverbot fordert, da derjenige, der auf rechtswidrige Weise recherchiert hat, nicht auch noch die Früchte des Rechtsbruches davontragen sollte (Wentze 1987, S. 106), dürfte für die Praxis zu wenig differenzieren.
Grundsätze verdeckter Recherche	Es gelten vielmehr die Grundsätze, die das BVerfG anlässlich des Falles Wallraff – es handelte sich hierbei um rechtswidrig selbstrecherchiertes Material – zur Auslegung von Art 5 Abs. 1 GG entwickelt hat (BVerfGE 66, 116/137 ff.):
kein grundsätzlicher Schutz	Demnach schützt weder das Grundrecht der Meinungsäußerung noch das der Presse- oder Informationsfreiheit die rechtswidrige Beschaffung von Informationen (hier durch unzulässiges »Einschleichen«), da zum einen durch die Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte verletzt werden können, zum anderen, da die Veröffentlichung in einem schwerwiegenden Widerspruch mit der Unverbrüchlichkeit des Rechts steht. Bei dieser Sachlage muss die Veröffentlichung grundsätzlich unterbleiben. Eine Ausnahme kann allerdings gelten,

wenn die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiegen, welche der Rechtsbruch für den Betroffenen und die [...] Geltung der Rechtsordnung nach sich ziehen muss.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es um eine Kritik an Missständen geht, an denen die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse hat. Je privater hierbei die Informationen sind, je stärker das persönliche Geheimhaltungsinteresse ist, und je größer die Nachteile sind, die der Betroffene durch die Veröffentlichung zu befürchten hat, desto nachhaltiger muss der Öffentlichkeitswert sein (BGHZ 73, 120/128).

Ausnahme berechtigtes Öffentlichkeitsinteresse

Zu beachten ist aber in jedem Falle eine Beschränkung aus den §§ 823 BGB (Persönlichkeitsrecht) und 826 BGB (sittenwidrige Schädigung), die gegebenenfalls auch bei einem entsprechenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit eine Veröffentlichung unzulässig machen.

zivilrechtliche Beschränkung

Ein Bediensteter des Bundesnachrichtendienstes hatte in einer nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Weise in intensiven vertraulichen Gesprächen seinem Informanten Interna über die Praktiken dieser Organisation bekannt gegeben, die der Informant ungenehmigt an die Presse weitergab.

Interna des BND

Eine Zeitschrift veröffentlichte als ersten Teil einer Serie einen Artikel unter dem Titel »Operation EVA – ein BND-Agent enthüllt Geheimdienst-Skandale«. In dem Artikel war der Bedienstete des Bundesnachrichtendienstes mit vollem Namen genannt. Dies führte zu einer strafgerichtlichen Verurteilung und einem Disziplinarverfahren (BGH, NJW 1987, S. 2667).

Das Gericht sah in der Veröffentlichung eine »rücksichtslose Verfügung über die Person« des Betroffenen und eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts durch die Bloßstellung in der Öffentlichkeit. In dem Falle müsse auch eine Güterabwägung mit der verfassungsrechtlich geschützten Meinungs- und Pressefreiheit und einem berechtigten Informationsinteresse der Öffentlichkeit an Missständen im BND zugunsten des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen ausfallen (BGH, NJW 1987, S. 2667).

Bloßstellung in der Öffentlichkeit

9.2 Maßnahmen gegen rechtswidrige Recherchemethoden

Kontrovers diskutiert wird die Frage nach der Zulässigkeit von Notwehrmaßnahmen gegen rechtswidrige Recherchemethoden. Bejaht wird die Zulässigkeit z.B. von Rebmann (AfP 1982, S. 189 ff.; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, 2003, S. 434). Pragmatisch umgangen wird diese Frage bei Wente, der den Vorschlag macht, die Personalien des Angreifers festzuhalten und ihm klar zu machen, dass bei einer Verwertung des Materials mit Schadensersatzansprüchen zu rechnen ist (Wente, Das Recht der journalistischen Recherche, 1987, S. 109).

Notwehrmaßnahmen

Begriff Notwehr Notwehr ist dabei diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden (§§ 32 StGB, 227 BGB). Notwehrfähig ist hierbei jedes Recht, auch das Persönlichkeitsrecht (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, Rdnr. 16 ff. zu § 32 StGB). So kann grundsätzlich Notwehr gegen die Herstellung eines Bildnisses oder einer Tonbandaufnahme geübt werden, wenn damit das Persönlichkeitsrecht verletzt ist. Filmt beispielsweise ein Kameramann einen Prominenten gegen seinen Willen, etwa um ihn zu »outen«, so steht diesem das Recht zu, das Material gewaltsam an sich zu nehmen (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Auflage, 2005, S. 425). Unerheblich ist, ob die Handlung strafbewehrt ist, entscheidend ist die Rechtswidrigkeit (Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Auflage, 2006, Rdnr. 4 zu § 32 StGB). Voraussetzung für Notwehrmaßnahmen ist allerdings, dass damit ein rechtswidriger gegenwärtiger Angriff abgewendet wird und die entsprechende Verteidigungshandlung auch erforderlich ist.

erforderlich »Erforderlich« ist eine Notwehrhandlung dann, wenn sie das mildeste Mittel zur Abwehr des Angriffs ist. Wer z.B. sieht, dass eine Bildaufnahme gemacht werden soll, muss auf alle Fälle zuerst widersprechen. Bei der Zulässigkeit von Notwehrmaßnahmen ist vor allem fraglich, ob z.B. bei Aufnahmen eines Bildes ein »gegenwärtiger Angriff« nach § 32 StGB vorliegt, da die Angriffshandlung »die Veröffentlichung« ist. Ein gesicherter Schluss auf eine rechtswidrige Veröffentlichung ist im Augenblick des Aufnehmens aber nicht möglich (Schomburg, AfP 1984, S. 84).

Polizisten im Einsatz Unterschiedlich diskutiert wird auch die Frage, ob Polizisten im Einsatz, z.B. bei Demonstrationen, die von Pressefotografen aufgenommen werden, eine Sicherstellung des Filmes vornehmen können. Die Sicherstellung einer Sache ist nach den Polizeigesetzen zulässig, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren.

gezielte Ablichtung

Anlässlich einer Gegendemonstration zum Weltwirtschaftsgipfel in Bonn 1985 hatten zwei Pressefotografen Polizeibeamte »gezielt« abgeblendet, worauf die Filme von Polizeibeamten sichergestellt wurden (VG Köln, AfP 1988, S. 182).

Sicherstellungsanordnung unzulässig Das VG Köln beurteilte diese Maßnahme als unzulässig, da nicht die gegenwärtige Gefahr einer nach KUG (Kunsturhebergesetz, siehe Kapitel 5) rechtswidrigen Verbreitung oder öffentlichen Zurschaustellung bestanden habe. Da bei Pressefotografen eine Kenntnis der Bestimmungen des KUG vorausgesetzt werden könne, könne davon ausgegangen werden, dass zur Veröffentlichung nur unbedenkliche Fotos ausgewählt worden wären bzw. erkennbare Polizeibeamte z.B. durch Gesichtsbalken unkenntlich gemacht worden wären. Von einer gegenwärtigen Gefahr einer rechtswidrigen Veröffentlichung hätte nur

dann ausgegangen werden können, wenn der Pressefotograf oder das Presseorgan, für das er tätig ist, in der Vergangenheit schon entsprechend hervorgetreten wäre (VG Köln, AfP 1988, S. 182). Wann Fotos von Polizeibeamten rechtmäßig sichergestellt werden können, ist aber umstritten und hängt von der Ausgestaltung des Einzelfalls ab (näheres hierzu in Teil 5, S. 200 f.). Sicherstellungs- und Vernichtungsanordnung sind Verwaltungsakte, gegen die – so ein solcher im betreffenden Bundesland noch statthaft ist – Widerspruch eingelegt werden kann bzw. bei erfolglosem Widerspruch Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht.

Ein berechtigtes öffentliches Informationsinteresse an Aufnahmen von Polizisten kann bestehen, wenn der entsprechende Beamte bei Ausübung seines Amtes eine Straftat begeht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er unverhältnismäßige Gewalt anwendet (Wanckel, Foto- und Bildrecht, 2009, 3. Auflage, S. 118; vgl. auch OVG Saarland, AfP 2002, S. 545, 548).

10 Ausgewählte urheberrechtliche Probleme

10.1 Urheberrechtlicher Schutz von Ideen?

In der Praxis von Journalisten wird immer wieder die Frage aktuell, ob Ideen urheberrechtlichen Schutz genießen (einen guten Überblick über das deutsche Urheberrecht gibt Hoeren, Internetrecht, Februar 2010, abrufbar unter www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/Skript/Skript_Internetrecht_Februar2010.pdf, Seite 103 ff.). Hierzu gilt es zu konstatieren, dass eine Idee als solche nicht schutzfähig ist (vgl. auch Brehm, Filmrecht, 2. Auflage, 2008, S. 26; Himmelsbach, in: Deutscher Fachjournalisten-Verband (Hrsg.), Fachjournalismus, 2004, S. 300 ff.). Abstrakte Gedanken, Ideen müssen im Interesse der Allgemeinheit grundsätzlich frei bleiben und können nicht durch das Urhebergesetz oder sonstige Gesetze monopolisiert werden (BGH, GRUR 1995, 47, 48 – »Rosaroter Elefant«). Auch bloße »Handlungsideen« und »Haftungsansätze« sowie generelle Anregungen sind grundsätzlich noch nicht geschützt (BGH, UFITA 30, 193 – »Gasparone«). Wichtig ist, dass Themenvorschläge nur dann vor dem Zugriff von Kollegen geschützt sind, wenn sie als Text ausformuliert sind. Dabei genießt aber auch schon ein noch überarbeitungswürdiges Konzept Schutz, wenn es gewisse individuelle und kreative Züge erkennen lässt. Entsprechendes gilt für Grafiken, Bilder und Filmsequenzen (vgl. auch Fechner/Wössner, Journalistenrecht, 2009, S. 3).

aber: kein Schutz der Idee

Gerade im Fernsehbereich wird häufig die Frage aufgeworfen, wie man Ideen für neue Fernsehformate schützen kann (hierzu auch Himmelsbach, in: Deutscher Fachjournalisten-Verband (Hrsg.), Fachjournalismus, 2004, S. 300 ff.).

Am Beispiel der Sendung »TV-Total« hat die Rechtsprechung entschieden, dass die Idee für ein Sendeformat nicht geschützt ist. Wenn allerdings die Idee gestaltet wird und Form annimmt, indem z.B. konkrete Vorgaben zum Ablauf der Sendung oder Moderation realisiert werden, ist das Produkt rechtlich geschützt (vgl. OLG Frankfurt, ZUM 2005, S. 477 ff.).

Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes von Ideen für neue Fernsehformate stellte sich vor Kurzem auch in einem Fall, der vor der Urheberrechtskammer des Landgerichts München I verhandelt wurde und über den sueddeutsche.de am 16.01.2010 wie folgt berichtete:

Ideenklau durch
das DSF?

Der Fernsehformat-Entwickler Marcel Juegel hat den Münchner Sportfernsehsender DSF verklagt. Er wirft den TV-Machern vor, seine Idee für eine Fußball-Doku abgekupfert und ohne ihn umgesetzt zu haben. Das Deutsche Sportfernsehen bestreitet diesen Vorwurf energisch.

Das Landgericht München I stellte fest, dass Format-Konzepte nur schutzfähig sind, wenn sie »sehr verdichtet« und »originell« seien. Für Ideen allgemeiner Art gelte das nicht. »Grundideen müssen frei bleiben«, meinten die Richter und wiesen die Klage ab.

10.2 Zulässigkeit der Übernahme von Filmszenen?

In der Praxis von Fernsehjournalisten stellt sich oft die Frage, ob die Übernahme von Filmszenen in Fernsehfilme, Fernsehsendungen oder Dokumentarfilme zulässig ist. Dies beurteilt sich – sofern keine Erlaubnis vorliegt – zuvörderst nach den folgenden Normen:

10.2.1 Gemeinfreie Werke

Sobald ein Werk keinen urheberrechtlichen Schutz genießt, ist es »gemeinfrei« und kann im Ganzen oder in Teilen von Dritten unentgeltlich genutzt werden. Das Urheberrecht erlischt grundsätzlich gemäß § 64 UrhG 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Der Fall der Miturheberschaft ist nach § 65 Abs. 1 zu beurteilen. Bei Filmwerken findet § 65 Abs. 2 Anwendung (näher dazu Brehm, Filmrecht, 2. Auflage, 2008, S. 114).

10.2.2 Freie Benutzung (§ 24 UrhG)

Die Nutzung eines vorbestehenden Werkes bedarf auch dann keines Rechtserwerbs, wenn eine so genannte freie Benutzung vorliegt (§ 24 UrhG).

Die freie Benutzung unterscheidet sich von der abhängigen Bearbeitung (§ 23 UrhG) dadurch, »dass die dem geschützten älteren Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge in dem neuen Werk in der Weise zurücktreten, dass das neue Werk nicht mehr in relevantem Umfang das ältere benutzt, so dass dieses nur noch als Anregung zu neuem, selbstständigem Werkschaffen erscheint« (BGH GRUR 1994, S. 191, 193 – »Asterix-Persiflagen«). Die Abgrenzung zwischen der abhängigen unfreien Bearbeitung und der freien Benutzung ist fließend und letztlich eine Frage des Einzelfalles. Der wesentliche Unterschied liegt im Grad der Heranziehung des vorbestehenden Werks: Während bei der Bearbeitung das weiterentwickelte oder umgestaltete Werk in seinem Wesenskern erhalten bleibt, *verblässen* die Wesenszüge des Originals bei der freien Benutzung und werden von dem eigenschöpferischen Gehalt des neuen Werkes überlagert (vgl. BGH a.a.O.; vgl. auch Brehm, Filmrecht, 2. Auflage, 2008, S. 115). Einen Sonderfall der freien Benutzung stellen Parodie und Satire dar. Hierfür gelten gesonderte Voraussetzungen (dazu Brehm, Filmrecht, 2. Auflage, 2008, S. 115 ff.).

Die freie Benutzung spielt eine zentrale Rolle auch in einem bedeutsamen Fall, der am 15.07.10 (Az.: I ZR 13/08 und I ZR 12/08) vom BGH verhandelt wird. In diesem geht es um die Frage von Urheberrechtsverletzungen durch Zusammenfassungen von Zeitungsartikeln (»Abstracts«). Das Onlinekulturmagazin Perlentaucher bietet Zusammenfassungen von Feuilletonartikeln verschiedener Zeitungen an. Solche sog. »Abstracts« lizenziert der Perlentaucher gegen Entgelt auch an »Amazon« und »buecher.de«, soweit sie Literaturkritiken zum Gegenstand haben. Hiergegen haben sich die Frankfurter Allgemeine Zeitung und die Süddeutsche Zeitung gewandt, die ihre urheberrechtlichen Nutzungsrechte verletzt sehen. Die Vorinstanzen haben die Klagen der Verlage abgewiesen und die »Abstracts« als zulässige freie Benutzung der Originalrezensionen (§ 24 UrhG) betrachtet.

10.2.3 Zitatrecht (§ 51 UrhG)

10.2.3.1 Terminologie

Von großer Bedeutung in der Praxis ist das so genannte Zitatrecht des § 51 UrhG (näher zu diesem Brehm, Filmrecht, 2. Auflage, 2008, S. 118 ff.; Fechner/Wössner, Journalistenrecht, 2009, S. 22 f. u. S. 43; zu den Grenzen des Zitatrechts im Internet: Bisges, GRUR 2009, S. 730 ff.; zum Zitat in Film- und Multimediawerken: Schulz, ZUM 1998, S. 221 ff.; zum Bildzitat: Himmelsbach, Das Bildzitat in der Presseberichterstattung – eine urheberrechtliche Sicht, in: Mann/Smid (Hrsg.), Festschrift für Renate Damm zum 70. Geburtstag, 2007, S. 54 ff.). Dieses Recht erlaubt grundsätzlich, im Interesse der geistigen und kulturellen Auseinandersetzung fremde Werke im eigenen Werk in einem durch den Zweck gebotenen Umfang anzuführen.

Der Wortlaut des § 51 UrhG unterscheidet zwischen dem Großzitat (Ziffer 1), dem Kleinzitat (Ziffer 2) und dem Musikzitat (Ziffer 3):

Unter dem Großzitat ist die Übernahme eines kompletten Werkes zu verstehen, während das Kleinzitat die Anführung von »Stellen eines Werkes« bedeutet. Das Musikzitat schließlich ist eine Variante des Kleinzitats, bei der in einer Komposition einzelne Stellen aus einem anderen musikalischen Werk angeführt werden (hierzu und zum Folgenden auch Brehm, Filmrecht, 2. Auflage, 2008, S. 118 ff.).

Filmwerke nennt das Gesetz nicht ausdrücklich und daher war lange umstritten, ob das Zitatrecht auf Filmwerke überhaupt anzuwenden ist. Dieser Streit fand schließlich durch die Entscheidung des BGH vom 04.12.1986 zum Spielfilm »Laterna Teutonica« ein Ende. Der Bundesgerichtshof stellte dazu fest, dass § 51 Ziffer 2 UrhG auf Zitate in Filmwerken analog anwendbar ist (BGH NJW 1987, S. 408 ff.). In rechtlicher Hinsicht handelt es sich bei den Filmzitataten also regelmäßig um Kleinzitate im Sinne des § 51 Ziffer 2 UrhG.

10.2.3.2 Voraussetzungen des Zitatrechts

Der Journalist hat beim Zitieren folgende Voraussetzungen zu beachten (vgl. auch Brehm, Filmrecht, 2. Auflage, 2008, S. 118 ff.)

- | | |
|-----------------------------------|--|
| selbstständiges Werk | Der Film, in den der Ausschnitt eingeblendet werden soll, muss ein selbstständiges Werk im Sinne des § 51 Ziffer 2 UrhG sein. Filme sind regelmäßig als solche »selbstständigen Werke« anzusehen. Dies gilt nicht nur für Kinospielefilme, sondern ebenso für Fernsehfilme, Fernsehsendungen, Dokumentarfilme und schließlich auch für sog. Laufbilder (vgl. OLG München ZUM-RD 1998, S. 24 ff. – »Der Preis ist heiß«). |
| Veröffentlichung | Das zitierte Werk muss bereits erschienen oder veröffentlicht worden sein. Sofern jemand etwa ein noch unveröffentlichtes Manuskript zugesandt erhält, darf daraus nicht zitiert werden. |
| Zitatzweck (sog. »Belegfunktion«) | Häufig scheitern Zitatversuche von Fernsehjournalisten in der Praxis daran, dass sie den so genannten Zitatzweck verfehlen. Nach diesem ist ein Zitat nur zulässig, wenn es als Beleg für die eigene Gedankenführung dient, also beispielsweise zum besseren Verständnis der eigenen Darstellungen oder etwa zur Begründung oder Vertiefung des Dargestellten. Es muss folglich unbedingt <i>ein innerer Bezug</i> zwischen dem Werk und dem Zitat bestehen. |

Das Zitat darf nicht willkürlich ausgewählt werden, nur als ansprechende Zutat erscheinen oder bloß zu Unterhaltungszwecken wiedergegeben werden.

Denn dann liegt der Zitatzweck nicht in der erforderlichen »Belegfunktion«, sondern es kommt ihm reine »Schmuck- oder Unterhaltungsfunktion« zu.

Ein Zitat ist aber auch zu Schmuckzwecken zulässig, solange die erforderliche Belegfunktion erfüllt ist und der Schmuckzweck nicht überwiegt (vgl. BGHZ 50, S. 147 ff. - »Kandinsky«).

Die erforderliche Belegfunktion müssen auch musikalische Einspielungen in Filmwerken erfüllen (vgl. auch OLG Hamburg ZUM 1993, S. 35 ff.; zum Thema »Musik im Film« auch Gutsch, in: Haupt, Urheberrecht für Filmschaffende, 2009, S. 209 ff.)

Ist Musik nur ein »Mittel zur Darstellung«, wie im Fall des Einblendens weniger Takte von Schlagermusik als Geräuschkulisse zeigt, so sind stets die Rechte des Inhabers an der Musik einzuholen (LG Frankfurt/Main UFITA Bd. 57, S.342; Mustervertrag zum Erwerb von Musikrechten für die Online-Nutzung bei Hoeren, Internetrecht, Februar 2010, abrufbar unter www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/Skript/Skript_Internetrecht_Februar2010.pdf, Seite 505 ff.).

Mit Blick auf den gebotenen, also erlaubten Umfang existiert keine feststehende Regel (Brehm, Filmrecht, 2. Auflage, 2008, S. 120). Sowohl die Auswahl wie auch die Länge des zitierten Werkes müssen sich an dem Grundsatz orientieren, dass nicht mehr benutzt werden darf als im Rahmen der Belegfunktion erforderlich ist. Letztlich ist jeweils eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, wobei insbesondere die folgenden Kriterien maßgeblich sind:

gebotener Umfang

- das Verhältnis der Gesamtlänge des selbstständigen, neuen Werkes zu der Länge des Zitats. Dies illustrieren die folgenden Beispiele:

In der eingangs erwähnten Grundsatzentscheidung hielt es der BGH für zulässig, aus dem zitierten Film »Mädchen in Uniform« 5 Minuten 23 Sekunden in den Film »Laterna Teutonica« zu übernehmen. Der BGH fand diese Länge »gerade noch in einem zulässigen Rahmen«, denn die Gesamtlänge verteilte sich auf zwei Zitate mit einem jeweils verschiedenen Handlungsablauf.

In einem anderen Fall entschied das LG Hamburg am 02.11.1996 (Az. 309 0 267/96), dass eine Fernsehanstalt in einen Beitrag von 100 Sekunden Gesamtlänge, der im Rahmen einer Verbraucherberatungssendung gezeigt wurde, aus einem Werbefilm 5 Sekunden einblenden durfte.

- Der gebotene Umfang wird vorwiegend durch die Dauer und den Zweck des Zitats bestimmt. Das Publikum soll in die Lage versetzt werden, den inneren Zusammenhang zwischen beiden Werken zu erkennen. In der vorerwähnten Entscheidung des LG Hamburg war die Einblendung der Sequenz von fünf Sekunden erforderlich, damit das Publikum die sprachliche Selbstdarstellung des Produktherstellers erfassen konnte.
- Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Rechtsinhaber darf nicht zu einer Aushöhlung des zitierten Werkes führen oder die normale wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit des zitierten Werkes unangemessen beeinträchtigen.

unveränderte Übernahme Ferner müssen die benutzten Stellen aus dem zitierten Werk unverändert übernommen werden. Sofern Veränderungen vorgenommen werden, handelt es sich um eine so genannte Bearbeitung (§ 23 UrhG) und nicht mehr um ein erlaubnisfreies Zitat im Sinne des § 51 UrhG. Wichtig ist, dass dies vor allem bei der Verwendung von Filmszenen relevant wird, die musikalisch unterlegt sind. In diesem Falle ist auch die Musik Gegenstand des Zitats. Der Zitierende muss die Musikrechte zu dem zitierten Filmausschnitt nicht separat erwerben. Er darf dann allerdings die Musik aus dem zitierten Filmausschnitt *nicht* austauschen oder verändern.

Quellenangabe Diesem Erfordernis wird bei Filmwerken dadurch genügt, dass die entsprechende Quelle im Abspann genannt wird.

**Schadensersatz/
Lizenzgebühr** Wenn die beschriebenen Voraussetzungen des Zitatrechts nicht vorliegen, ist der Zitierende auf Verlangen des Rechtsinhabers verpflichtet, für die rechtswidrige Verwendung der Filmszenen Schadensersatz zu leisten und zukünftige Nutzungen zu unterlassen, falls keine so genannte Lizenzvereinbarung zustande kommt (näher dazu Brehm, Filmrecht, 2. Auflage, 2008, S. 121 ff.).

10.2.4 Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG)

Ein Werk kann darüber hinaus auch dann erlaubnisfrei verwendet werden, wenn es neben dem eigentlichen Gegenstand der Wiedergabe nur ein »unwesentliches Beiwerk« ist (Brehm, Filmrecht, 2. Auflage, 2008, S. 123 f.). Gegenstände sind dann als unwesentlich anzusehen, wenn sie ebensogut fehlen oder durch ein anderes Beiwerk ersetzt werden können.

10.2.5 Werke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG)

Nach § 59 UrhG ist es zulässig, Werke, die sich dauerhaft an öffentlichen Orten befinden, zu verfilmen (dazu näher Brehm, Filmrecht, 2. Auflage, 2008, S. 125 ff.).

10.3 Elektronische Pressespiegel

Lange war umstritten, ob die Norm des § 49 UrhG, der die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Artikel in Zeitungen zulässt, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind, auch auf elektronische Pressespiegel (zu diesen auch Hoeren, Internetrecht, Februar 2010, www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/Skript/Skript_Internetrecht_Februar2010.pdf, S. 144 ff.) angewendet werden darf.

elektronische
Pressespiegel

Der BGH (BGH AfP 2002, S. 237 ff.) unterscheidet:

Interne, nicht-kommerziell angebotene Pressespiegel sind auch dann zulässig, wenn sie in elektronischer Form erstellt werden, während kommerziell Dritten angebotene Pressespiegel urheberrechtlich unzulässig sind (zu den Anwendungsvoraussetzungen des § 49 UrhG: Fechner, Medienrecht, 11. Auflage, 2010, S. 431 f.).

10.4 Die »Google-Buchsuche«

Hoch umstritten ist, ob die Google-Buchsuche eine »massive Urheberrechtsverletzung darstellt«. Insoweit sei auf Ott, GRUR Int 2007, S. 562 ff., sowie Lucke, Die Google Buchsuche nach deutschem Urheberrecht und US-amerikanischem Copyright Law, 2010, verwiesen.

10.5 Keine Urheberrechtsverletzung durch Google-Bildersuche (BGH)

Der unter anderem für Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29.04.2010 entschieden, dass Google nicht wegen Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden kann, wenn urheberrechtlich geschützte Werke in Vorschaubildern ihrer Suchmaschine wiedergegeben werden (Az. I ZR 69/08 – Vorschaubilder; vgl. auch die Pressemitteilung des Gerichts – Nr. 93/2010; vgl. zu diesem Thema auch schon Matthias Schaefer, Urheberrechtliche Rahmenbedingungen für Bildersuchmaschinen *de lege lata* und *de lege ferenda*, 2009; vgl. allgemein zum Thema »Urheberrecht und Internet« das gleichnamige Handbuch von Ensthaler/Weidert (Hrsg.), 2. Auflage, 2010). Die von der Suchmaschine aufgefundenen Bilder werden in der Trefferliste als verkleinerte und in ihrer Pixelanzahl gegenüber den auf den Originalseiten vorgehaltenen Abbildungen reduzierte Vorschaubilder gezeigt (sog. Thumbnails). Der Bundesgerichtshof hat angenommen, dass

Google-
Bildersuche

Google schon keine rechtswidrige Urheberrechtsverletzung begangen hat. In Übereinstimmung mit den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Bundesgerichtshof davon ausgegangen, dass die Klägerin zwar nicht durch eine ausdrückliche oder stillschweigende rechtsgeschäftliche Erklärung Google ein Recht zur Nutzung ihrer Werke als Vorschaubilder im Rahmen der Bildersuche eingeräumt hat. Der in der Wiedergabe in Vorschaubildern liegende Eingriff in das Recht der Klägerin, ihre Werke öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG), ist jedoch gleichwohl nicht rechtswidrig, weil die Beklagte dem Verhalten der Klägerin (auch ohne rechtsgeschäftliche Erklärung) entnehmen durfte, diese sei mit der Anzeige ihrer Werke im Rahmen der Bildersuche der Suchmaschine einverstanden. Denn die Klägerin hat den Inhalt ihrer Internetseite für den Zugriff durch Suchmaschinen zugänglich gemacht, ohne von technischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, um die Abbildungen ihrer Werke von der Suche und der Anzeige durch Bildersuchmaschinen in Form von Vorschaubildern auszunehmen.

Für Fälle, in denen – anders als im jetzt entschiedenen Fall – die von der Suchmaschine aufgefundenen und als Vorschaubilder angezeigten Abbildungen von dazu nicht berechtigten Personen in das Internet eingestellt worden sind, hat der Bundesgerichtshof darauf hingewiesen, dass Suchmaschinenbetreiber nach der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union unter bestimmten Voraussetzungen für ihre Dienstleistungen die Haftungsbeschränkungen für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft nach der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr in Anspruch nehmen können (EuGH, Urt. v. 23.3.2010 – C-236/08 bis C-238/08 Tz. 106 ff. – Google France/Louis Vuitton). Danach käme eine Haftung des Suchmaschinenbetreibers erst dann in Betracht, wenn er von der Rechtswidrigkeit der von ihm gespeicherten Information Kenntnis erlangt hat (vgl. Pressemitteilung des BGH, Nr. 93/2010). »Dann muss reagiert werden«, meinte der Senatsvorsitzende Joachim Bornkamm bei der Urteilsverkündung (zitiert nach *Süddeutsche Zeitung* v. 30.04./01./02.05.2010, S. 23).

Mit dem Urteil ist nach Ansicht von Gostomzyk ein Wandel für Rechteinhaber eingeläutet (www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,691961,00.html). Bislang mussten Nutzer urheberrechtlich geschützter Inhalte in allen Fällen die Erlaubnis einholen. So hatten es auch die Vorinstanzen gesehen. Nun gilt: »Wer nicht will, dass seine Bilder genutzt werden, muss selbst tätig werden und technische Vorkehrungen treffen.« (Gostomzyk, a.a.O.). Nach Ansicht von Heidrich bedeutet das Urteil eine Weiterentwicklung der Spruchpraxis. Wörtlich führte er aus: »Hier wird der Begriff des unterstellten Einverständnisses sehr weit gedehnt. Aber da hat sicher auch die spezielle Funktion von Suchmaschinen eine Rolle gespielt. Ich denke nicht, dass man das ohne Weiteres auf alle Webseiten übertragen kann.« (www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,691961,00.html).

Auch Thomas Hoeren schließlich hält das Urteil für weitreichend. Auch Personen-Suchmaschinen wie Yasni oder 123people, die Porträtfotos aus öffentlich zugänglichen Quellen im Netz indizieren, könnten sich hierauf berufen (Hoeren, www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,691961,00.html).

Nach bedenkenswerter Argumentation des Spiegel lässt sich die BGH-Argumentation in dem Urteil zudem auch auf die rechtliche Behandlung des Dienstes Google News übertragen. Danach müssten Nachrichtenseiten »die Google-Suchmaschine aussperren oder aber hinnehmen, dass ihre Nachrichten auf Google News mit kleinen Vorschau-Textschnipseln verarbeitet werden.« (www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,691961,00.html).

Mit Blick gerade auch auf Google News wird derzeit die Frage eines Leistungsschutzrechts für Verleger diskutiert. Gegen die unbefugte Nutzung von Zeitungstexten durch Dritte können die Verlage heute nur vorgehen, wenn sie sich von den Journalisten Nutzungsrechte einräumen lassen (vgl. dazu taz vom 11.05.2010, S. 18; Schweizer, ZUM 2010, S. 7 ff.).

